

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 31. OKTOBER 1977

Nr. 44

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Honorargeneralkonsulat von Chile in Frankfurt am Main	2090	
Der Hessische Minister des Innern		
Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis	2090	
Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten	2091	
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den 10. Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1970; hier: Elfter Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977	2091	
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. 11. 1966 i. d. F. der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 7; hier: Achter Änderungstarifvertrag vom 24. 3. 1977	2094	
Ausführung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; hier: Behördenzuständigkeit im Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO	2096	
Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	2097	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Langgöns, Lahn-Dill-Kreis	2097	
Zuständigkeiten der Wehersatzbehörden; hier: Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer	2097	
Warneinrichtungen an elektrischen Freileitungen zum Schutz niedrig fliegender Flugzeuge	2097	
Hessische Bauordnung; hier: § 107 (Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder)	2098	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Bestellung von Vordrucken	2098	
Der Hessische Kultusminister		
Benutzungs- und Gebührenordnung für den Landgrafensaal im Homburger Schloß	2098	
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hessischen Landesmuseen ..	2099	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße Nr. 454 und der Landesstraße 3067 in den Gemarkungen Ziegenhain und Treysa der Stadt Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis	2099	
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3223 in den Gemarkungen Großenenglis und Kleinenglis der Stadt Borken, Schwalm-Eder-Kreis	2099	
Widmung von Neubaustrecken der Bundesstraße 520 sowie Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 520 und der Landesstraße 3215 zwischen der Bundesstraße 450 und Schauenburg-Martinshagen, Landkreis Kassel	2100	
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3011 in der Gemarkung Hattersheim, Main-Taunus-Kreis	2100	
Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 750 im Ortsteil Finsternthal der Gemeinde Weilerod, Hochtaunuskreis	2101	
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3221 und 3316 in der Gemarkung Griffe der Gemeinde Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis	2101	
Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3130 und 3131 im Stadtteil Gießen der Stadt Lahn	2102	
Abstufung der Kreisstraße 19 in der Gemarkung Kirchbauna der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel	2102	
Der Hessische Sozialminister		
Härteausgleich nach § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes bei Anpassung des Übergangsgeldes nach §§ 16 ff. BVG in den Fällen des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG	2102	
Druckgasverordnung; hier: Lagerung von Behältern für Propan und Butan	2103	
Meldepflicht der Heime gemäß § 78a JWG gegenüber der zentralen Adoptionsstelle beim Landesjugendamts Hessen	2103	
Richtlinien zur Ausführung der Anlage 4 der Hessischen Vergabeordnung vom 22. 5. 1975	2107	
Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz bei dem Hessischen Sozialminister und Genehmigung entsprechender Festsetzung hinsichtlich der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern des Landes Hessen sowie bei den Bergämtern des Landes Hessen	2109	
Anerkennung von Beratern gemäß § 218b StGB	2109	
Ungültigkeitserklärung eines Dienst Siegels	2110	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..	2110	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete	2118	
Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	2118	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2118	

Seite 2089 / Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 2090

Die 10. Folge 1977 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Im Bereich des Hessischen Sozialministers	2119	Veterinärbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege	2125	mit Kraftfahrzeugen von Kassel nach Korbach	2134
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	2119	KASSEL		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Haunack/Orts- teil Rotensee nach Bad Hersfeld	2134
Regierungspräsidenten		Verordnung zur Bekannngabe der Lös- chung des Naturschutzgebietes „Am Steinberg/Attenberg“, Gemarkung Sachsenberg, Landkreis Waldeck- Frankenberg	2126	Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain ..	2134
DARMSTADT		Hessischer Verwaltungsschulverband		Jahresrechnung 1975 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	2135
Verordnung über das Naturschutz- gebiet „Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. 10. 1977	2119	Einrichtung von Lehrgängen für An- gestellte der allgemeinen Verwaltung	2126	Öffentliche Sitzungen des Umland- verbandes Frankfurt	2135
Benennung von Gemeindeteilen	2121	Buchbesprechungen	2127	Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 114 in der Ge- markung Dodenau der Stadt Batten- berg (Eder), Landkreis Waldeck- Frankenberg, Regierungsbezirk Kas- sel	2135
Verordnung über das Naturschutz- gebiet „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“ vom 10. 10. 1977	2121	Öffentlicher Anzeiger		Wasserverband „Riedwerke“, Kreis Groß-Gerau; hier: Satzungsänderung	2135
Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlagen der Stadt Herborm, Lahn-Dill-Kreis	2124	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs	2135		

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

1360/1

Honorargeneralkonsulat von Chile in Frankfurt am Main

Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats von Chile in Frankfurt am Main umfaßt ab sofort die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland. Wiesbaden, 12. 10. 1977

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 44/1977 S. 2090

1362

Der Hessische Minister des Innern

Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Der Rechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis richtet sich nach den §§ 182 und 183 HBG, die den einheitlich und unmittelbar geltenden §§ 126, 127 BRRG entsprechen. Im übrigen sind die Vorschriften des 8. Abschnitts (§§ 68 bis 80) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuwenden.

Zur Durchführung gebe ich folgendes Hinweise:

I. Rechtsweg

Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist nach § 182 Abs. 1 HBG der Verwaltungsrechtsweg gegeben; das gleiche gilt nach § 182 Abs. 2 HBG für Klagen des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis. Dazu gehören auch Schadensersatzansprüche aus dem Beamtenverhältnis sowie Rückgriffsansprüche gegen den Beamten. Auf den Erlaß vom 28. Februar 1976 (StAnz. S. 522, 623) über die Behandlung von Schadensersatzansprüchen gegen Bedienstete des Landes Hessen weise ich besonders hin. Das Disziplinarrecht sowie Art. 34 GG und § 839 BGB bleiben unberührt.

II. Vorverfahren

1. Alle Klagen nach § 182 Abs. 1 HBG setzen eine Vorverfahren nach § 182 Abs. 3 HBG in Verbindung mit den §§ 68 bis 80 VwGO voraus. Danach ist die Klage erst zulässig, nachdem gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung Widerspruch erhoben und der Widerspruch zurückgewiesen oder über ihn ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Dienstbehörde erlassen worden ist (§ 182 Abs. 3 Nr. 1 HBG, §§ 68, 75 VwGO).
2. Für den Widerspruch gelten die §§ 68 bis 73 VwGO mit den sich aus § 182 Abs. 3 HBG ergebenden Abweichungen.
 - a) Der Widerspruch muß innerhalb der Frist des § 70 VwGO eingelegt werden.

- b) Über den Widerspruch entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 182 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 HBG). Wird der Widerspruch bei einer anderen Stelle als der zur Entscheidung über den Widerspruch zuständigen Behörde eingelegt, so ist er dieser unverzüglich unter Beifügung vorhandener Vorgänge zuzuleiten.
- c) Über den Widerspruch ist in angemessener Frist zu entscheiden (§ 75 Satz 1 VwGO). Ein längerer Zeitraum als drei Monate kann in der Regel nicht als angemessen angesehen werden, zumal, da nach Ablauf dieser Frist Untätigkeitsklage erhoben werden kann (§ 75 Satz 2 VwGO). Ist eine Entscheidung über den Widerspruch innerhalb eines Monats nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. In diesem sollen die Gründe für die Verzögerung und der voraussichtliche Zeitpunkt der Entscheidung angegeben werden.
- d) Die Zustellung des Widerspruchsbescheides (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO) richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes.

III. Klage

1. Die Frist für die Klage beträgt einen Monat von der Zustellung des Widerspruchsbescheides an. Eine Klage ist auch dann zulässig, wenn über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist; die Klagefrist von einem Monat gilt in diesem Fall nicht (§ 75 Satz 1 und 2 VwGO). Zur Angemessenheit der Frist zur Entscheidung wird auf Abschnitt II Nr. 2 c verwiesen.
2. Die Klage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben (§ 81 Abs. 1 VwGO). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 52 VwGO.
3. § 183 HBG behandelt die Revision bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis.

IV. Rechtsmittelbelehrung

1. In allen Fällen, in denen es sich um einen im Klageweg anfechtbaren Verwaltungsakt handelt, hat die Dienst-

behörde dem Bescheid eine Erklärung anzufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist und ihren Sitz sowie über die Frist belehrt wird (§ 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 VwGO).

2. Für die Rechtsmittelbelehrung bei einem Verwaltungsakt dient das Muster in der Anlage 1, bei einem Widerspruchsbescheid das Muster in der Anlage 2.

Mein Erlaß vom 10. Mai 1960 (StAnz. S. 614), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. Oktober 1969 (StAnz. S. 1164), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 12 — 8 b 36
StAnz. 44/1977 S. 2090

Anlage 1

Muster einer

Rechtsmittelbelehrung

bei einem Verwaltungsakt nach § 182 Abs. 3 HBG in Verbindung mit § 70 VwGO:

Gegen diese(n) (Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch einlegen.

Anlage 2

Muster einer

Rechtsmittelbelehrung

bei einem Widerspruchsbescheid nach § 182 Abs. 3 HBG in Verbindung mit § 74 VwGO:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in¹⁾ erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

¹⁾ Anschrift des nach § 52 VwGO örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts

1363

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten
Bezug: Mein Erlaß vom 6. Mai 1976 (StAnz. S. 898)

Gemäß § 19 Abs. 3 JAO bestelle ich Regierungsrat Bernd Plöber zum Ausbildungsleiter beim Regierungspräsidenten in Darmstadt. Der Bezugserlaß wird insoweit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 5 — 8 e 50
StAnz. 44/1977 S. 2091

1364

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den 10. Änderungsarbeitsvertrag vom 9. Dezember 1976;

hier: Elfter Änderungsarbeitsvertrag vom 3. März 1977

Bezug: HmDF-Rundschreiben vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977) i. d. F. der Rundschreiben vom 22. Juli 1969 (StAnz. S. 1385) und 7. Januar 1970 (StAnz. S. 131) sowie meine Rundschreiben vom 29. Oktober 1970 (StAnz. S. 2177), 30. Juni 1972 (StAnz. S. 1261), 9. Januar 1973 (StAnz. S. 185), 15. November 1973 (StAnz. S. 2133), 29. Januar 1975 (StAnz. S. 299), 17. August 1976 (StAnz. S. 1570) und 22. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 92)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben sowohl mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr als auch mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund — sowie mit der GGVöD für

Arbeiter am 3. März 1977 je einen Elften Änderungsarbeitsvertrag zum Versorgungs-TV vereinbart. Die Tarifverträge haben den gleichen, aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Ich gebe die am 1. Januar 1978 in Kraft tretenden Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt und weise zu ihrer Durchführung auf folgendes hin:

I. Allgemeines

Der Änderungsarbeitsvertrag steht im Zusammenhang mit der vom Verwaltungsrat der VBL am 3. März 1977 beschlossenen 14. Änderung der Satzung der VBL (bekanntgegeben am 13. September 1977 — StAnz. S. 1914), mit der das Finanzierungssystem der VBL am 1. Januar 1978 umgestellt wird.

Vom 1. Januar 1978 an tritt an die Stelle des derzeitigen Beitrages von 2,5 v. H. und der derzeitigen Umlage von 1,5 v. H. des beitragspflichtigen Entgelts eine einheitliche Umlage in Höhe von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (vgl. § 76 der VBL-Satzung in der vom 1. Januar 1978 an maßgebenden Fassung). Das vom 1. Januar 1978 an maßgebende zusatzversorgungspflichtige Entgelt entspricht dem derzeitigen beitragspflichtigen Entgelt.

Aus der Umstellung des Finanzierungssystems ergeben sich keine Auswirkungen auf die von der VBL zu erbringenden Leistungen.

Neben den durch die Umstellung des Finanzierungssystems der VBL verursachten — teilweise nur redaktionellen — Änderungen wird der Versorgungs-TV auch noch aus einigen anderen Anlässen geändert und ergänzt; hierauf wird im nachstehenden hingewiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften des Änderungsarbeitsvertrags

1. Zu § 1 Nrn. 1 und 2 (Neufassung des § 4 Versorgungs-TV)

Die Neufassung des § 4 präzisiert die Grundsätze der Gesamtversorgung; der Absatz 2 entspricht der bisherigen Protokollnotiz.

Aus der Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Durchführung des Versorgungs-TV.

2. Zu § 1 Nr. 3 Buchst. b (Ergänzung des § 6 Abs. 2 Versorgungs-TV um den Buchstaben n)

Nach dem angefügten Buchst. n sind z. B. ausländische Arbeitnehmer, die auf Grund über- oder zwischen-staatlichen Rechts von der Pflicht zur Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgenommen sind, auch nicht bei der VBL zu versichern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Arbeitnehmer die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung hat und von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. In diesem Falle ist nach § 8 Abs. 3 i. V. m. § 15a Versorgungs-TV zu verfahren.

3. Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des § 8 Versorgungs-TV)

a) Zur Änderung des Absatzes 1

Die Änderung bewirkt die Übereinstimmung mit der entsprechenden Änderung der Satzung der VBL dahingehend, daß vom 1. Januar 1978 an eine einheitliche Umlage zu zahlen ist, deren Höhe sich nach § 76 der VBL-Satzung richtet.

b) Zur Änderung des Absatzes 3

Mit der Neufassung wird redaktionell klargestellt, daß Leistungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages außer Betracht bleiben (vgl. dazu auch Nr. 2 Buchst. b Abs. 2 meines Rundschreibens vom 22. Dezember 1976 — StAnz. 1977 S. 92).

Für den Erhöhungsbetrag wird unter gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Rundungsvorschrift ein Mindestbetrag von 20,— DM eingeführt; ein sich ergebender geringerer Erhöhungsbetrag ist nicht zu zahlen.

Die sich ergebenden Auswirkungen werden durch nachstehende Beispiele verdeutlicht:

Beispiel 1:

Der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer bezieht ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von

3500,— DM,

Aus diesem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt ergibt sich ein Erhöhungsbetrag von

630,— DM,

der je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen ist.

Im Hinblick auf die vom 1. Januar 1978 an maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 3700,— DM wäre von dem vom Arbeitgeber zu tragenden Arbeitgeberanteil (= 315,— DM) bei bestehender Versicherungspflicht noch der Teilbetrag von 200,— DM bei der Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des an die VBL zu entrichtenden Erhöhungsbetrages bleibt dieser Teilbetrag jedoch außer Ansatz.

Beispiel 2:

Der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer bezieht ein Arbeitsentgelt in Höhe von	3500,— DM.
Aus diesem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt ergibt sich ein Erhöhungsbetrag von	630,— DM,
der sich um einen bezuschuften Beitrag zur Lebensversicherung in Höhe von vermindert, so daß ein Erhöhungsbetrag von	612,— DM
	<hr/>
	18,— DM

verbleibt. Dieser verbleibende Erhöhungsbetrag ist nicht zu zahlen.

c) Zur Änderung des Absatzes 5 Satz 1

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist wie bisher der steuerpflichtige Arbeitslohn. Es wird aber nunmehr die zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ausdrücklich durch die Bezugnahme auf die beitragsrechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt. Diese Zuordnungsvorschrift ist für die Fälligkeit der Umlage ohne Bedeutung; hierfür ist weiterhin der Zeitpunkt maßgebend, zu dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Arbeitnehmer zufließt (vgl. § 29 Abs. 8 Satz 1 der VBL-Satzung).

Die nunmehr vorgeschriebene zeitliche Zuordnung nach den beitragsrechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung hat insbesondere bei Nachzahlungen (z. B. aus Anlaß einer rückwirkenden Höhergruppierung oder von rückwirkenden allgemeinen Lohn- und Vergütungserhöhungen) Bedeutung und kann sich auch auf die Bemessung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 43 der VBL-Satzung auswirken. Sie hat darüber hinaus auch Auswirkungen bei Änderungen des Umlagesatzes. Soweit nach den beitragsrechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge zur Sozialversicherung rückwirkend neu berechnet werden müssen (Aufrollung), ist bei der Berechnung der Umlage entsprechend zu verfahren. Die zeitliche Zuordnung ist in den Jahresverzeichnissen (vgl. Abschnitt I Unterabschn. A Nr. 4 und Unterabschn. B Nr. 3 meines Rundschreibens vom 14. Februar 1975 — StAnz. S. 370 —) zu berücksichtigen; der VBL bereits übersandte Jahresverzeichnisse müssen erforderlichenfalls in der üblichen Weise berichtigt werden.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Zuordnungsregelung auch für diejenigen Arbeitnehmer gilt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind.

d) Zu Abs. 5 Satz 2 Buchst. h

Nach dem neu gefaßten Buchst. h gehören alle Vergünstigungen, die steuerlich als geldwerte Güter im Sinne des § 3 Abs. 1 LStDV 1975 anzusehen sind, nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Hierzu gehört z. B. der Unterschiedsbetrag zwischen der Dienstwohnungvergütung und der ortsüblichen Miete, die kostenlose Benutzung von Kraftfahrzeugen und dergleichen.

Die Regelung gilt aber nicht für solche Sachbezüge (z. B. Unterkunft und Verpflegung), deren Gewährung wegen der Anrechnung ihres Wertes zu einer Verminderung des Arbeitsentgelts führt; die Regelung in Abs. 5 Satz 2 Buchst. g bleibt unberührt.

e) Zu Abs. 5 Buchst. t

Bei den von der Zusatzversorgungspflicht ausgenommenen Unfallentschädigungen handelt es sich um Leistungen nach § 43 BeamtVG und vergleichbare Leistungen.

4. Zu Nr. 8 (Neufassung des § 11 Versorgungs-TV)

a) In § 11 ist die Pauschalversteuerung der zu entrichtenden Umlagen auf der Grundlage des § 40 b EStG vereinbart. Für die Pauschalversteuerung kommt nur die normale Umlage nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV, nicht jedoch der Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 3 a. a. O. in Betracht.

Nach § 40 b Abs. 2 EStG darf der Arbeitgeber für jeden einzelnen Arbeitnehmer nur den Betrag von höchstens 2400,— DM im Kalenderjahr der Pauschalversteuerung unterwerfen. Diese Grenze gilt neben dem sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV 1975 ergebenden Freibetrag für Zukunftssicherungsleistungen von 312,— DM jährlich (26,— DM monatlich.) Der Freibetrag von 26,— DM monatlich wird vom Arbeitgeber bei der Berechnung der Pauschalsteuer berücksichtigt. Nur soweit er vom Arbeitgeber nach Überschreitung des Betrages von 2400,— DM nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, ist er bei der zu Lasten des Arbeitnehmers vorzunehmenden Versteuerung der Umlage zu berücksichtigen.

Folgende Beispiele verdeutlichen die für die Versteuerung der Umlage getroffene Regelung:

Beispiel 1:

Das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Angestellten A beträgt 2500,— DM; im Monat November erhält er außerdem die Zuwendung in Höhe von 2500,— DM.

Hieraus ergibt sich für die Monate Januar bis Oktober und Dezember eine monatliche Umlage (4 v. H.) von je 100,— DM, für den Monat November beträgt die Umlage 200,— DM. Für das gesamte Kalenderjahr beträgt die Umlage mithin 1300,— DM.

Pauschal zu versteuern sind für die Monate Januar bis Oktober und Dezember jeweils 100,— DM abzüglich 26,— DM = 74,— DM; für den Monat November 200,— DM abzüglich 26,— DM = 174,— DM.

Die Pauschalversteuerung der gesamten Umlage ist zulässig, weil ihr nur ein Betrag von 988,— DM (1300,— DM / 312,— DM) zu unterwerfen ist.

Beispiel 2:

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Angestellten B. beträgt 7200,— DM monatlich; hinzu kommt im Monat November die Zuwendung in Höhe von 7200,— DM. Die sich hieraus ergebende Umlage überschreitet im Laufe des Kalenderjahres den Betrag von 2400,— DM.

Pauschal zu versteuern sind für die Monate Januar bis September je	288,— DM,
abzüglich des Freibetrages von je	26,— DM
mithin	<hr/>
	262,— DM

Für die Monate Januar bis September sind hiernach $9 \times 262,—$ DM = 2358,— DM pauschal versteuert. Im Monat Oktober wird der Grenzbetrag von 2400,— DM jährlich bereits überschritten.

Im Monat Oktober kann von der Umlage in Höhe von 288,— DM nur noch der Differenzbetrag zwischen 2400,— DM und 2358,— DM =	42,— DM
pauschal versteuert werden.	

Unter Berücksichtigung des monatlichen Freibetrages von	26,— DM
ergeben sich	<hr/>
	68,— DM,

um die sich die Umlage für die individuelle Versteuerung mindert.

Die restliche Umlage für den Monat Oktober in Höhe von 288,— DM / 68,— DM = 220,— DM ist dem steuerpflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers hinzuzurechnen. Der Zukunftssicherungsfreibetrag von monatlich 26,— DM kann dabei nicht berücksichtigt werden, da

er bereits vom Arbeitgeber in Anspruch genommen worden ist. Von der Umlage für die Monate November und Dezember gehört jeweils der den Freibetrag von 26,— DM übersteigende Betrag der Umlage zum steuerpflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers.

- b) Solange die Regelung in § 2 Abs. 1 der Arbeitsentgelt-VO 1977 über den 31. Dezember 1977 hinaus beibehalten wird, ist die nach § 40 b EStG vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Umlage kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Auf eine etwaige Änderung dieser Rechtslage werde ich rechtzeitig hinweisen.
- c) Die vom Arbeitnehmer nach Überschreitung des Betrages von 2400,— DM zu versteuernde Umlage ist zugleich sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Praktische Auswirkungen ergeben sich hieraus wegen der Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in absehbarer Zeit jedoch nicht.
5. Die übrigen, in den vorstehenden Nrn. 1 bis 4 nicht behandelten Änderungen des Versorgungs-TV stellen nur redaktionelle Anpassungen dar, die sich vornehmlich aus dem Wegfall des Begriffs „Beitrag“ und der daraus abgeleiteten Begriffe ergeben.

III. Verschiedene Hinweise

1. Die bereits angekündigte Bekanntgabe einer Neufassung des Versorgungs-TV und eines zusammenfassenden Vollzugsrundschriftens dazu folgt im Anschluß an eine in Vorbereitung befindliche weitere Änderung der Satzung der VBL (Folgerungen aus dem neuen Ehe- und Familienrecht) gemeinsam mit der Bekanntgabe der Neufassung der VBL-Satzung.

Wiesbaden, 12. 10. 1977 Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 335 —
StAnz. 44/1977 S. 2091

Elfter Änderungsstarifvertrag vom 3. März 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zehnten Änderungsstarifvertrag vom 9. Dezember 1976, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4 Gesamtversorgung

(1) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei der VBL so zu versichern (Pflichtversicherung), daß der Pflichtversicherte eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung nach folgenden Grundsätzen erwerben kann:

- a) Die Gesamtversorgung bemißt sich nach dem in einem dem Eintritt des Versicherungsfalles vorhergehenden Zeitraum bezogenen durchschnittlichen, in der Regel dynamisierten gesamtversorgungsfähigen Entgelt.
- b) Die Gesamtversorgung beträgt nach Maßgabe der gesamtversorgungsfähigen Zeit für den Versicherten nach 35 Jahren in der Regel 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, sie beträgt für Witwen 60 v. H., für Halbwaisen 12 v. H. und für Vollwaisen 20 v. H. der Gesamtversorgung des Versicherten.
- c) Neben der Zeit der Pflichtversicherung bei der VBL werden die darüber hinausgehenden Zeiten der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet.
- d) Die Versorgungsrente beträgt monatlich mindestens 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Versicherten und für Hinterbliebenen die entsprechenden Vohundertsätze (Buchstabe b).
- (2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der VBL, die das materielle Leistungsrecht oder die Finanzierungs-

vorschriften betreffen, Verhandlungen mit dem Ziele eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der VBL aufzunehmen. Bei Einigung über die Änderung werden sich die Tarifvertragsparteien gemeinsam dafür einsetzen, daß das Verhandlungsergebnis in die Satzung der VBL übernommen wird.“

2. Die Protokollnotiz zu § 4 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Beiträge zur VBL übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur VBL übergeleitet wird“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgender Buchstabe n angefügt:
„n) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL“
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Arbeitnehmers zu zahlen.“
- c) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der — ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers — als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Arbeitnehmer dort pflichtversichert wäre.
Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer
a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
b) Lebensversicherung und
c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,
höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.
Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,— DM monatlich ist nicht zu zahlen.
Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitnehmeranteil ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Arbeitnehmer zufließt. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a.) Buchstabe g erhält die folgende Fassung:
„g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht.“
- b.) Buchstabe h erhält die folgende Fassung:
„h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten.“
- c.) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- d) Es wird der folgende Buchstabe t angefügt:
„t) einmalige Unfallentschädigungen.“
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Arbeitsentgelt, soweit es“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es nach Anwendung des Satzes 2“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- ff) In Satz 6 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- gg) In Satz 7 wird jeweils das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.
- hh) In Satz 8 werden jeweils das Wort „Beitragsbemessung“ durch die Worte „Bemessung der Umlage“, die Worte „als Arbeitsentgelt“ durch die Worte „als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ und die Worte „monatliche Arbeitsentgelt“ durch die Worte „monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- g) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:
„(7) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen.“
5. In der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 5 Satz 2 Buchst. e werden das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherungen“ und die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Ist die Nachentrichtung der Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 Betriebsrentengesetz), hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beträge, die ihrer Bemessung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Überleitung der Versicherung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Beiträge zur VBL übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur VBL übergeleitet wird“ und jeweils die Worte „der Beiträge“ durch die Worte „der Versicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
8. § 11 erhält die folgende Fassung:
- „§ 11 **Versteuerung der Umlage**
Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber bis zu einer Umlage von jährlich 2400,— DM, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen.
- Protokollnotiz:**
Für den Fall, daß der derzeitige Pauschalsteuersatz von 10 v. H. erhöht wird oder die pauschalversteuerte Umlage als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung beitragspflichtig wird, werden die Tarifvertragsparteien mit dem

Ziel verhandeln, ein dem Zweck der Pauschalversteuerung entsprechendes Ergebnis herbeizuführen.
Wird der Betrag von 2400,— DM in § 40b EStG geändert, werden die Tarifvertragsparteien Satz 1 entsprechend anpassen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„§ 2 Abs. 3 der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ist anzuwenden.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Beiträge zur VBL übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur VBL übergeleitet wird“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Karlsruhe, 3. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

1365

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 i. d. F. der Änderungsstarifverträge Nr. 1 bis 7;

hier: Achten Änderungsstarifvertrag vom 24. März 1977

Bezug: Bekanntmachungen des HMdF vom 16. Januar 1967 (StAnz. S. 92), 25. März 1968 (StAnz. S. 611), 2. Juli 1968 (StAnz. S. 1099), 28. Juli 1969 (StAnz. S. 1391) sowie meine Bekanntmachungen vom 17. November 1970 (StAnz. S. 2290), 6. Juli 1972 (StAnz. S. 1263), 5. Februar 1973 (StAnz. S. 379), 6. Februar 1975 (StAnz. S. 330) und 27. September 1976 (StAnz. S. 1874).

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit den Landesbezirken der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 24. März 1977 den nachstehenden Achten Änderungsstarifvertrag zum VersTV-L vereinbart.

Der am 1. Januar 1978 in Kraft tretende Tarifvertrag steht im Zusammenhang mit der ebenfalls zum 1. Januar 1978 wirksam werdenden Änderung des Finanzierungssystems der VBL (vgl. dazu die von mir am 13. September 1977 bekanntgegebene vom Verwaltungsrat der VBL am 3. März 1977 beschlossene 14. Änderung der VBL-Satzung — StAnz. S. 1914). Mit dem Tarifvertrag werden Folgerungen aus dem Umstand gezogen, daß an die VBL vom 1. Januar 1978 anstatt des bisherigen Beitrags von 2,5 v. H. und der bisherigen Umlage von 1,5 v. H. des beitragspflichtigen Entgelts eine einheitliche Umlage in Höhe von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (vgl. § 76 der VBL-Satzung n. F.) zu zahlen ist.

Auswirkungen auf die Leistungen der VBL ergeben sich aus der Änderung des Finanzierungssystems nicht.

Ich gebe den Tarifvertrag mit folgenden Hinweisen zum Vollzug bekannt:

- Zu § 1 Nr. 1 (Neufassung des § 2 VersTV-L):**
Der neugefaßte § 2 präzisiert die Grundsätze der Gesamtversorgung; materielle Auswirkungen auf den Vollzug des VersTV-L ergeben sich nicht.
- Zu § 1 Nr. 2 (Änderung des § 4 Abs. 3 VersTV-L):**
Die Änderung verhindert, daß ein Waldarbeiter, der mit Rücksicht auf den Bezug einer sog. Bermannsrente von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen ist, auch dann ausgenommen bleibt, wenn diese Rente wegen des Wegfalls ihrer Voraussetzungen nicht mehr gezahlt wird. Der Bezug der Bermannsrente setzt mindestens 60 Monate Versicherung in der Knappschaft voraus, so daß der Rentner bisher immer auch den zweiten Ausschlußtatbestand erfüllt hat.
Der Regelung kommt keine große praktische Bedeutung zu.

3. Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des § 6 VersTV-L):**a) Zu § 6 Abs. 1:**

Vom 1. Januar 1978 an ist nur noch eine einheitliche Umlage zu zahlen, deren Höhe sich nach § 76 der Satzung der VBL richtet.

b) Zu § 6 Abs. 2 Satz 1:

Das **zusatzversorgungspflichtige Entgelt** ist wie bisher der steuerpflichtige Arbeitslohn; es entspricht damit dem derzeitigen beitragspflichtigen Entgelt. Die Vorschrift wird jedoch um eine ausdrückliche Regelung zur zeitlichen Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ergänzt. Diese Ergänzung hat keine Bedeutung für die Fälligkeit der Umlage. Hierfür ist weiterhin der Zeitpunkt maßgebend, zu dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Arbeiter zufließt (§ 29 Abs. 8 Satz 1 der Satzung der VBL).

Die zeitliche Zuordnung nach den beitragsrechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung hat insbesondere bei Nachzahlungen (z. B. bei rückwirkenden allgemeinen Lohnerhöhungen) Bedeutung und kann sich auch auf die Bemessung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 43 der Satzung der VBL auswirken. Auswirkungen können sich auch bei einer Änderung des Umlagesatzes ergeben. Sind nach den beitragsrechtlichen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung die Beiträge im Wege der Aufrolung rückwirkend neu zu berechnen, ist bei der Berechnung der Umlage entsprechend zu verfahren. Die zeitliche Zuordnung ist bei den Jahresverzeichnissen (vgl. Abschnitt I Unterabschn. A Nr. 4 und Unterabschn. B Nr. 3 meines Rundschreibens vom 14. Februar 1975 — StAnz. S. 370) zu berücksichtigen; der VBL bereits übersandte Jahresverzeichnisse sind gegebenenfalls zu berichtigen.

c) Zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. h:

Durch den neugefaßten Buchstaben h werden Vergünstigungen, die steuerlich zu den geldwerten Gütern gehören (§ 3 Abs. 1 LStDV 1975), vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ausgenommen. Hierzu gehört z. B. der Unterschiedsbetrag zwischen der Dienstwohnungsvergütung und der ortsüblichen Miete. Nicht dazu gehören Sachbezüge (wie z. B. Kost, Wohnung, Deputate), deren Werte auf das zustehende Arbeitsentgelt angerechnet werden. Abs. 5 Satz 2 Buchst. g bleibt unberührt.

d) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. q:

Bei den von der Zusatzversorgungspflicht ausgenommenen Unfallschädigungen handelt es sich um Leistungen nach § 43 BeamTVG und vergleichbare Leistungen.

4. Zu Nr. 8 (Neufassung des § 9 VersTV-L):

- a) In § 9 ist die Pauschalsteuerung der zu entrichtenden Umlagen auf der Grundlage des § 40 b EStG vereinbart. Für die Pauschalversteuerung kommt nur die normale Umlage nach § 6 Abs. 1 Versorgungs-Tv, nicht jedoch der Erhöhungsbetrag nach § 6 Abs. 3 a. a. O. in Betracht. Nach § 40b Abs. 2 EStG darf der Arbeitgeber für jeden einzelnen Arbeitnehmer nur den Betrag von höchstens 2400,— DM im Kalenderjahr der Pauschalversteuerung unterwerfen. Diese Grenze gilt neben dem sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV 1975 ergebenden Freibetrag für Zukunftssicherungsleistungen von 312,— DM jährlich (26,— DM monatlich). Der Freibetrag von 26,— DM monatlich wird vom Arbeitgeber bei der Berechnung der Pauschalsteuer berücksichtigt. Nur soweit er vom Arbeitgeber nach Überschreitung des Betrages von 2400,— DM nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, ist er bei der zu Lasten des Arbeitnehmers vorzunehmenden Versteuerung der Umlage zu berücksichtigen.
- b) Solange die Regelung in § 2 Abs. 1 der Arbeitsentgelt-VO 1977 über den 31. Dezember 1977 hinaus beibehalten wird, ist die nach § 40b EStG vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Umlage kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Auf eine etwaige Änderung dieser Rechtslage werde ich rechtzeitig hinweisen.
- c) Die vom Arbeitnehmer nach Überschreitung des Betrages von 2400,— DM zu versteuernde Umlage ist zugleich sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Praktische Auswirkungen ergeben sich hieraus wegen der Über-

schreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in absehbarer Zeit jedoch nicht.

Im übrigen weise ich auf die Beispiele in Abschnitt II Nr. 4 meines Rundschreibens vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2091) hin.

5. Bei den in vorstehenden Nrn. 1 bis 4 nicht genannten Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen des Wortlauts, die vor allem aus dem Wegfall des Begriffs „Beitrag“ und der daraus abgeleiteten Begriffe zurückzuführen sind.

Wiesbaden, 13. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 386 —
StAnz. 44/1977 S. 2094

Achter Änderungsstarifvertrag vom 24. März 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des VersTV-L

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Siebenten Änderungsstarifvertrag vom 1. Juli 1976, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2**Gesamtversorgung**

Der Arbeitgeber hat den Arbeiter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) so zu versichern (Pflichtversicherung), daß der Pflichtversicherte eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung nach folgenden Grundsätzen erwerben kann:

- a) Die Gesamtversorgung bemißt sich nach dem in einem dem Versicherungsfall vorhergehenden Zeitraum bezogenen durchschnittlichen, in der Regel dynamisierten gesamtversorgungsfähigen Entgelt.
- b) Die Gesamtversorgung beträgt nach Maßgabe der gesamtversorgungsfähigen Zeit für den Versicherten nach 35 Jahren in der Regel 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, für Witwen 60 v. H., für Halbwaisen 12 v. H. und für Vollwaisen 20 v. H. der Gesamtversorgung des Versicherten.
- c) Neben der Zeit der Pflichtversicherung bei der VBL werden die darüberhinausgehenden Zeiten der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet.
- d) Die Versorgungsrente beträgt monatlich mindestens 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Versicherten und für Hinterbliebene die entsprechenden Vomhundertsätze.“
2. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL“
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Arbeiters zu zahlen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsent-

richtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe g erhält die folgende Fassung:

„g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein Zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt zusteht,“

b) Buchstabe h erhält die folgende Fassung:

„h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,“

c) In Buchstabe m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird der folgende Buchstabe n angefügt:
„n) einmalige Unfallentschädigungen.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ ersetzt durch die Worte „Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“.

dd) In Satz 4 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ersetzt durch die Worte „Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“.

d) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Wird der Arbeiter über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Wartezeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) nicht erfüllt ist, und ist dieser Arbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, hat er eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) zu zahlen. Der Erhöhungsbetrag ist in Höhe des Betrages zu zahlen, den der Arbeiter als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte, wenn er dort pflichtversichert wäre. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Erhöhungsbetrag vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Erhöhungsbetrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Arbeiter zufließt.“

e) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen:

f) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, gezahlte Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ist die Nachentrichtung der Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 Betriebsrentengesetz), hat der Arbeitgeber dem Arbeiter eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beträge, die ihrer Bemessung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Überleitung der Versicherung“

b) In Satz 1 werden die Worte „Beiträge zur VBL übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur VBL übergeleitet wird“ und jeweils die Worte „der Beiträge“ durch die Worte „der Versicherung“ ersetzt.

6. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9 Versteuerung der Umlage

Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber bis zu einer Umlage von jährlich 2400,— DM, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftsicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen.

Protokollnotiz:

Für den Fall, daß der derzeitige Pauschalsteuersatz von 10 v. H. erhöht wird oder die pauschalversteuerte Umlage als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung beitragspflichtig wird, werden die Tarifvertragsparteien mit dem Ziel verhandeln, ein dem Zweck der Pauschalversteuerung entsprechendes Ergebnis herbeizuführen.

Wird der Betrag von 2400,— DM in § 40 b EStG geändert, werden die Tarifvertragsparteien Satz 1 entsprechend anpassen.

7. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10 Auszubildende

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend für Auszubildende in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und des Weinbaus, die in Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, 24. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

1366

Ausführung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG);

hier: Behördenzuständigkeit im Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO

I.

Gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, die Verwaltungsakte sind und nach § 40 VwGO im Verwaltungsrechtsweg überprüft werden (z. B. Pfändungs- und Überweisungsverfügungen), steht dem Pflichtigen regelmäßig Rechtsschutz in Form der Anfechtungsklage nach § 42 VwGO zu. Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind nach § 68 VwGO Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der angegriffenen Vollstreckungsmaßnahmen in einem Vorverfahren nachzuprüfen, wenn der Pflichtige Widerspruch gegen die Vollstreckungsmaßnahme erhebt. Hilft die Vollstreckungsbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 6 HessAGVwGO ein Widerspruchsbescheid.

Diesen erläßt nach § 73 Abs. 1 VwGO

1. die nächsthöhere Behörde,
2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist.

II.

Bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an eine Gemeinde oder einen Landkreis gefordert wird, sind die Verwaltungsbehörden der kommunalen Körperschaften — also Gemeindevorstand bzw. Magistrat und Kreisausschuß (§ 66 HGO, § 41 HKO) — zugleich Vollstreckungsbehörden. Innerhalb der Gemeindevorstände bzw. Magistrate und der Kreisausschüsse ist den Gemeinde-, Stadt- und Kreiskommunalkassen die Ausübung der Vollstreckungsbefugnisse nach § 16 HessVwVG und 14 KuRVO unentziehbar überwiesen. Ist der zu vollstreckende Verwaltungsakt im Rahmen einer Selbstverwaltungsangelegenheit ergangen (z. B. Bescheid über die Heranziehung zu einer kommunalen Abgabe), so sind auch die Maßnahmen zu seiner Durchsetzung Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Ist hingegen der Erlaß des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes der kommunalen Körperschaft gemäß § 4 HGO, § 4 HKO zur Erfüllung nach Weisung übertragen (z. B. der Erlaß polizeilicher Verfügungen — §§ 6, 55 HSOG —), so sind auch die anschließenden Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. die Festsetzung eines polizeilichen Zwangsgeldes — § 29 HSOG —) Weisungsangelegenheiten. Ob Maßnahmen zur Vollstreckung einer Geldforderung als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung oder zur Erfüllung nach Weisung getroffen werden, bestimmt sich mithin stets nach dem Wesen des Verwaltungsaktes, der vollstreckt wird (Annexcharakter der Vollstreckung wegen Geldforderungen). Demgemäß entscheidet nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO die Vollstreckungsbehörde (Ge-

meindevorstand, Magistrat, Kreisausschuß) selbst über den Widerspruch gegen Beitreibungsmaßnahmen, soweit diese zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in Selbstverwaltungsangelegenheiten ergangen sind. Die nächsthöhere Behörde (Landrat, Regierungspräsident) ist hingegen zur Entscheidung über Widersprüche gegen Maßnahmen der Vollstreckung berufen, wenn der zugrunde liegende Verwaltungsakt in Erfüllung einer Aufgabe nach Weisung erlassen worden ist (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

III.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Hess VwVG vollstrecken für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen die Kassen der Landkreise, denen diese Gemeinden angehören. Meinem in Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG ergangenen Erlaß vom 29. 3. 1977 (StAnz. S. 811) ist zu entnehmen, für welche kreisangehörigen Gemeinden jeweils die Kasse des Landkreises vollstreckt. In Fällen der Vollstreckung für kreisangehörige Gemeinden durch die Kreiskommunalkassen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 HessVwVG entscheidet der Kreisausschuß als Widerspruchsbehörde über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Beitreibungsmaßnahmen, die in der Vollstreckung wegen Selbstverwaltungsangelegenheiten ergangen sind. Über Widersprüche gegen Beitreibungsmaßnahmen, die die Kreiskommunalkasse zur Vollstreckung von Verwaltungsakten kreisangehöriger Gemeinden in Weisungsangelegenheiten trifft, entscheidet der Regierungspräsident, der im Verhältnis zum Kreisausschuß (Vollstreckungsbehörde) die nächsthöhere Behörde im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist.

IV.

Mein Erlaß vom 23. 8. 1967 (StAnz. S. 1170) wird aufgehoben.
Wiesbaden, 14. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern
II 3 — 3 n 02/06 — 22/77
StAnz. 44/1977 S. 2096

1367

Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des HMdI und HMdJ vom 27. 9. 1977 (StAnz. S. 1963)

In dem o. a. Gemeinsamen Erlaß muß es in Nr. 23. Abs. 1 in der drittletzten Zeile (StAnz. S. 1964, rechte Spalte) statt „recht erhebliche“ richtig „rechtserhebliche“ heißen.

Die Redaktion
StAnz. 44/1977 S. 2097

1368

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Langgöns, Lahn-Dill-Kreis

Bezug: Erlaß vom 19. 8. 1977 (StAnz. S. 1795)

In dem o. a. Erlaß muß die Wappenbeschreibung richtig lauten:

„In Gold über einem grünen Kleeblatt zwei mit Griffen nach oben gelegte schrägekreuzte rote Schwerter.“

Wiesbaden, 11. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/77
StAnz. 44/1977 S. 2097

1369

Zuständigkeiten der Wehersatzbehörden;

hier: Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer

Bezug: Erlasse vom 31. 12. 1976 (StAnz. 1977 S. 230) und vom 24. 5. 1977 (StAnz. S. 1186)

Infolge der Neuordnung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. 7. 1977 (BGBl. I S. 1229) sind die Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer in Heppenheim (Bergstraße) und Wiesbaden mit Wirkung vom 1. August 1977 aufgelöst worden. Eine Übersicht über die neuen Zuständigkeitsbereiche der Prüfungskammern und der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer — Stand 1. August 1977 — ist als Anlage 2 nachstehend abgedruckt. Sie ändert Anlage 2 meines Erlasses vom 31. 12. 1976. Meinen Erlaß vom 24. 5. 1977 nebst Anlage hebe ich auf.

Wiesbaden, 12. 10. 1977 Der Hessische Minister des Innern
I B 62 — 95a — 02-05 — 1/76
StAnz. 44/1977 S. 2097

Anlage 2

Übersicht über die Zuständigkeitsbereiche der Prüfungskammern und der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer im Lande Hessen (Stand: 1. August 1977)

Prüfungskammer	Prüfungsausschuß	Kreiswehersatzamt	Zuständig für a) kreisfreie Städte b) Landkreise
Kassel	Kassel	3500 Kassel	a) Kassel b) Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis
	Lahn	3550 Marburg 6400 Fulda	b) Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg
	Lahn, Lahn-Wetzlar	6330 Lahn-Wetzlar	b) Fulda, Hersfeld-Rotenburg
	Darmstadt	6100 Darmstadt 6148 Heppenheim (Bergstraße)	a) Lahn b) Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis
Wiesbaden	Darmstadt	6200 Wiesbaden	a) Darmstadt b) Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau
	Frankfurt am Main	6236 Eschborn 1	b) Bergstraße, Odenwaldkreis
	Frankfurt am Main	6236 Eschborn 1	a) Wiesbaden b) Rheingau-Taunus-Kreis
	Frankfurt am Main	6236 Eschborn 1	a) Frankfurt am Main, Offenbach am Main b) Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Offenbach

1370

Warneinrichtungen an elektrischen Freileitungen zum Schutz niedrig fliegender Flugzeuge

Bezug: Mein Erlaß vom 11. September 1973 (StAnz. S. 1746) und Abschn. II Nr. 6 meines Erlasses vom 11. Dezember 1976 (StAnz. S. 2266)

Nach § 53 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391), sind elektrische Freileitungen durch rotweiße Warnbälle erkennbar zu machen, soweit sie den Flugverkehr, insbesondere niedrig fliegende Flugzeuge, wie Hubschrauber, gefährden können.

Gefahren dieser Art bestehen insbesondere im Bereich der Bundesautobahnen, die von Hubschraubern der Polizei und von Rettungshubschraubern angefliegen werden. Zu deren Sicherheit sind erkennbar zu machen

1. Freileitungen, die die Autobahn überqueren, in ihrem Abschnitt zwischen den Masten beiderseits der Autobahn; ist der Abstand eines Mastes von der befestigten Fahrbahnkante der Autobahn geringer als 50 m, so bedarf auch der anschließende Abschnitt bis zum nächsten Mast der Kennzeichnung;
2. Freileitungen, die näher als 50 m an die befestigte Fahrbahn der Autobahn heranführen, ab dem ersten innerhalb des 50-m-Bereiches stehenden Mast sowohl in den zuführenden als auch in den entlang der Autobahn führenden Abschnitten auf eine Länge von mindestens 100 m in beiden Richtungen bis zum jeweils danach folgenden Mast.

Die rotweißen Warnbälle sind in Abständen von mindestens 50 m untereinander an der obersten über die Mastenspitzen verlaufenden Leitung anzubringen. Größere Abstände können nicht zugestanden werden. Geringere Abstände sind zu verlangen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles dies zur Vermeidung der Gefahr für den Flugverkehr erfordern.

Nach § 93 Abs. 2 HBO ist in Baugenehmigungsverfahren für elektrische Freileitungen nach Abs. 2 Satz 2 dieses Erlasses die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei, 6073 Egelsbach, zu hören. Sie ist auch zu hören, bevor für bestehende elektrische Freileitungen Anordnungen nach § 114 Abs. 1 oder 2 HBO zur Anbringung von Kennzeichnungen getroffen werden.

Mein Erlaß vom 11. September 1973 (StAnz. S. 1746) und Abschn. 2 Nr. 6 meines Erlasses vom 11. Dezember 1976 (StAnz. S. 2266) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 10. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 4 — 64 a 02/07 — 61/77
StAnz. 44/1977 S. 2097

1371

Hessische Bauordnung;

hier: § 107 (Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder)

Bezug: Mein Erlaß vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1107)

Mein Erlaß vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1107) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1.1 Vorhaben des Bundes und der Länder, die sonst baugenehmigungsbedürftig wären, bedürfen nach § 107 Abs. 1 HBO anstelle einer Baugenehmigung der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, wenn der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“ oder einem nach § 107 Abs. 1 Satz 2 HBO von mir gleichgestellten Bediensteten mit entsprechender Vorbildung übertragen hat. Auf Grund des § 107 Abs. 1 Satz 2 HBO bestimme ich, daß den in § 107 Abs. 1 Satz 1 HBO genannten Beamten allgemein die Bediensteten des öffentlichen Bauherrn gleichgestellt sind, die als Diplom-Ingenieure oder als gehobene technische Beamte der Fachrichtungen „Hochbau“ oder „Bauingenieurwesen“

eine Tätigkeit des höheren Dienstes ihrer Fachrichtung nicht nur vorübergehend oder vertretungsweise ausüben. Anderen Bediensteten, die als graduierte Ingenieure eine Tätigkeit des höheren Dienstes nicht nur vorübergehend oder nur vertretungsweise ausüben, können von mir auf Antrag der zuständigen Behörde des öffentlichen Bauherrn, in Hessen des zuständigen Fachministers, gleichgestellt werden. Auf Grund des § 64 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), ausgesprochene Gleichstellungen bleiben aufrecht erhalten.“

2. Der Nr. 1.1.3 wird als Abs. 3 angefügt:

„Eine Sonderstellung nimmt die Deutsche Bundesbank ein. Obgleich sie als juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 745 —) nicht den obigen Voraussetzungen entspricht, sind wegen ihrer Sonderstellung, die ihr § 29 Abs. 1 des genannten Gesetzes gewährt, ihre Baumaßnahmen, einschließlich der Bauten der Landeszentralbanken und der Hauptstellen, als Bauvorhaben des Bundes im Sinne des § 107 Abs. 1 HBO anzusehen. Nach dieser Vorschrift haben nämlich der Zentralbankrat und das Direktorium der Deutschen Bank die Stellung von obersten Bundesbehörden, die Landeszentralbanken und Hauptstellen die Stellung von Bundesbehörden.“

Mein Erlaß vom 5. Juli 1977 — V A 4/V A 1 — 64 a 02/09 — 4/77 — (n. v.) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 10. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V A 4/V A 1 — 64 a 02/09 — 4/77
StAnz. 44/1977 S. 2098

1372

Der Hessische Minister der Finanzen

An alle staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe des Landes Hessen

Bestellung von Vordrucken

Wegen Umbauarbeiten im Vordrucklager der Landesbeschaffungsstelle können Vordruckbestellungen nur noch ausgeliefert werden, die schriftlich bis zum 4. November 1977, 14.00

Uhr, vorliegen. Alle danach eingehenden Bestellungen werden voraussichtlich erst im Januar 1978 ausgeführt werden.

Wiesbaden, 27. 10. 1977

Landesbeschaffungsstelle Hessen
H 4620 — 21

StAnz. 44/1977 S. 2098

1373

Der Hessische Kultusminister**Benutzungs- u. Gebührenordnung für den Landgrafensaal im Homburger Schloß**

Bezug: Erlaß vom 19. 12. 1968, zuletzt geändert durch Erlaß vom 8. 5. 1974 — V C 3 — 723/10-56- (n. v.)

Durch Erlaß der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22. 1. 1976 sowie der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. 3. 1977 wurden die Gebührenregelungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Landgrafensaal im Homburger Schloß i. d. F. vom 8. 5. 1974 aufgehoben.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird daher wie folgt geändert:

- Die §§ 2 und 3 werden gestrichen.
- Nach Einfügung der neuen §§ 2 und 3 erhält die Benutzungs- und Gebührenordnung folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der Landgrafensaal im Hirschgangflügel des Homburger Schlosses kann auf Antrag von Vereinen, Gesellschaften usw. für wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen benutzt werden.

(2) Der Antrag ist bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg v. d. Höhe, Schloß, zu stellen, die über die Benutzung entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Saales besteht nicht.

§ 2 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22. 1. 1976 (GVBl. I S. 33) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. 3. 1977 (GVBl. I S. 138) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Gebührenfreiheit und -erlaß

Gebührenfreiheit bzw. -ermäßigung und Pauschalierung richten sich nach §§ 2, 3, 4 und 10 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. 7. 1972 (GVBl. I S. 235).

§ 4

Der Benutzer sorgt selbst:

- für die Bedienung der Garderobe
- für die Gestellung einer Brandwache, soweit solche je nach Art der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 5

(1) Der Benutzer hat den Saal und die sonstigen ihm überlassenen Gegenstände schonend zu benutzen und die Gebühren im voraus an die zuständige Staatskasse zu entrichten. Die Quittung über die gezahlten Gebühren ist dem Aufsichtsdienst der Schloßverwaltung spätestens vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(2) Der Benutzer hat für sämtliche Personen- und Sachschäden aufzukommen, die Dritten, insbesondere auch den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Verwaltung (Land Hessen) und deren Bediensteten bei der Benutzung des Saales und seinen Zugängen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf das Verschulden der Verwaltung zurückzuführen sind. Der Benutzer hat auch das Land oder einen seiner Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

(3) Bei allen Veranstaltungen, insbesondere bei Filmvorführungen, müssen die Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Es dürfen nicht mehr Besucher zu den Veranstaltungen eingelassen werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Für die aus der Nichteinhaltung der Vorschriften sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Benutzer.“

Der Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1977 auf Seite 533 veröffentlicht.

Wiesbaden, 26. 9. 1977

Der Hessische Kultusminister
VI C 3.1 — 753/75 —

StAnz. 44/1977 S. 2098

1374

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hessischen Landesmuseen

Bezug: Erlaß vom 5. 2. 1973 (ABL S. 324)

Durch den Erlaß der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22. 1. 1976 sowie der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. 3. 1977 wurden die Gebührenregelungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hessischen Landesmuseen vom 5. 2. 1973 aufgehoben.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird daher wie folgt geändert:

1. Die §§ 2—5 sowie die §§ 8 und 9 werden gestrichen.
2. Als neue §§ 2 und 3 werden eingefügt:

1375

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 454 und der Landesstraße 3067 in den Gemarkungen Ziegenhain und Treysa der Stadt Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 454 in den Gemarkungen Ziegenhain und Treysa der Stadt Schwalmstadt im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken
 - von km 37,006 neu (bei km 37,006 alt) = 0,978 km
 - bis km 37,984 neu (bei km 37,938 alt)
 - von km 38,002 neu (bei km 37,956 alt)
 - bis km 38,517 neu (bei km 0,294 der L 3067 alt) = 0,515 km
 - und
 - von km 38,527 neu (bei km 0,284 der L 3067 alt)
 - bis km 38,968 neu (bei km 38,864 alt) = 0,441 km

erhalten mit Wirkung vom 1. November 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 454 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Bund über (§ 5 FStrG).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3067
 - von km 0,284 alt (bei km 38,527 der B 454 neu) = 0,010 km
 - bis km 0,294 alt (bei km 38,517 der B 454 neu)

erhält mit Wirkung vom 1. November 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 454 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schwalmstadt über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 454
 - von km 37,052 alt = 0,876 km
 - bis km 37,928 alt
 - und
 - von km 37,966 alt = 0,826 km
 - bis km 38,792 alt

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schwalmstadt über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 454
 - von km 37,006 alt (bei km 37,006 der B 454 neu) = 0,046 km
 - bis km 37,052 alt
 - von km 37,928 alt = 0,010 km
 - bis km 37,938 alt (bei km 37,984 der B 454 neu)
 - von km 37,956 alt (bei km 38,002 der B 454 neu) = 0,010 km
 - bis km 37,966 alt
 - und
 - von km 38,792 alt = 0,072 km
 - bis km 38,864 alt (bei km 38,968 der B 454 neu)

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

5. Die im Zuge der Landesstraße 3067 neugebaute Strecke
 - von km 0,321 neu (bei km 38,461 der B 454 neu) = 0,063 km
 - bis km 0,384 neu (bei km 0,384 der L 3067 alt)

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

§ 2 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22. 1. 1976 (GVBl. I S. 33) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. 3. 1977 (GVBl. I S. 138) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Gebührenfreiheit und -erlaß

Gebührenfreiheit bzw. -ermäßigung und Pauschalierung richten sich nach §§ 2, 3, 4 und 10 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. 7. 1972 (GVBl. I S. 235).“

Der Erlaß ist bereits in meinem Amtsblatt 1977 auf Seite 534 veröffentlicht.

Wiesbaden, 26. 9. 1977

Der Hessische Kultusminister

VI C 3.1 — 753/75

StAnz. 44/1977 S. 2099

wird mit Wirkung vom 1. November 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3067 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3067
 - von km 0,006 alt (an der B 454 alt) = 0,063 km
 - bis km 0,069 alt
 - einschließlich des zweiten Anschlußarms an die Bundesstraße 454 alt

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schwalmstadt über (§ 43 HStrG).

7. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3067
 - von km 0,069 alt = 0,215 km
 - bis km 0,284 alt (bei km 38,527 der B 454 neu)
 - und
 - von km 0,294 alt (bei km 38,517 der B 454 neu) = 0,090 km
 - bis km 0,384 alt (bei km 0,384 der L 3067 neu)

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 10. 1977

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Technik

IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 44/1977 S. 2099

1376

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3223 in den Gemarkungen Großenenglis und Kleinenglis der Stadt Borken, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3223 in den Gemarkungen Großenenglis und Kleinenglis der Stadt Borken im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken
 - von km 6,008 neu (bei km 6,017 alt) = 0,704 km
 - bis km 6,712 neu (bei km 7,116 alt)
 - von km 6,718 neu (bei km 7,126 alt) = 0,608 km
 - bis km 7,326 neu (bei km 7,876 alt)
 - von km 7,384 neu (bei km 7,886 alt) = 0,046 km
 - bis km 7,380 neu (bei km 7,960 alt)
 - und
 - von km 7,386 neu (bei km 7,968 alt) = 0,724 km
 - bis km 8,110 neu (bei km 2,145 alt)

werden mit Wirkung vom 1. November 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3223 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3223
 von km 6,017 alt (bei km 6,008 der L 3223 neu)
 bis km 6,168 alt (bei km 0,003 der K 17) = 0,151 km
 von km 8,665 alt (bei km 1,750 der K 18)
 bis km 8,668 alt (= km 1,758 der L 3223 alt) = 0,003 km
 und
 von km 1,758 alt (= km 8,668 der L 3223 alt)
 bis km 2,145 alt (bei km 8,110 der L 3223 neu) = 0,387 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Kreisstraße 17 bzw. der Kreisstraße 18 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Schwalm-Eder-Kreis über.

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3223
 von km 6,168 alt (bei km 0,003 der K 17)
 bis km 7,116 alt (bei km 6,712 der L 3223 neu) = 0,948 km
 von km 7,126 alt (bei km 6,718 der L 3223 neu)
 bis km 7,876 alt (bei km 7,326 der L 3223 neu) = 0,750 km
 von km 7,886 alt (bei km 7,334 der L 3223 neu)
 bis km 7,960 alt (bei km 7,380 der L 3223 neu) = 0,074 km
 und

- von km 7,968 alt (bei km 7,386 der L 3223 neu)
 bis km 8,665 alt (bei km 1,750 der K 18) = 0,697 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Borken über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 10. 1977

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 44/1977 S. 2099

1377

Widmung von Neubaustrecken der Bundesstraße 520 sowie Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 520 und der Landesstraße 3215 zwischen der Bundesstraße 450 und Schauenburg-Martinhagen, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 520 in den Gemarkungen Balhorn der Gemeinde Emstal, Isthä der Stadt Wolfhagen und Martinhagen der Gemeinde Schauenburg im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

- von km 0,005 neu (bei km 17,641 der B 450)
 bis km 1,000 neu (bei km 1,424 der B 520 alt) = 0,995 km
 von km 1,228 neu (bei km 1,652 der B 520 alt)
 bis km 1,329 neu (= km 16,878 neu) = 0,101 km
 und

- von km 16,878 neu (= km 1,329 neu)
 bis km 16,802 neu (bei km 1,863 der B 520 alt) = 0,076 km

erhalten mit Wirkung vom 1. November 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 520 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 520
 von km 0,006 alt (bei km 18,656 der B 450)
 bis km 1,424 alt (bei km 1,000 der B 520 neu) = 1,418 km
 und

- von km 1,652 alt (bei km 1,228 der B 520 neu)
 bis km 1,863 alt (bei km 16,802 der B 520 neu) = 0,211 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast für die in der Gemarkung Isthä gelegenen abgestuften Teilstrecken

- von km 0,006 alt bis km 1,424 alt = 1,418 km
 und

- von km 1,652 alt bis km 1,773 alt = 0,121 km

geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Wolfhagen und für die in der Gemarkung Martinhagen gelegene Teilstrecke

- von km 1,773 alt bis km 1,863 alt = 0,090 km

geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Schauenburg über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3215

- von km 16,009 alt (bei km 2,660 der B 520)
 bis km 18,571 alt (bei km 16,051 der B 450) = 2,562 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die in der Gemarkung Martinhagen gelegene abgestufte Teilstrecke

- von km 16,009 alt bis km 16,102 alt = 0,093 km

geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Schauenburg und für die in der Gemarkung Balhorn gelegene Teilstrecke

- von km 16,102 alt bis km 18,571 alt = 2,469 km

geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Emstal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 10. 1977

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 44/1977 S. 2100

1378

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3011 in der Gemarkung Hattersheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3011 in der Gemarkung Hattersheim im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

- von km 1,397 neu (bei km 1,392 alt)
 bis km 2,029 neu (bei km 2,044 alt) = 0,632 km
 und

- von km 2,042 neu (bei km 2,057 alt)
 bis km 2,602 neu (bei km 16,451 alt) = 0,560 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3011 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3011

- von km 1,392 alt (bei km 1,397 der L 3011 neu)
 bis km 1,851 alt (am Bahnübergang) = 0,459 km

- von km 1,874 alt (am Bahnübergang)
 bis km 2,044 alt (bei km 2,029 der L 3011 neu) = 0,170 km

und

- von km 2,057 alt (bei km 2,042 der L 3011 neu)
 bis km 2,307 alt (bei km 15,935 der L 3265) = 0,250 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hattersheim über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3011
von km 2,307 alt bis km 2,814 alt = 0,507 km
wird mit Wirkung vom 1. November 1977 Teilstrecke der Landesstraße 3265.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 10. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 44/1977 S. 2100

1379

Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstr. 750 im Ortsteil Finsterthal der Gemeinde Weilrod, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 750 hat die im Ortsteil Finsterthal der Gemeinde Weilrod im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 750

von km 1,969 alt (bei km 1,970 neu)
bis km 2,018 alt = 0,049 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Weilrod über (§ 43 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 750
von km 2,018 alt
bis km 2,041 alt (bei km 2,030 neu) = 0,023 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. 10. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 44/1977 S. 2101

1380

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3221 und 3316 in der Gemarkung Grifte der Gemeinde Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3221 in der Gemarkung Grifte der Gemeinde Edermünde im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,907 neu (bei km 0,912 der L 3221 alt)
bis km 1,014 neu (bei km 0,985 der L 3221 alt) = 0,107 km
und

von km 1,028 neu (bei km 1,025 der L 3221 alt)
bis km 1,303 neu (bei km 1,304 der L 3221 alt) = 0,275 km
einschließlich des weiteren neugebauten Anschlußbarmes an die Neubaustrecke der Landesstraße 3316

werden mit Wirkung vom 1. November 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3221 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die neugebauten Strecken

von km 0,020 neu (bei km 0,976 der L 3221 neu)
bis km 0,561 neu (bei km 1,788 der K 2) = 0,541 km
und

von km 0,578 neu (bei km 1,800 der K 2)
bis km 0,796 neu (bei km 0,235 der L 3316 alt) = 0,218 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3316 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die Teilstrecke der Kreisstraße 2

von km 1,788 alt (bei km 0,561 der L 3316 neu)
bis km 1,800 alt (bei km 0,578 der L 3316 neu) = 0,012 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3316 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3316

von km 1,049 alt (bei km 1,882 der K 2)
bis km 1,052 alt (= km 0,000 alt) = 0,003 km
und

von km 0,000 alt (= km 1,052 alt)
bis km 0,003 alt (bei km 1,876 der K 2) = 0,003 km

zusammen 0,006 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 2 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Schwalm-Eder-Kreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3221

von km 1,081 alt
bis km 1,299 alt = 0,218 km

und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3316

von km 0,008 alt (bei km 0,987 der L 3221)
bis km 1,049 alt (bei km 1,882 der K 2) = 1,041 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Edermünde über (§ 43 HStrG).

6. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3221

von km 0,912 alt (bei km 0,907 der L 3221 neu)
bis km 0,935 alt (bei km 1,014 der L 3221 neu) = 0,073 km,

von km 1,025 alt (bei km 1,028 der L 3221 neu)
bis km 1,081 alt = 0,056 km
und

von km 1,299 alt
bis km 1,304 alt (bei km 1,303 der L 3221 neu) = 0,005 km

sowie die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3316

von km 0,003 alt (bei km 1,876 der K 2)
bis km 0,235 alt (bei km 0,796 der L 3316 neu) = 0,232 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. November 1977 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 10. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 44/1977 S. 2101

1381

Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3130 und 3131 im Stadtteil Gießen der Stadt Lahn, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Stadtteil Gießen der Stadt Lahn, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Ludwigstraße)

von km 0,418 (bei km 0,418 der L 3130 alt)
bis km 0,000 = 0,418 km

und

von km 0,000
bis km 0,609 (an der B 49) = 0,609 km

zusammen 1,027 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3130 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Gemeindestraße (Bismarckstraße)

von km 0,340 (an der aufgestuften Ludwigstraße)
bis km 0,675 (bei km 0,675 der L 3131 alt) = 0,335 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3131 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3130

von km 0,000 alt (an der B 3)
bis km 0,418 alt = 0,418 km

und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3131

von km 0,007 alt (an der B 457)
bis km 0,675 alt = 0,668 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

1383

Der Hessische Sozialminister

An das
Landesversorgungsamt Hessen
Adickesallee 36 B
6000 Frankfurt am Main

Härteausgleich nach § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bei Anpassung des Übergangsgeldes nach §§ 16 ff. BVG in den Fällen des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG

Für die Bemessung des Übergangsgeldes des § 16 BVG gilt bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld als Regellohn im Sinne von § 16a Abs. 1 BVG ein Betrag in Höhe von zehn Achteln dieser Leistungen (§ 16b Abs. 2 Buchst. c BVG).

Es ist die Frage aufgeworfen worden, zu welchem Zeitpunkt in diesen Fällen das Übergangsgeld anzupassen ist. Nach § 16c Abs. 1 BVG erhöht sich das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes um den Anpassungssatz der vorausgegangenen letzten Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt nach dem Wortlaut der Vorschrift auch für die Fälle des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG mit der Rechtsfolge, daß der Rechtsanspruch auf Übergangsgeld erst nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der schädigungsbedingten Arbeitsunfähigkeit angepaßt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 10. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 44/1977 S. 2102

1382

Abstufung der Kreisstraße 19 in der Gemarkung Kirchbauna der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Kirchbauna der Stadt Baunatal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Kreisstraße 19

von km 0,003 (an der Anschlussstelle der B 3)
bis km 1,614 (= Ende der K 19) = 1,611 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Baunatal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 10. 1977

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 44/1977 S. 2102

Demgegenüber ist das nach § 158 AFG im Anschluß an Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld zu zahlende Krankengeld nach § 158 Abs. 1 Satz 3 AFG in entsprechender Anwendung von § 112a AFG bereits zu dem Zeitpunkt zu erhöhen, zu dem erstere Leistungen angepaßt worden wären.

Während demnach in dem für die Anpassung des Krankengeldes aus § 158 AFG maßgebenden Jahr seit dem Ende des Bemessungszeitraumes der Zeitraum, in dem Arbeitslosengeld usw. bezogen wurde, mitenthalten ist, bleibt dieser Zeitraum bei Bezug von Übergangsgeld in den vergleichbaren Fällen des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG bei der Leistungsanpassung in Anwendung von § 16c BVG unberücksichtigt. Die sich daraus ergebende spätere Anpassung des Übergangsgeldes stellt den arbeitslosen Beschädigten, der wegen Schädigungsfolgen arbeitslos wird, ohne sachlich gerechtfertigten Grund schlechter als wenn er schädigungsunabhängig arbeitsunfähig würde.

Diese leistungsrechtliche Schlechterstellung, die sich aus dem Fehlen einer dem § 112a AFG entsprechenden Vorschrift für das Übergangsgeld in den Fällen des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG ergibt, begründet eine ausgleichbare besondere Härte im Sinne von § 89 Abs. 1 BVG. Das insofern, als sie der mit

der nachträglichen Einfügung der Regelung des § 16b Abs. 2 Buchst. c BVG durch Artikel 1 Nr. 5 des Siebenten Anpassungsgesetzes KOV erkennbar verfolgten gesetzgeberischen Grundregelungsabsicht widerspricht, dem arbeitslosen Beschädigten bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit ein Übergangsgeld in Höhe der vergleichbaren Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes einzuräumen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmte deshalb nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein einem Härteausgleich in Höhe des Mehrbetrages zu, der sich bei einer vorgezogenen Anpassung des Übergangsgeldes in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 112a AFG gegenüber dem Rechtsanspruch auf angepaßtes Übergangsgeld nach § 16b Abs. 2 Buchst. c, § 16c Abs. 1 BVG ergibt.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 5. 10. 1977 **Der Hessische Sozialminister**
StS — I A 5 — 5176/5245
StAnz. 44/1977 S. 2102

1384

Druckgasverordnung;

hier: Lagerung von Behältern für Propan und Butan

Bezug: Erlaß des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 26. 7. 1954 (StAnz. S. 782), geändert durch den Erlaß vom 14. 2. 1955 (StAnz. S. 219) und mein Erlaß vom 2. 3. 1970 (StAnz. S. 1330)

Als Ergänzung zur Ziffer 32 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung hatte der Deutsche Druckgasausschuß (DGA 430/54 vom 10. Juni 1954) sicherheitstechnische Richtlinien für die Lagerung von Behältern für Propan und Butan aufgestellt, die der BMA mit Bekanntmachung vom 1. Juli 1954 — III c/3299/54 — im Bundesarbeitsblatt (Heft 15, 1954 S. 427) veröffentlicht hat und die derzeit noch anzuwenden sind. Es ist beabsichtigt, diese alten Regelungen durch die Bestimmungen der TRG 280 — Betreiben von Druckgasbehältern — und der TRG 281 — Vertriebsläger für Flaschen und Fässer —, die z. Z. im Deutschen Druckgasausschuß erarbeitet werden, abzulösen. Bis zur Bekanntgabe dieser Technischen Regeln durch den BMA sind die o. a. Richtlinien bei der sicherheitstechnischen Beurteilung von Lagern weiterhin heranzuziehen. Wo in den Richtlinien überholte VDE-Bestimmungen angeführt werden, sind die entsprechenden Bestimmungen der geltenden Fassungen zu berücksichtigen. An Stelle der in Ziffer 2.13 der Richtlinien angezogenen DIN 1053 gilt DIN 4102.

Die im Bezug genannten Erlasse sind daher insoweit überholt und werden deswegen aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 9. 1977 **Der Hessische Sozialminister**
I C 7 — 53 g 319
StAnz. 44/1977 S. 2103

1385

Meldepflicht der Heime gemäß § 78a JWG gegenüber der zentralen Adoptionsstelle beim Landesjugendamt Hessen

Bezug: § 12 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdvermG) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I 1976 S. 1262), §§ 78, 78a, 79 und 88 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 4. 1977 (BGBl. I S. 633)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts am 1. Januar 1977 hat auch die neugeschaffene zentrale Adoptionsstelle beim Landesjugendamt Hessen ihre Arbeit aufgenommen.

Nach § 12 des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 2. Juli 1976 hat die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu prüfen, für welche Kinder in Heimen ihres Bereichs die Annahme als Kind in Betracht kommt. Um diese Prüfung zu ermöglichen, verpflichtet § 78a Jugendwohlfahrtsgesetz die Träger von Heimen, dem Landesjugendamt jede Aufnahme eines Minderjährigen und außerdem einmal jährlich die Personalien aller untergebrachten Minderjährigen zu melden.

Um den Trägern der Heime die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht zu erleichtern, sowie vergleichbare und zur Auswertung geeignete Angaben zu erhalten, wurden „Meldebogen für Minderjährige in Heimen gemäß § 78a JWG“ (Individualbogen) entwickelt. Ferner ist ein Bogen für die „Erfassung der Dauerheime für Kinder und Jugendliche“ (Institu-

tionsbogen) nachstehend abgedruckt. Er dient der Heimaufsicht und Beratung, die das Landesjugendamt gemäß § 78 JWG wahrzunehmen hat. Die Angaben im Institutionsbogen werden auch für Aufgaben der überörtlichen Planung benötigt. Für die Meldungen gilt folgendes Verfahren:

1. Jährliche Meldung aller Minderjährigen

Stichtag für die jährliche Meldung aller Minderjährigen mit dem Individualbogen ist der 1. 10. eines jeden Jahres. Der erste Stichtag ist der 1. 10. 1977. Die Meldungen sind bis zum 15. 10. eines jeden Jahres dem Landesjugendamt in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Durchschriften verbleiben bei dem Träger bzw. dem Heim.

Die Meldungen mit Stichtag 1. 10. 1977 sind erstmals zum 15. 10. 1977 dem Landesjugendamt einzureichen.

Bei dem Ausfüllen der Bogen sind die als Anlage abgedruckten

Erläuterungen zum Ausfüllen der Meldebogen für Minderjährige in Heimen gemäß § 78a JWG zu beachten.

2. Meldung bei der Aufnahme eines Minderjährigen im Heim

Die Aufnahme eines Minderjährigen in einem Heim ist dem Landesjugendamt unter Verwendung des vorgenannten Individualbogens (unabhängig von dem im Kopf eingedruckten Stichtag 1. 10. 1977) zu melden.

Diese Meldungen sind gesammelt jeweils bis zum 15. eines jeden Monats dem Landesjugendamt einzureichen.

Die Meldungen über die Aufnahme von Minderjährigen nach dem Stichtag 1. 10. 1977 sind dem Landesjugendamt erstmals bis zum 15. 11. 1977 einzureichen.

3. Meldung bei Entlassung eines Minderjährigen aus dem Heim

Bei der Entlassung von Minderjährigen aus dem Heim ist eine Kurzmeldung erforderlich. Diese Meldung soll gewährleisten, daß die Kartei des Landesjugendamtes immer einen aktuellen Stand hat. Für die Meldungen sind die beigelegten Bogen „Kurzmeldung bei Entlassung eines Minderjährigen aus dem Heim“ zu verwenden. Diese Meldungen sind ebenfalls gesammelt bis zum 15. eines jeden Monats dem Landesjugendamt einzureichen.

Die Meldungen über die Entlassung von Minderjährigen nach dem Stichtag 1. 10. 1977 sind dem Landesjugendamt auch erstmalig bis zum 15. 11. 1977 einzureichen.

4. Jährliche Erfassung der Dauerheime für Kinder und Jugendliche

Stichtag für die jährliche Erfassung der Dauerheime für Kinder und Jugendliche mit dem Institutionsbogen ist der 1. 10. eines jeden Jahres. Der erste Stichtag ist der 1. 10. 1977.

Die Institutionsbogen sind bis zum 15. 10. eines jeden Jahres dem Landesjugendamt in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Zweitschriften verbleiben bei dem Träger bzw. dem Heim.

Die Meldungen mit Stichtag 1. 10. 1977 sind erstmals zum 15. 10. 1977 dem Landesjugendamt einzureichen.

Bei dem Ausfüllen der Institutionsbogen sind die als Anlage abgedruckten

Erläuterungen zum Ausfüllen der Meldebogen für Kinder und Jugendliche für Kinder- und Jugendheime nach § 78 JWG

zu beachten.

Durch dieses neue Verfahren entfallen die bisherigen Meldungen gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 JWG und die Meldung nach § 78 Abs. 4 Nr. 2 über die jährliche Platzzahl an das Landesjugendamt. Die Meldungen nach Nr. 1 (Personal), Nr. 3 (Änderung der Zweckbestimmung) und Nr. 4 (Todesfall) sind wie bisher dem Landesjugendamt zu erstatten.

Weitere Meldebogen können beim Landesjugendamt angefordert werden.

Wiesbaden, 30. 9. 1977

Der Hessische Sozialminister
M — II B 1 A — 52 i 0621

StAnz. 44/1977 S. 2103

MELDEBOGEN FÜR MINDERJÄHRIGE IN HEIMEN GEM. § 78a JWG (Blatt 1)

Name und Anschrift des Heimes (Stempel)

Schlüssel-Nr. des Minderjährigen

Stichtag 1. Oktober 1977

1. Name des Minderjährigen: _____ Vorname: _____

2. Geburts-tag: Tag: _____ Monat: _____ Jahr: _____ Tag der Heimaufnahme: Tag: _____ Monat: _____ Jahr: _____

3. Familien-situation: Aus Voll-familie: Voll-waise: Halb-w. Vater lebt: Halb-w. Mutter lebt: Geschle.-Jene/getrennt lebende Eltern, Minderj. gehört zum Vater: Geschle.-Jene/getrennt lebende Eltern, Minderj. gehört zur Mutter: Nicht-ehelicher Minderj. von alleinerziehendem Vater: Nicht-ehelicher Minderj. von alleinerziehender Mutter:

4. Personensorgeberechtigter: Eltern-Eltern: Einzelvormund oder Pfleger: Vereinsvormund: Jugendamt: Rechtsgrundlage der Unterbringung: §§ 5, 6 JWG (OCH): § 62 JWG (FBH): §§ 64, 67 JWG (FE): §§ 39, 100 BSHG: Selbstzahler: Andere:

5. Nr. des zuständigen Jugendamtes (siehe Schlüsselverzeichnis): _____ Falls der Minderjährige von einer nicht hessischen Stelle oder Person untergebracht wurde, bitte Bundesland angeben: _____

6. Überwiegender Grund der Unterbringung, falls dieser in der Familie/bel den Eltern liegt: Körperl. Krankheit: Geistige Behinderung, Psych. Erkrankung: Schwere Ton- u. Hörbehinderung: Erziehungs-unfähig: Vernachlässigung: Kindes-Mißhandlung: Adoptions-freilasse Absicht: Sonstige persönliche Verhinderung (z. B. Berufstätig, Haft, Wehrdienst):

7. Überwiegender Grund der Unterbringung, falls dieser in der Person des Minderjährigen liegt: Körperl. Behinderung: Geistige Behinderung: Sexuelle Behinderung: Schul-besuch: Berufsaus-bildung: Verhaltensauffälligkeit, Erziehungsschwierigkeiten: Sonstiger Grund:

8. Falls behindert: liegt ein fachärztliches Gutachten vor? Ja: Nein: Zahl der Geschwister in Heimen bzw. anderweitig untergebracht außerhalb der Familie: Wieviele Heimunterbringungen: 1. 2. 3. und mehr:

MELDEBOGEN FÜR MINDERJÄHRIGE IN HEIMEN GEM. § 78a JWG (Blatt 2)

3. Schlüssel-Nr. des Minderjährigen: _____

4. Näherer Aufenthaltsort vor der jetzigen Unterbringung:

von	bis	Eigene Familie	Verwandten	Pflege-Familie	Adoptiv-Familie	Erziehungs-stelle LWV	Wohn-gem. Kollektiv	Heim	Kinik-aufent-halt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80

5. Beziehungen des Minderjährigen:

	Monatlich mehrmals	Monatlich 1x	Seltener	Nicht
Die Eltern/Elternteil besuchen den Minderjährigen bzw. der Minderjährige besucht die Eltern/Elternteil	24	25	26	27
Verwandte besuchen den Minderjährigen bzw. der Minderjährige besucht Verwandte	28	29	30	31
Künftige Pflegeeltern besuchen den Minderjährigen bzw. der Minderjährige besucht die künftigen Pflegeeltern	32	33	34	35
Der Minderjährige bekommt/versendet Post bzw. telefoniert mit Eltern/Elternteil/Verwandten	36	37	38	39
Der Minderjährige bekommt/versendet Post bzw. telefoniert mit künftigen Pflegeeltern	40	41	42	43
Ist aus der Sicht des Heimes die Rückkehr des Minderjährigen in die eigene Familie geplant?	44	45	46	47

5. Schlüssel-Nr. des Minderjährigen: _____

6. Voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Heim: 0-12 Monate: 1-3 Jahre: 3-4 Jahre: 5-10 Jahre: über 10 Jahre:

7. Haben die Eltern d. Absicht geäußert d. Minderjährigen zur Adoption zu geben? Ja: Nein: Unbekannt: Ist eine Vermittlung eingeleitet? Ja: Nein:

8. Sollte der Minderjährige nach Ihrer Ansicht in eine andere Familie vermittelt werden? Ja einmal: Ja öfter: Nein: Unbekannt:

9. Wurde der Minderjährige schon erfolglos in Adoptiv- bzw. Familienpflege vermittelt? Ja: Nein: Wann ja, bitte begründen Sie dieses unter Ziffer 2 auf der Rückseite: _____

10. Der Minderjährige besucht/ist:

	im Heim	außer Haus	in Heim	außer Haus	im Heim	außer Haus
Kinderkrippe	25	26	27	28	29	30
Sonderkinder-gärten	31	32	33	34	35	36
Grundschule/ Haupt-schule	37	38	39	40	41	42
Förderstufe	43	44	45	46	47	48
Sonderschule für Lern-behinderte	49	50	51	52	53	54
Sonderschule für Verhaltens-gestörte	55	56	57	58	59	60

11. Unterrichtsform:

	Im Heim	außer Haus	Im Heim	außer Haus	Im Heim	außer Haus
Sonderschule für Geistig-behinderte	25	26	27	28	29	30
Berufsschule/Beruf-ta-telerschule	31	32	33	34	35	36
Realschule/Gymnasium	37	38	39	40	41	42
In Lehr-ausbildung	43	44	45	46	47	48
Im Anlern-verhältnis	49	50	51	52	53	54
Im Förderungs-lehrgang	55	56	57	58	59	60

12. Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Landesjugendamt, Hessen
 Bismarckring 9
 6200 Wiesbaden
 Telefon 06121 - 39581/45

ERFASSUNG DER DAMERSEHME FÜR KINDER- UND JUGENDLICHE
 - Meldung nach § 78 JdG -
 Stichtag: 1. Oktober

1. Heim-Nr.

2. Hause des Kindes

3. Straße und Haus-Nr.

4. Postleitzahl/Ort

5. LEP-Nr.

6. Baujahr

7. Zahl der Gebäude

8. Art der baul. Änderung (Schlüssel)

9. Frühere Nutzung (Schlüssel)

10. Bauweise (Schlüssel)

11. Jahr der Bauvorbereitung z.Z. durchgeführt (ja = 1)

12. Jahr der letzten Ausstattung (Schlüssel)

13. Art der Ausstattung (Schlüssel)

14. Jahr der Inbetriebnahme

15. Art der Ausstattung (Schlüssel)

16. Verbund (Schlüssel)

17. Besitzverhältnis (Schlüssel)

18. Erweit. möglich (ja = 1)

19. Art der Ausstattung (Schlüssel)

20. Art der Ausstattung (Schlüssel)

21. Art der Ausstattung (Schlüssel)

22. Träger (Schlüssel)

23. Eigentümer (Schlüssel)

24. Gemeindegemeinschaft (Schlüssel)

25. Zahl der Plätze

26. Belegte Plätze

27. Tägliches Pflugesatz (in vollen DJ)

28. Bei Internat / Schülerheim monatlicher Pensionspreis (in DM)

29. Bei Jungen von bis

30. Bei Mädchen von bis

31. Aufnahmealter

32. Betreuungsalter

33. Zahl der Gruppen:

34. bis zu 3 Kinderj.

35. 4

36. 5

37. 6

38. 7

39. 8

40. 9

41. 10

42. 11

43. 12

44. 13

45. 14

46. 15 und mehr

1. Heim-Nr.

2. Zahl der volljährigen Heimbewohner:

3. nach § 5, Abs. 3 JdG

4. nach § 39 i.V. mit § 100 BStGG

5. nach sonstiger Rechtsgrundlage

6. Räume und Wohnungen:

7. Zahl der 1-Bett-Zimmer

8. Zahl der 2-Bett-Zimmer

9. Zahl der 3- und mehr-Bett-Zimmer

10. Zahl der 5- und mehr-Bett-Zimmer

11. Saal

12. Sport- und Gymnastikräume

13. Sportplätze

14. Mehrzweckräume

15. Spiel- und Verkräume

16. Bibliothek

17. Zahl der 3-Bett-Zimmer

18. Zahl der 4-Bett-Zimmer

19. Personalwohnungen für Einzelpersonen

20. Spiel- und Verkräume

21. Bibliothek

22. Zahl der 3-Bett-Zimmer

23. Zahl der 4-Bett-Zimmer

24. Personalwohnungen für Familien

25. Spiel- und Verkräume

26. Bibliothek

27. Zahl der 3-Bett-Zimmer

28. Zahl der 4-Bett-Zimmer

29. Personalwohnungen für Familien

30. Spiel- und Verkräume

31. Bibliothek

32. Hauptamtl., päd. Mitarbeiter ganztags

33. Halbtag. Kräfte

34. Hauptamtl., päd. Mitarbeiter in Honorarverhältnis

35. Pädagogische Mitarbeiter:

36. Staatl., anerkannte Sozialarbeiter(innen)

37. Staatl., anerkannte Sozialpädagogen

38. Staatl., anerkannte Erzieher(innen)

39. Kinderpfleger(innen)

40. Kinderkrankenschwestern

41. Erzieher mit trägerinterner Ausbildung

42. Arbeitererzieher (mit Gesellen- oder Meisterprüfung)

43. Pädagogische Hilfskräfte ohne Ausbildung

44. Dipl.-Psychologen

45. Dipl.-Pädagogen

Kurzmeldung bei Entlassung eines Minderjährigen aus dem Heim

Name und Anschrift des Heimes (Stempel)

Name des Minderjährigen

Vorname

Datum der Entlassung

Tag Mon. Jahr grid with numbers 1-16

Grid for fields 1-10

Felder 1 - 10 nicht ausfüllen

Entlassungsgrund (Zutreffendes ankreuzen)

- Eigene Familie 17, Pflege-Familie 18, Adoptiv-Familie 19, Erziehungsstelle / LWV 20, Wohngemeinschaft 21, sonstiger Grund nicht-anderes Heim 22, Verlegung in ein anderes Heim 23

Name u. Anschrift d. anderen Heimes:

Unterschrift

Grid for field 5

noch Pädagogische Mitarbeiter:

Psychologen

Heilpädagogen

Lehrer (eins Lehrer des Heimstudiums)

Internatsleiter im Erziehungsdienst

Theologen

Mediziner

Soziologen

Sonstige

Table with columns: Hauptstf. päd. Mitarbeiter sonstige, Mitarbeiter in Honorarverhältnis, Ausübung des Heimleiters

Wirtschaftspersonal:

Verwaltungspersonal:

Berufspraktikanten:

Erzieher 70 71

Sozialarbeiter 72 73

Sozialpädagogen 74 75

Ort

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Ausfüllen der Meldebogen für Kinder- und Jugendheime nach § 78 JWG

1. Füllen Sie bitte den Meldebogen nach dem Stand vom 1. Oktober 1977 in doppelter Ausfertigung aus, und senden die Erstausfertigung an das Landesjugendamt Hessen in Wiesbaden.
 2. Die Angaben sind handschriftlich, deutlich lesbar und stellengerecht in die dafür vorgesehenen Felder und Spalten einzutragen. Buchstaben sind in Blockschrift und Großbuchstaben zu schreiben. Die Umlaute Ä, Ö und Ü sind durch AE, OE und UE, das ß durch SS darzustellen. Die Ziffer Null ist zur besseren Unterscheidung zum Buchstaben O mit einem Schrägstrich zu versehen (Ø).
 3. Der Name des Heimes sowie Straße und Ort sind links beginnend in die vorgesehenen Felder einzutragen. Sollte der vorgesehene Platz nicht ausreichen, sind diese Angaben sinnvoll zu kürzen.
 4. Ziffernwerte sind rechts endend einzutragen (z. B. Zahl der Plätze nicht). Führende Nullen brauchen nicht eingetragen zu werden.
 5. Die stark umrandeten Felder sind nicht auszufüllen.
 6. Felder, in die keine Angaben einzutragen sind, bzw. Felder zu Fragen, die nicht zutreffen, bleiben frei.
 7. Einzutragende Schlüssel sind dem folgenden Schlüsselverzeichnis zu entnehmen.
- 7.1 Träger/Eigentümer**
- | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------|-----|
| Bund | 111 | Vereinigung in überwiegend kommunaler Hand | 125 |
| Land | 112 | Landeswohlfahrtsverband | 131 |
| Kreisfreie Stadt | 121 | Landesversicherungsanstalt | 132 |
| Landkreise | 122 | übrige öffentliche Träger | 135 |
| Kreisangehörige Gemeinde | 123 | Arbeiterwohlfahrt | 211 |
| Kommunaler Zweckverband | 124 | Caritasverband | 212 |
| Selbständiger Verein als Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband | 213 | Jugendverbände, -gemeinschaften | 230 |
| Deutsches Rotes Kreuz | 214 | Stiftung | 291 |
| Diakonisches Werk | 215 | Übrige selbständige gemeinnützige Vereine | 293 |
| Landesverband jüdischer Gemeinden | 216 | selbständige gewerbliche Vereine | 310 |
| Evangelische Kirche und andere ev. Träger | 221 | Gewerbliche Unternehmen | 322 |
| Katholische Kirche und andere kath. Träger | 222 | Privatschulen | 325 |
| Jüdische Kultusgemeinde | 223 | Privatpersonen | 330 |
| | | Zweckverband | 410 |
- 7.2 Bauweise**
- | | |
|-------------------------------|---|
| Konventionell, Massivbauweise | 1 |
| Fertigbau, Fertigteile | 2 |
| Serienbau | 3 |
- 7.3 Art der baulichen Änderung**
- | | |
|-----------------|---|
| Neubau | 1 |
| Ersatzneubau | 2 |
| Erweiterungsbau | 3 |
| Umbau/Ausbau | 4 |
| Modernisierung | 5 |
- 7.4 Art der Ausstattung**
- | | |
|--------------------|---|
| Vollneuausstattung | 1 |
| Teilneuausstattung | 2 |
- 7.5 Frühere Nutzung**
- | | |
|--------------------------------------|---|
| Ehemalige Schule | 1 |
| Andere ehemalige Gebäude und Anlagen | 2 |
- 7.6 Besitzverhältnis**
- | | |
|----------|---|
| Eigentum | 1 |
| Erbpacht | 2 |
| Pacht | 3 |
- 7.7 Verbund**
- | | |
|--------------------------------------------|---|
| Verbund mit anderen sozialen Einrichtungen | 1 |
|--------------------------------------------|---|
8. Die Ausbildung des Heimleiters bitte in der zutreffenden Zeile ankreuzen (bei Leitungsteam Ausbildung des Sprechers).

9. Bei kombinierten Einrichtungen ist das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal anteilmäßig anzugeben.
10. Die Richtigkeit der Angaben ist auf Seite 3 durch die Unterschrift der Heimleitung zu bestätigen.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Meldebogen für Minderjährige in Heimen gemäß § 78a JWG

1. Füllen Sie bitte für jeden Minderjährigen, der am 1. Oktober 1977 in Ihrer Einrichtung ist, einen Erhebungsbogen mit Durchschrift aus und senden Sie die Erstausfertigung an das Landesjugendamt Hessen in Wiesbaden.
 2. Die Angaben sind handschriftlich, deutlich lesbar und stellengerecht, d. h. links beginnend, in die dafür vorgesehenen Felder bzw. Spalten einzutragen. Buchstaben sind in Blockschrift und Großbuchstaben zu schreiben. Die Umlaute Ä, Ö, Ü sind durch AE, OE und UE, das ß durch SS darzustellen. Die Ziffer 0 ist zur besseren Unterscheidung zum Buchstaben O mit einem Schrägstrich zu versehen (Ø).
 3. Die stark umrandeten Felder sind nicht auszufüllen.
 4. Felder, in die keine Angaben einzutragen sind bzw. Felder zu Fragen, die nicht zutreffen, bleiben frei.
 5. Ziffernwerte wie Tag, Monat und Jahr sind erforderlichenfalls mit führenden Nullen einzutragen (z. B. 1. Januar 1960, 010160).
 6. Alle zutreffenden Antworten sind mit X zu kennzeichnen (z. B. Staatsangehörigkeit Deutsch X).
 7. In das Feld — Nr. des zuständigen Jugendamtes/Sozialamtes — ist, sofern es sich um ein hessisches Jugendamt/Sozialamt handelt, einer der folgenden Schlüssel einzutragen:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| Darmstadt (Stadt) | 111000 |
| Frankfurt | 112000 |
| Offenbach (Stadt) | 115000 |
| Wiesbaden | 116000 |
| Lahn (Stadt) | 117000 |
| Landkreis Bergstraße | 171000 |
| Landkreis Darmstadt-Dieburg | 172000 |
| Landkreis Groß-Gerau | 173000 |
| Hochtaunuskreis | 176000 |
| Bad Homburg (Stadt) | 176004 |
| Lahn-Dill-Kreis | 177000 |
| Landkreis Limburg-Weilburg | 178000 |
| Main-Kinzig-Kreis | 179000 |
| Hanau (Stadt) | 179013 |
| Main-Taunus-Kreis | 180000 |
| Odenwaldkreis | 181000 |
| Landkreis Offenbach | 182000 |
| Rheingau-Taunus-Kreis | 183000 |
| Vogelsbergkreis | 184000 |
| Wetteraukreis | 185000 |
| Kassel (Stadt) | 212000 |
| Landkreis Fulda | 272000 |
| Fulda (Stadt) | 272023 |
| Landkreis Hersfeld-Rotenburg | 273000 |
| Landkreis Kassel | 274000 |
| Landkreis Marburg-Biedenkopf | 275000 |
| Schwalm-Eder-Kreis | 276000 |
| Landkreis Waldeck-Frankenberg | 277000 |
| Werra-Meißner-Kreis | 278000 |
7. Falls der vorgesehene Platz für Textangaben nicht ausreicht, bitte Rückseite benutzen.
 8. Die Richtigkeit der Angaben ist auf Seite 2 durch Unterschrift der Heimleitung zu bestätigen.

1386

Richtlinien zur Ausführung der Anlage 4 der Hessischen Vergabeordnung vom 22. 5. 1975 (GVBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 5. 1976 (GVBl. I S. 230)

1. **Antragsunterlagen**
Dem Antrag auf Zulassung zur Auswahl als Bewerber für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Medizin und

Zahnmedizin) gemäß Anlage 4 der Vergabeordnung sind beizufügen:

- 1.0 Geburtsurkunde;
- 1.1 Erklärung des Antragstellers, daß er Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist;
- 1.2 Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife;
- 1.3 Zeugnisse über eine etwaige bisherige Tätigkeit seit dem Schulabschluß;
- 1.4 Erklärung des Antragstellers darüber, ob er vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens anhängig ist;
- 1.5 der ausgefüllte Personalbogen;
- 1.6 der ausgefüllte Fragebogen zur Bewerbung für eine Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst.
Die Fragebogen zu 1.5 und 1.6 versendet auf Anforderung der Hessische Sozialminister.

2. Auswahlverfahren

- 2.0 Die Auswahlkommission begutachtet gemäß Nr. 3.1 ff. der Anlage 4 zur Vergabeordnung die Eignung und Bereitschaft des Antragstellers für eine Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst.
- 2.1 Die Auswahlkommission kann dazu eine Eignungsprüfung unter fachpsychologischer Leitung vornehmen.

3. Bedingungen

- 3.0 Verpflichtung zu mindestens 8jähriger Tätigkeit im höheren Medizinaldienst in Hessen unmittelbar nach Abschluß des Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin;
- 3.1 Ausschluß eines Zweitstudiums;
- 3.2 Verpflichtung zur Ableistung studienbegleitender Praktika gemäß der Anlage von in der Regel achtmonatiger Dauer für Studenten der Humanmedizin und sechsmonatiger Dauer für Studenten der Zahnmedizin;
- 3.3 Verpflichtung zur Teilnahme an einem vom Hessischen Sozialminister angebotenen Seminar einmal jährlich (2 Tage) für die Dauer des Studiums;
- 3.4 Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung über den Studien- und Praktikumsverlauf.
Vor Meldung der ausgewählten Bewerber gemäß Nummer 5.2 der Anlage 4 der Vergabeordnung wird zwischen dem Land Hessen und dem Bewerber ein Vertrag unter den Bedingungen 3.0 bis 3.4 abgeschlossen.

4. Ausbildungsförderung

Während der Ableistung der Praktika (Nr. 3.2) erhalten die ausgewählten Bewerber eine Ausbildungshilfe von 500,— DM je Monat. Näheres bestimmt der gemäß Nr. 3 abzuschließende Vertrag.

5. Aufsicht

- 5.0 Die Aufsicht über den Ablauf des Studiums und der Praktika liegt beim HSM. Sie wird wahrgenommen von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Universität, an der der Bewerber studiert, ihren Sitz hat. Dem Regierungspräsidenten obliegt auch die Auszahlung der Ausbildungshilfe (Nr. 4).
- 5.1 Die Aufsicht umfaßt insbesondere
 - 5.1.0 Entgegennahme und Auswertung der nach jedem Semester von den Bewerbern vorzulegenden Nachweise über die Lehrveranstaltungen und Übungen, an denen sie während des abgelaufenen Semesters teilgenommen haben (Nr. 3.4 der Richtlinien);
 - 5.1.1 Entgegennahme und Auswertung der Berichte über die studienbegleitenden Praktika (Anl. Nr. 7);
 - 5.1.2 die Entscheidung über die Durchführung besonderer Praktika (Anl. Nr. 2);
 - 5.1.3 Entgegennahme und Auswertung der von den Bewerbern nach jeder Prüfung (jedem Prüfungsabschnitt) zu erstattenden Meldung über Teilnahme und Ergebnis (Nr. 3.4 der Richtlinien).

6. Schlußvorschriften

Die Richtlinien vom 5. 3. 1974 (StAnz. S. 546) werden aufgehoben. Die bisher abgeschlossenen Verträge blei-

ben hinsichtlich der Vereinbarungen über die Gewährung des Ausbildungsdarlehens unberührt.

Wiesbaden, 29. 9. 1977

Der Hessische Sozialminister

M — III A 3 — 18 a 08/05

StAnz. 44/1977 S. 2107

Anlage

Gestaltung der studienbegleitenden Praktika

1. Die studienbegleitenden Praktika dienen der Vertiefung und Erweiterung der im Studium der Medizin/ Zahnmedizin erlangten Kenntnisse und Erfahrungen. Sie dauern für Studenten der Humanmedizin einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 7 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Famulatur 8 Monate (1 Monat = 4 Wochen). Wird die Famulatur an einer anderen als den in dieser Anlage aufgeführten Stellen abgeleistet, erhöht sich der Zeitraum entsprechend. Für Studenten der Zahnmedizin dauern die Praktika 6 Monate.
Für Bewerber, denen Zeiten verwandter Studien auf das Studium der Human- oder Zahnmedizin angerechnet werden, vermindern sich die Praktika um 1 Monat je angerechnetem Semester.
2. Die Ausbildung erfolgt an einer der unter Nr. 4 aufgeführten Einrichtungen, die der Praktikant selbst wählt. Im Bedarfsfall unterstützt der Regierungspräsident (Nr. 5 d. Richtl.) den Praktikanten bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle.
Beabsichtigt der Praktikant, ein Praktikum an einer anderen als unter Nr. 4 angegebenen Stelle zu leisten, so bedarf es der Zustimmung des Regierungspräsidenten (Nr. 5 d. Richtl.). Ein solches Praktikum muß den Forderungen der Nr. 1 entsprechen. Es kann unter diesen Voraussetzungen auch in einem anderen Land der Bundesrepublik oder im Ausland abgeleistet werden.
3. Während des Praktikums untersteht der Praktikant den Weisungen des Leiters der ausbildenden Stelle und der mit der Ausbildung vom Leiter Beauftragten.
Als Dienstzeit gilt für ihn die für die Bediensteten der ausbildenden Stelle vorgeschriebene Arbeitszeit.
4. Die Ausbildung erfolgt:
 - 4.1 im Studienfach Medizin
 - 4.1.0 bei einem Gesundheitsamt nach 1., 2. und 3. Semester je 4 Wochen;
 - 4.1.1 bei einem Sozialamt oder Einrichtungen der Sozialhilfe (z. B. Altenheime), einem Jugendamt oder Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. Heime, Kindergärten, Erziehungsberatungsstellen, Drogenberatungsstellen) oder in einer Sonderschule für behinderte Kinder, einer Kindertagesstätte oder einer schützenden Werkstatt für Behinderte zwischen der ärztlichen Vorprüfung und dem 2. Abschnitt der ärztlichen Prüfung 4 Wochen;
 - 4.1.2 bei einer Dienststelle des Landesgewerbebezirks, bei einem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt oder einer werks- oder betriebsärztlichen Einrichtung zwischen der ärztlichen Vorprüfung und dem 2. Abschnitt der ärztlichen Prüfung 4 Wochen;
 - 4.1.3 in einem Medizinaluntersuchungsamt oder einem Hygieneinstitut oder bei der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung — HAGE —, Marburg, zwischen der ärztlichen Vorprüfung und dem 2. Abschnitt der ärztlichen Prüfung 4 Wochen;
 - 4.1.4 bei einem Institut für Rechtsmedizin, im ärztlichen Dienst einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Institut für pathologische Anatomie zwischen der ärztlichen Vorprüfung und dem 2. Abschnitt der ärztlichen Prüfung 4 Wochen;
 - 4.1.5 in einem psychiatrischen Krankenhaus mit Jugendpsychiatrischer oder sozialtherapeutischer Abteilung oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt zwischen dem 1. und 2. Abschnitt der ärztlichen Prüfung 4 Wochen;
 - 4.2 im Studienfach Zahnmedizin
 - 4.2.0 bei einem Gesundheitsamt nach dem 1., 2. und 3. Semester je 4 Wochen;
 - 4.2.1 in einer kieferorthopädischen Beratungsstelle oder bei der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung — HAGE —, Marburg, nach dem 4. Semester 4 Wochen;

- 4.2.2 in einem großen zahntechnischen Laboratorium, soweit nicht eine frühere Tätigkeit in einer solchen Einrichtung von mindestens 3monatiger Dauer nachgewiesen wird — sonst wahlweise Ausbildung wie 4.2.0 und 4.2.1 — unter besonderer Berücksichtigung sozialmedizinischer Fragestellungen und der zahnärztlichen Begutachtung zwischen der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung zweimal 4 Wochen.
5. Abweichungen von den Vorschriften der Nr. 4 bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten (Nr. 5 der Richtlinien).
6. Der Praktikant teilt dem Regierungspräsidenten den Antritt jedes Ausbildungsabschnittes mit. Die Mitteilung gilt als Antrag auf Zahlung der Ausbildungshilfe. Ein Bank- oder Postscheckkonto ist anzugeben.
7. Nach Abschluß eines jeden Ausbildungsabschnittes legt der Praktikant dem Regierungspräsidenten (Nr. 5 der Richtlinien) einen Bericht über die Tätigkeit während des Abschnittes vor und fügt eine Bestätigung der Ausbildungsstelle über die Ableistung der Ausbildungszeit und die Richtigkeit der Angaben des Berichtes bei.

1387

Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz bei dem Hessischen Sozialminister und Genehmigung entsprechender Festsetzung hinsichtlich der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern des Landes Hessen sowie bei den Bergämtern des Landes Hessen

Bezug: Erlaß vom 8. Februar 1977 (StAnz. S. 580)

Der vorstehend genannte Erlaß wird wie folgt geändert:

Die Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Tagegeld, erforderlichenfalls auch Übernachtungsgeld, nach dem Hessischen Reisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung nach Reisekostenstufe I.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 29. 9. 1977

Der Hessische Sozialminister
StS/I C 5 — 53 d 504

StAnz. 44/1977 S. 2109

1388

Anerkennung von Beratern gemäß § 218b StGB

Bezug: Erlasse vom 22. 6. 1976 (StAnz. S. 1278) und vom 19. 8. 1976 (StAnz. S. 1546)

Gemäß § 218b Abs. 2 Nr. 1 und 2b StGB in der Fassung des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) in Verbindung mit Nr. 1 des vorbezeichneten Erlasses habe ich die in der Anlage 1 aufgeführten weiteren Beratungsstellen und Ärzte als Berater im Sinne von § 218b Abs. 1 Nr. 1 StGB vorläufig anerkannt.

Von den mit meinem Bezugserlaß vom 19. 8. 1976 vorläufig anerkannten Beratungsstellen ist die Anerkennung bei folgender Beratungsstelle zwischenzeitlich erloschen (StAnz. 1976 S. 1547):

Beratungsstelle der kath. Eheberatung,
Nordweststadt,
Ernst-Kahn-Straße 49,
6000 Frankfurt am Main.

Bei einigen mit meinem Bezugserlaß vom 19. 8. 1976 vorläufig anerkannten Beratungsstellen sind zwischenzeitlich Änderungen der Anschrift bzw. der Telefonnummer eingetreten.

Diese Beratungsstellen und die neuen Anschriften bzw. Telefonnummern werden in der Anlage 2 aufgeführt.

Wiesbaden, 10. 10. 1977

Der Hessische Sozialminister

III B 3/III A 2 — 18 h 44

StAnz. 44/1977 S. 2109

Anlage 1

Ergänzung des Verzeichnisses der als Berater i. S. von § 218b StGB vorläufig anerkannten Beratungsstellen und Ärzte

I. Regierungsbezirk Darmstadt

Beratungsstelle des Stadtjugendamtes
Groß-Gerauer Weg 3, 6100 Darmstadt
Tel. (0 61 51) 1 34 81

Beratungsstelle der Jugendberatung
Eckhardt-Straße 7, 6100 Darmstadt
Tel. (0 61 51) 7 97 33

Herr Dr. med. Karlheinz Hahn — Obermedizinaldirektor —
Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt
Niersteiner Straße 3, 6100 Darmstadt
Tel. (0 61 51) 6 20 21

Frau Dr. med. Ortrun Jürgensen
— Zentrum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe —
Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt (Main) 70
Tel. (06 11) 63 01

Beratungsstelle der Pro Familia
Mauergasse 13 II, 6200 Wiesbaden
Tel. (0 61 21) 37 65 16

Beratungsstelle des Kreisjugendamtes Groß-Gerau
— Landratsamt —
Postfach 160, Wilh.-Seipp-Straße 2, 6080 Groß-Gerau
Tel. (0 61 52) 1 22 54, 1 23 27

Beratungsstelle des Kreis Ausschusses
des Hochtaunuskreises
Frölingstraße 42, 6380 Bad Homburg
Tel. (0 61 72) 1 83 92 und 1 83 93

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Mauerstraße 13, 6290 Weilburg/Lahn
Tel. (0 64 71) 78 05

Beratungsstelle der Pro Familia
Römerstraße 13, 6450 Hanau
Tel. (0 61 81) 2 22 84

Frau Dr. med. Ingeborg Reiser
Lessingstraße 8, 6457 Maintal 1
Tel. (0 61 81) 49 24 84

Beratungsstelle des Zentrums für Gemeinschaftshilfe
der Stadt Langen
Südliche Ringstraße 77, 6070 Langen
Tel. (0 61 03) 2 20 21

Beratungsstelle des Kreisjugendamtes
Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach/Ts.
Tel. (0 61 24) 8 93 40

Nebenstelle der Modellberatungsstelle Fulda
der Pro Familia
Volkmarstraße 3, 6320 Alsfeld
Tel. (0 66 31) 62 07

II. Regierungsbezirk Kassel

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
des Kirchenkreises Kassel-Stadt
Hermannstraße 6, 3500 Kassel
Tel. (05 61) 1 44 97 und 1 44 98

Beratungsstelle des Kreis Ausschusses des Landkreises
Kassel — Kreisgesundheitsamt —
Humboldtstraße 24, 3500 Kassel
Tel. (05 61) 1 00 32 21

Anlage 2

Bei folgenden gemäß Erlaß vom 19. 8. 1976 (StAnz. S. 1546, Anlage) als Berater i. S. von § 218b StGB vorläufig anerkannten Beratungsstellen haben sich Änderungen der Anschrift bzw. der Telefon-Nummer ergeben

I. Regierungsbezirk Darmstadt

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Gartenstraße 11, 6300 Lahn-Gießen
Tel. (06 41) 3 10 40

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Kaiserstraße 8 B, 6050 Offenbach (Main)
Tel. (06 11) 88 65 71

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Rheinstraße 65, 6200 Wiesbaden
Tel. (0 61 21) 30 40 71

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Karl-Liebknecht-Straße 4, 6114 Groß-Umstadt
Tel. (0 60 78) 32 75

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Bebelstraße 36, Postfach 1140, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 1
Tel. (0 61 43) 5 29 59

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Friesenstraße 2 d, 63 80 Bad Homburg
Tel. (0 61 72) 4 53 30

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
An der alten Schule 4, 6123 Bad König-Zell
Tel. (0 60 63) 15 94

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Schloßgasse 34, 6478 Nidda (Oberhessen)
Tel. (0 60 43) 7 37

II. Regierungsbezirk Kassel

Modellberatungsstelle Kassel der Arbeiterwohlfahrt
— Zentrum für Gemeinschaftshilfe —
Wilhelmshöher Allee 32 A, 3500 Kassel
Tel. (05 61) 1 09 12 18

Modellberatungsstelle Fulda der Pro Familia
Marktstraße 21, 6400 Fulda
Tel. (06 61) 7 40 78

1389

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Der Dienststempel des Landesversorgungsamtes Hessen mit der Umschrift „Landesversorgungsamt Hessen“, der Kennziffer 2 und dem Landeswappen ist abhanden gekommen und wird mit Wirkung vom 30. September 1976 für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 12. 9. 1977

Landesversorgungsamt Hessen
8 1/2 — 7 0 03/20 —

St.Anz. 44/1977 S. 2110

1390

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat September 1977 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 101/296 — Tarifvertrag vom 26. 7. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages Nr. 18 für die Kontrollangestellten des Landeskontrollverbandes Kurhessen e. V., Kassel.
Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Angestelltenverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtangestellten.
2. Nr. 201/287 — Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1977 — zum HSFT III vom 17. 11. 1970 (Manteländ., u. a. Urlaub).
3. Nr. 201/288 — Lohnstarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 2./1. 5. 1977 —.
4. Nr. 201/289 — Tarifvertrag vom 13. 6. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über einen Prämienlohn zur Entlohnung von Holzerntearbeiten (HEPT).
Zu 2. bis 4. betr. Waldarbeiter der Staatsforste im Lande Hessen.
Zu 2 bis 4. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland —.
5. Nr. 201/290 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen der Landesforste im Bundesgebiet (ohne Berlin, Bremen und Hamburg) vom 16. 2. 1973.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — sowie Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark.

6. Nr. 201/291 — Fünfter Änderungstarifvertrag vom 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET).
7. Nr. 201/292 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
8. Nr. 201/293 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 13. 1. 1971.
9. Nr. 201/294 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig im April 1977 — über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter und Auszubildende.
10. Nr. 201/295 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende.
Zu 6. bis 10. betr. Waldarbeiter und Auszubildende in den Staatsforsten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie in den Gemeindeforsten in Rheinland-Pfalz und Saarland.
Zu 6. bis 10. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — sowie Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.
11. Nr. 408/141 — Schlichtungsvereinbarung vom 1. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
12. Nr. 700/1451 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 9. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — zu den nachstehend aufgeführten Tarifverträgen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie: Abkommen für Auszubildende in der Berufsausbildung vom 21. 10. 1969; Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen vom 27. 1. 1977; Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer vom 13. 7. 1972; Tarifvertrag über Verdienstsicherung und Kündigungsschutz für leistungsgeminderte ältere Arbeitnehmer vom 27. 1. 1975; Abkommen zum Schutze der Arbeitnehmer vor Folgen der Rationalisierung vom 27. 5. 1968; Tarifvertrag über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute vom 2./16. 8. 1969; Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 30. 10. 1976 und Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung vom 12. 5. 1964.
13. Nr. 700/1452 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
Zu 12. und 13. betr. Arbeitnehmer der Firma Zimmer AG., Frankfurt/Main.
Zu 12. und 13. Tarifvertragsparteien:
Firma Zimmer AG., Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
14. Nr. 700/1453 — Anerkennungstarifvertrag vom 15. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet und im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma Shalco-Systems ACME Cleveland GmbH., Homberg/Ohm.
Tarifvertragsparteien:
Firma Shalco-Systems ACME Cleveland GmbH., Homberg/Ohm, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
15. Nr. 705/362 — Manteltarifvertrag vom 22. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten in Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe für das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und IG Metall — Vorstand.

16. Nr. 809/149 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 2. 8. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977.
17. Nr. 809/150 — Protokollnotiz vom 2. 8. 1977 zum Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 2. 8. 1977.
Zu 16. und 17. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte des Kraftfahrzeughandels im Lande Hessen.
Zu 16. und 17. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Kraftfahrzeughandel und -gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
18. Nr. 1100/375 — Tarifvertrag vom 10. 9. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
19. Nr. 1200/511 — Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen vom 29. 6. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für alle Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
20. Nr. 1400/192 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — über die Mitbestimmung des Betriebsrates für die Arbeitnehmer der Konzentration GmbH & Co. KG., Bonn-Bad Godesberg, Coburger Klischee- und Litho-Anstalt GmbH., Coburg, sowie der Druck- und Verlagsanstalt Neue Presse GmbH., Coburg, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Konzentration GmbH. & Co. KG., Bonn-Bad Godesberg, Coburger Klischee- und Litho-Anstalt GmbH., Coburg, Druck- und Verlagsanstalt Neue Presse GmbH., Coburg, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Landesbezirk Bayern.
21. Nr. 1400/193 — Tarifvertrag vom 31. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — über die Zusammenarbeit von Verlegern und Redakteuren in den Redaktionen der Konzentration GmbH & Co. KG., Bonn-Bad Godesberg, sowie der Druck- und Verlagsanstalt Neue Presse GmbH., Coburg, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Konzentration GmbH & Co. KG., Bonn-Bad Godesberg, sowie Druck- und Verlagsanstalt Neue Presse GmbH., Coburg, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Landesbezirk Bayern.
22. Nr. 1700/384 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Modellbauer-Handwerks in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgruppe Nord im Bundesinnungsverband des Deutschen Modellbauer-Handwerks und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitungen Schleswig-Holstein/Hamburg, Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen, Ostwestfalen-Lippe sowie Hessen/Rheinland-Pfalz.
23. Nr. 1905d/142 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
24. Nr. 1913b/80 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
25. Nr. 1913b/81 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 24. und 25. betr. Arbeitnehmer der Sektellereien im Lande Hessen.
26. Nr. 1913i/151 — Manteltarifvertrag vom 26. 5. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1977 — für alle Arbeitnehmer der Mineralbrunnen, Erfrischungsgetränke-Industrie, Mineralwasser-, Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen, Sektellereien, Weinbrennereien, Spirituosenhersteller sowie der Weinkellereien im Lande Hessen.
Zu 23. bis 26. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
27. Nr. 1907b/292 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 6. 1977 gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der milchbe- und verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen (ausgenommen Moha-Milchversorgungsbetriebe Frankfurt/Main und Wiesbaden GmbH und Zentral-Molkereien Rhein-Main eGmbH).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
28. Nr. 2000/814 — Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Köln, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
29. Nr. 2102b/184 — Anschluß-Tarifvertrag vom 12. 5. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
30. Nr. 2102b/185 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 5. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten.
Zu 29. und 30. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
31. Nr. 2102b/186 — Protokollnotiz vom 12. 9. 1977 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 12. 5. 1977, abgeschlossen mit der IG Bausteine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
Zu 29. bis 31. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackierhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Saarland).
Zu 29. bis 31. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des Deutschen Maler- und Lackierhandwerks, Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
32. Nr. 2400/450 — Lohntarifvertrag vom 9. 8. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — für die im Werkfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
33. Nr. 2400/451 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 8. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in der Cigarettenfabrikation und im Vertriebe der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotiz.
Zu 32. und 33. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
34. Nr. 2500/274 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des Urlaubsgeldabkommens und des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen (ausgenommen den Landkreis Limburg-Weilburg).
Tarifvertragsparteien:
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Köln, und Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Hamburg.
35. Nr. 2501b/323 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Co-op Handels- und Produktions-AG. im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Co-op Handels- und Produktions-AG., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, IG Druck und Papier, Hamburg, IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

36. Nr. 2600/32 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, zusätzliches Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer in der Zentrale und den Geschäftsstellen der Deutsche Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

37. Nr. 2601/255 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 5. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die Angestellten der dpa — Deutsche Presse-Agentur GmbH — im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

dpa — Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

38. Nr. 2603b/205 — Tarifvertrag vom 10. 5. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 21. 5. 1974 (u. a. Hausstandsgeld, zusätzl. Urlaubsgeld).

39. Nr. 2603b/206 — Tarifvertrag vom 10. 5. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Angestellten vom 12. 5. 1971.

40. Nr. 2603b/207 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 38. bis 40. betr. Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 38. bis 40. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

41. Nr. 2603b/208 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 8. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Unternehmen und Betriebe der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH. des Evangelischen Siedlungswerks in Deutschland und der Leonberger Bausparkasse im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH des Evangelischen Siedlungswerks in Deutschland und der Leonberger Bausparkasse, Stuttgart, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

42. Nr. 2701/659 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — über Sonn-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge für Pförtner und Kontrolleure technischer Anlagen.

43. Nr. 2701/660 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 6. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 11. 12. 1963 (u. a. Mehrarbeitsvergütungen) und Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen.

Zu 42. und 43. betr. Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet.

Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:

Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

44. Nr. 2702a/437 — Tarifvertrag vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 11. 4. 1976 sowie Erhöhung der Ausbildungsvergütungen.

45. Nr. 2702a/438 — Tarifvertrag vom 20. 7. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Krankenbezüge).

Zu 44. und 45. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 44 und 45. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V.

46. Nr. 2702c-2/250 — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977.

47. Nr. 2702c-2/251 — Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 17. 3. 1977 — gültig im April 1977.

48. Nr. 2702c-2/252 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an die Angestellten und Auszubildenden.

49. Nr. 2702c-2/253 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (u. a. Dienstzeit).

Zu 46. bis 49. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

50. Nr. 2702c-2/254 — Tarifvertrag vom 28. 1. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende vom 28. 12. 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

Zu 46. bis 50. betr. Angestellte und Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.

Zu 46. bis 50. Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Innungskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

51. Nr. 2702c-4/402 — Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für die Angestellten vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977.

52. Nr. 2702c-4/403 — Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 16. 3. 1977 — gültig im April 1977.

53. Nr. 2702c-4/404 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld an die Angestellten.

54. Nr. 2702c-4/405 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an die Angestellten und Auszubildenden vom 29. 12. 1970.

- 54a. Nr. 2702-4/406 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.

55. Nr. 2702c-4/407 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für die Auszubildenden vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977.

56. Nr. 2702c-4/408 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.

57. Nr. 2702c-4/409 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 60 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum BG-AT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Dienstzeit).

Zu 51. bis 57. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

58. Nr. 2702c-4/410 — Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für die Angestellten vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977.

59. Nr. 2702c-4/411 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 60 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum BG-AT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Dienstzeit).

60. Nr. 2702c-4/412 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte.

61. Nr. 2702c-4/413 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.

62. Nr. 2702c-4/414 — Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 16. 3. 1977 — gültig im April 1977.

63. Nr. 2702c-4/415 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für die Auszubildenden vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977.
64. Nr. 2702c-4/416 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
65. Nr. 2702c-4/417 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen. Zu 58. bis 65. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
66. Nr. 2702c-4/418 — Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für die Angestellten vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977.
67. Nr. 2702c-4/419 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
68. Nr. 2702c-4/420 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 60 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum BG-AT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Dienstzeit).
69. Nr. 2702c-4/421 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
70. Nr. 2702c-4/422 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für die Auszubildenden vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977.
71. Nr. 2702c-4/423 — Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 16. 3. 1977 — gültig im April 1977.
72. Nr. 2702c-4/424 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen vom 29. 12. 1970.
73. Nr. 2702c-4/425 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe. Zu 66. bis 73. abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
Zu 51. bis 73. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 51. bis 73. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
74. Nr. 2702c-5/343 — Dreiunddreißigster Tarifvertrag vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des KnAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Sterbegeld).
75. Nr. 2702c-5/344 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 vom 1. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum MTKn II für die Arbeiter vom 26. 1. 1966 (Manteländ., u. a. Sterbegeld). Zu 74. und 75. betr. Arbeiter und Angestellte der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 74. u. 75. Tarifvertragsparteien:
Bundeskknappschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
76. Nr. 2702c-6a/1350 — Tarifvertrag Nr. 336 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
77. Nr. 2702c-6a/1351 — Tarifvertrag Nr. 336 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
78. Nr. 2702c-6a/1352 — Tarifvertrag Nr. 336 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn-Beuel.
79. Nr. 2702c-6a/1353 — Tarifvertrag Nr. 336 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
80. Nr. 2702c-6a/1354 — Tarifvertrag Nr. 336 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.
81. Nr. 2702c-6a/1355 — Tarifvertrag Nr. 336 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
82. Nr. 2702c-6a/1356 — Tarifvertrag Nr. 336 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln.
83. Nr. 2702c-6a/1357 — Tarifvertrag Nr. 337 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 76.
84. Nr. 2702c-6a/1358 — Tarifvertrag Nr. 337 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.
85. Nr. 2702c-6a/1359 — Tarifvertrag Nr. 337 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81. Zu 83. bis 85. betr. Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter.
86. Nr. 2702c-6a/1360 — Tarifvertrag Nr. 346 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 76.
87. Nr. 2702c-6a/1361 — Tarifvertrag Nr. 346 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 77.
88. Nr. 2702c-6a/1362 — Tarifvertrag Nr. 346 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.
89. Nr. 2702c-6a/1363 — Tarifvertrag Nr. 346 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81. Zu 86. bis 89. betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung der Tarifverträge Nr. 233 und 235 über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende.
90. Nr. 2702c-6a/1364 — Tarifvertrag Nr. 347 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 76.
91. Nr. 2702c-6a/1365 — Tarifvertrag Nr. 347 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.
92. Nr. 2702c-6a/1366 — Tarifvertrag Nr. 347 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81. Zu 90. bis 92. betr. Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages Nr. 234 über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.
93. Nr. 2702c-6a/1367 — Tarifvertrag Nr. 341 vom 16. 4. 1977 — gültig im Mai 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 76.
94. Nr. 2702c-6a/1368 — Tarifvertrag Nr. 341 vom 16. 4. 1977 — gültig im Mai 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 77.
95. Nr. 2702c-6a/1369 — Tarifvertrag Nr. 341 vom 16. 4. 1977 — gültig im Mai 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.
96. Nr. 2702c-6a/1370 — Tarifvertrag Nr. 341 vom 16. 4. 1977 — gültig im Mai 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.
97. Nr. 2702c-6a/1371 — Tarifvertrag Nr. 341 vom 16. 4. 1977 — gültig im Mai 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 80.
98. Nr. 2702c-6a/1372 — Tarifvertrag Nr. 341 vom 16. 4. 1977 — gültig im Mai 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81.
99. Nr. 2702c-6a/1373 — Tarifvertrag Nr. 341 vom 16. 4. 1977 — gültig im Mai 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 82. Zu 93. bis 99. betr. einmalige Zahlung an die Angestellten und Medizinalassistenten.
100. Nr. 2702c-6a/1374 — Tarifvertrag Nr. 342 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 76.
101. Nr. 2702c-6a/1375 — Tarifvertrag Nr. 342 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 77.
102. Nr. 2702c-6a/1376 — Tarifvertrag Nr. 342 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

103. Nr. 2702c-6a/1377 — Tarifvertrag Nr. 342 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.
104. Nr. 2702c-6a/1378 — Tarifvertrag Nr. 342 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 80.
105. Nr. 2702c-6a/1379 — Tarifvertrag Nr. 342 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81.
106. Nr. 2702c-6a/1380 — Tarifvertrag Nr. 342 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 82. Zu 100. bis 106. betr. Urlaubsgeld für Angestellte.
107. Nr. 2702c-6a/1381 — Tarifvertrag Nr. 343 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 76.
108. Nr. 2702c-6a/1382 — Tarifvertrag Nr. 343 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.
109. Nr. 2702c-6a/1383 — Tarifvertrag Nr. 343 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81. Zu 107. bis 109. betr. Urlaubsgeld für Arbeiter.
110. Nr. 2702c-6a/1384 — Tarifvertrag Nr. 348 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 76.
111. Nr. 2702c-6a/1385 — Tarifvertrag Nr. 348 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.
112. Nr. 2702c-6a/1386 — Tarifvertrag Nr. 348 vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81. Zu 110. bis 112. betr. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 210 über Lohnzuschläge nach § 29 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter. Zu 76. bis 112. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet. Zu 76. bis 112. Tarifvertragsparteien: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorsehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
113. Nr. 2702c-9/171 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — zum Versorgungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer (Anl. 6 — Grundwerk) nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
114. Nr. 2702c-9/172 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (§ 18 — Sonderzahlung).
115. Nr. 2702c-9/173 — Tarifvertrag vom 8. 11. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Anl. 7 — Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen).
116. Nr. 2702c-9/174 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie der Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer. Zu 113. bis 116. betr. Arbeitnehmer der Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse) im Bundesgebiet. Zu 113. bis 116. Tarifvertragsparteien: Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
117. Nr. 2702c-13/287 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum EKT vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Manteländ., u. a. Sonderzahlung.
118. Nr. 2702c-13/288 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum EKT vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Nr. 13 der Anlage 7). Zu 117. und 118. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet. Zu 117. und 118. Tarifvertragsparteien: Deutsche Angestellten-Krankenkasse und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
119. Nr. 2702c-15/274 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum EKT vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Manteländ., u. a. Sonderzahlung.
120. Nr. 2702c-15/275 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum EKT vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Nr. 13 der Anlage 7). Zu 119. und 120. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet. Zu 119. und 120. Tarifvertragsparteien: Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
121. Nr. 2702c-17/205 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum EKT vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Manteländerung, u. a. Sonderzahlung.
122. Nr. 2702c-17/206 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum EKT vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Nr. 13 der Anlage 7). Zu 121. und 122. betr. Arbeitnehmer der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse im Bundesgebiet. Zu 121. und 122. Tarifvertragsparteien: Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
123. Nr. 2702c-18/266 — Tarifvertrag vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Änderung der Anlage 5 zum EKT — Tätigkeitsmerkmale.
124. Nr. 2702c-18/267 — Tarifvertrag vom 14. 6. 1977 zur Änderung der Protokollnotiz vom 22. 3. 1976 zum Tarifvertrag über die Neufassung der Anlage 5 zum EKT.
125. Nr. 2702c-18/268 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum EKT vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Mantelbest., u. a. Sonderzahlung.
126. Nr. 2702c-18/269 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum EKT vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Nr. 13 der Anlage 7a. Zu 123. bis 126. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse (Ersatzkasse) im Bundesgebiet. Zu 123. bis 126. Tarifvertragsparteien: Kaufmännische Krankenkasse, Hannover, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
127. Nr. 2802/328 — Rahmentarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 18. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
128. Nr. 2802/329 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
129. Nr. 2802/330 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 18. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977. Zu 127. bis 129. betr. Arbeitnehmer des Taucherei- und Bergungsgewerbes im Bundesgebiet. Zu 127. bis 129. Tarifvertragsparteien: Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e. V. Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
130. Nr. 2802/331 — Gehalts- und Lohntarifvertrag einschl. Ausbildungsvergütung vom 22. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977.
131. Nr. 2802/332 Tarifvertrag vom 22. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über eine besondere Zahlung. Zu 130. und 131. betr. Besatzungsmitglieder in der Binnenschiffahrt (ohne Fähren, Fischerei- und Baggerfahrzeuge) auf mitteleuropäischen Wasserstraßen — ohne Donau. Zu 130. und 131. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschiffahrt e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

132. Nr. 2805/515 — 6. Ergänzungstarifvertrag vom 21. 7. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1971 über die Vergütungsordnung für die Angestellten in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse im Bundesgebiet (VO. BBKK).
Tarifvertragsparteien:
Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
133. Nr. 2805/516 — 7. Ergänzungstarifvertrag vom 21. 7. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zum Tarifvertrag vom 31. 8. 1971 über die Vergütungsordnung für die Angestellten in den Heilstätten der Bundesbahn-Versicherungsanstalt im Bundesgebiet (VO. BVA).
Tarifvertragsparteien:
Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Gewerkschaft der Eisenbahner-Versicherungsanstalt im Bundesgebiet (VO. BVA).
134. Nr. 2805/517 — 6. Ergänzungstarifvertrag vom 21. 7. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zum Tarifvertrag vom 8. 11. 1971 betr. Vergütungsordnung für die Angestellten in der Klinik der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten in Königstein im Taunus.
Tarifvertragsparteien:
Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
135. Nr. 2805/518 — Tarifvertrag Nr. 1/1977 vom 18. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Lohntarifvertrages (Mantelbest.) für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 9. 1960.
136. Nr. 2805/519 — Ergänzungstarifvertrag vom 12. 8. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — zum Tarifvertrag Nr. 1/1977 (Abschn. D der Anlage 2).
137. Nr. 2805/520 — Tarifvertrag Nr. I/1977 vom 18. 3. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1976/1. 1./1. 2./1. 4. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 6. 6. 1961 (u. a. Dienstzeit, Sterbegeld).
Zu 135. bis 137. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.
Zu 135. bis 137. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
138. Nr. 2808/481 — Mantel-Tarifvertrag Nr. 1 für die Arbeitnehmer vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
139. Nr. 2808/482 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für die Arbeitnehmer vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977.
Zu 138. und 139. betr. Arbeitnehmer der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet.
Zu 138. und 139. Tarifvertragsparteien:
Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
140. Nr. 2808/483 — Manteltarifvertrag Nr. 6 vom 9. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Arbeitnehmer der British Airways im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
British Airways — Direktion für Deutschland —, Berlin 30, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
141. Nr. 2808/484 — Gehaltstarifvertrag Nr. 1 vom 24. 5. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Arbeitnehmer der ALITALIA im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
ALITALIA, Linee Aeree Italiane — Direktion für Deutschland —, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
142. Nr. 2808/485 — Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer vom 6. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
143. Nr. 2808/486 — Lohntarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter vom 6. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977.
Zu 142. und 143. betr. Arbeitnehmer der LUG, Luftfracht Umschlag GmbH, der LUG, Lagerumschlag GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.
Zu 142. und 143. Tarifvertragsparteien:
LUG, Luftfracht-Umschlag GmbH, LUG, Lagerumschlag GmbH & Co. KG, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
144. Nr. 2808/487 — Manteltarifvertrag Nr. 3 für die Flugbegleiter vom 28. 4. 1977 — gültig ab 1. 9. 1976 — nebst Protokollnotiz.
145. Nr. 2808/488 — Änderungstarifvertrag vom 5. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1976 — zum Versorgungstarifvertrag Nr. 1 für die Flugbegleiter.
Zu 144. und 145. betr. Flugbegleiter der Pan American World Airways, Inc. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 144. und 145. Tarifvertragsparteien:
Pan American World Airways, Inc. — Direktion für Deutschland — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
146. Nr. 2808/489 — Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 22. 8. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Arbeitnehmer der SAS im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Scandinavian Airlines System — Direktion Zentraleuropa — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
147. Nr. 2808/490 — Gehaltstarifvertrag Nr. 1 vom 1. 6. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für das Bordpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH, München, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
148. Nr. 2808/491 — Tarifvertrag vom 11. 2. 1977 über die Neukonstruierung der Vergütungsgruppe S für das Bodenpersonal, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
149. Nr. 2808/492 — Tarifvertrag vom 11. 2. 1977 über Neukonstruierung der Vergütungsgruppe S für das Bodenpersonal, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 148. und 149. betr. Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH, sowie der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
150. Nr. 2808/493 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 2 für die Auszubildenden, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148.
151. Nr. 2808/494 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 2 für die Auszubildenden, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 149.
Zu 150. und 151. betr. Auszubildende der Deutschen Lufthansa AG und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet.
Zu 148. bis 151. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
152. Nr. 3000A/421 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 26. 5. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — zum Anhang T TV AL II für Arbeitnehmer in Betrieben mit Einzelhandelsstätigkeiten der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet betr. Erhöhung der Gehälter und Manteländ., abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
153. Nr. 3000A/422 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 26. 5. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — zum Anhang T TV AL II für

- Arbeitnehmer in Betrieben mit Einzelhandelstätigkeiten der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet betr. Erhöhung der Gehälter und Manteländ., abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
154. Nr. 3000A/423 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 16. 6. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — zum Anhang H TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie Arbeitszeitverkürzung für die Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
155. Nr. 3000A/424 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 16. 6. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — zum Anhang H TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie Arbeitszeitverkürzung für die Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —. Zu 152. bis 155. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
156. Nr. 3001/2803 — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 20. 6. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 11. 7. 1966 (MTL II).
157. Nr. 3001/2804 — Tarifvertrag vom 20. 6. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 11. 7. 1966.
Zu 156. und 157. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Zu 156. und 157. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand — sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
158. Nr. 3001/2805 — Vierzehnter Änderungstarifvertrag vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 (Gesamtpauschallöhne).
159. Nr. 3001/2806 — Änderungstarifvertrag Nr. 27 zum MTL II vom 18. 3. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 27. 2. 1964.
160. Nr. 3001/2807 — Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 17. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 27. 2. 1964 (u. a. Dienstzeit, Sozialzuschlag).
161. Nr. 3001/2808 — Änderungstarifvertrag Nr. 29 vom 2. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 27. 2. 1964 (u. a. Sterbegeld).
162. Nr. 3001/2809 — Monatslohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — für die Arbeiter.
163. Nr. 3001/2810 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 — zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 11. 7. 1966 (MTL II).
164. Nr. 3001/2811 — Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1963.
Zu 159. bis 164. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Zu 159. bis 164. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen
- Dienstes — Vorstand — sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
165. Nr. 3001/2812 — 3001a/2438 — Anschlußtarifvertrag vom 9. 2. 1977 zum Neunten Änderungstarifvertrag v. 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) der Bundesverwaltungen sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
166. Nr. 3001/2813 — 3001a/2439 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 2. 1977 zum Neunten Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
167. Nr. 3001/2814 — 3001a/2440 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 3. 1977 zum Neunten Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
168. Nr. 3001/2815 — 3001a/2441 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 3. 1977 zum Neunten Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. —
Zu 166. bis 168. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 166. bis 168. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
169. Nr. 3001a/2442 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 16. 3. 1977 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer.
170. Nr. 3001a/2444 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 zum MTB II für die Arbeiter.
171. Nr. 3001a/2446 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum MTB II für die Arbeiter.
172. Nr. 3001a/2449 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1977 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. 3. 1977 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für die Arbeiter.
173. Nr. 3001a/2450 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1977 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter vom 16. 3. 1977.
Zu 169. bis 173. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
174. Nr. 3001a/2443 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 8. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 16. 3. 1977 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer.
175. Nr. 3001a/2445 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 8. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 zum MTB II für die Arbeiter vom 1. 3. 1977.
176. Nr. 3001a/2447 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 8. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum MTB II für die Arbeiter vom 16. 3. 1977.
177. Nr. 3001a/2448 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 8. 1977 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. 3. 1977 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 MTB II für die Arbeiter.

178. Nr. 3001a/2451 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 8. 1977 zum Monatslohnvertrag Nr. 8 für die Arbeiter.
Zu 174. bis 178. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
Zu 169. bis 178. betr. Arbeiter und Kraftfahrer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 169. bis 178. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
179. Nr. 3002/152 — Manteltarifvertrag für die Arzthelferinnen vom 8. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
180. Nr. 3002/153 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Arzthelferinnen sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 179. und 180. betr. Arzthelferinnen und Auszubildende in den Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 179. und 180. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Köln-Lindenthal, und Berufsverband der Arzthelferinnen, Kempen.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
181. Nr. H-1502/26 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lederwaren (Waren aus Leder und anderen Stoffen), Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 14. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — Entgelte — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 163 vom 1. 9. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederwaren, Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln einschl. der Farblederzurichterei.
182. Nr. H-2000/815 — Bindende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Hausgewerbetreibenden vom 6. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 167 vom 7. 9. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
183. Nr. H-2000/816 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen sowie Kleinkindermänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 8. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 164 vom 2. 9. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
184. Nr. H-2000/817 — Bindende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die in der Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten vom 6. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 —.
185. Nr. H-2000/818 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen in Heimarbeit vom 6. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 —.
Zu 184. und 185. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 167 vom 7. 9. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
186. Nr. H-2000/819 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 6. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 164 vom 2. 9. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
187. Nr. H-2000/820 — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 5./6. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 164 vom 2. 9. 1977).
188. Nr. H-2000/821 — Bindende Festsetzung zur Gewährung eines Zuschlags für Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen vom 5. 5./6. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 167 vom 7. 9. 1977).
Zu 187. und 188. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
189. Nr. H-2000/822 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Bekleidung in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 5./6. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 164 vom 2. 9. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
190. Nr. H-2000/823 — Bindende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Hausgewerbetreibenden vom 5. 5. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 167 vom 7. 9. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
191. Nr. H-2006/83 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Lederhandschuhen in Heimarbeit Beschäftigten vom 6. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 —.
192. Nr. H-2006/84 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 6. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 —.
193. Nr. H-2006/85 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 6. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 —.
Zu 191. bis 193. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 19. 8. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.
194. Nr. 2603i/15 — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. 4./22. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — (veröffentlicht in BAnz. Nr. 166 vom 6. 9. 1977), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnlichen Arbeiten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 11. 10. 1977

Der Hessische Sozialminister
— I A 3 — 2607 —

StAnz. 44/1977 S. 2110

1391

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete

Bezug: Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern vom 19. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 34)

Über den Rahmen der vorstehenden Richtlinien hinaus können für folgende Bedienstete Ihrer Dienststelle, der Landwirtschafts- und Tierzuchtämter sowie der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt folgende Schutzkleidungsstücke in nachstehendem Umfang beschafft werden:

		Mindesttragezeit
1. Bauberater und landtechn. Berater	1 Paar Gummistiefel	1 Jahr
2. Tierzuchtberater	1 Paar Gummistiefel	1 Jahr
	2 Arbeitskittel bzw. Berufsmäntel	3 Jahre
3. Bedienstete im Versuchswesen	2 Arbeitsanzüge (zweiteilig)	1 Jahr
	1 Paar Gummistiefel	1 Jahr
	1 Regenbekleidung (wasserdichte Hose und Jacke)	3 Jahre

Die Beschaffung von Schutzkleidung setzt voraus, daß Feldaufwandsentschädigung nicht gewährt wird.

Für die Beschaffung der Schutzkleidung ist die Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden zuständig.

Die Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 11. 10. 1977 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
I A4 — H 11 09 41 — 43 — 516 01
StAnz. 44/1977 S. 2118

1392

Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Grund des § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28), wird der Erlaß vom 16. 6. 1976 (StAnz. S. 1367), zuletzt ergänzt durch Erlaß vom 26. 7. 1977 (StAnz. S. 1660), im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt ergänzt:

- Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen:
- 2.10 das Ingenieur-Geologische Institut, Dipl.-Ing. S. Niedermeyer, 8821 Westheim/Mfr.

Wiesbaden, 11. 10. 1977 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
VB5 — 79 o 08.01.1 — 2123/77
StAnz. 44/1977 S. 2118

1393

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** techn. Angestellter Dr.-Ing. Ekkehard Richard Schiedel, Hess. Landesprüfstelle f. Baustatik (9. 8. 77);

zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP)** Ralph Klose (1. 8. 77);
zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Bernd Carle, LA Lahn-Dill-Kreis (27. 7. 77);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin (BaW) Elli Rudolf (22. 8. 77);

zu **Inspektorinwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Helmut Beckel, Brigitte Becker, Theresia Diehl, Martin Eilhardt, Hartmut Fischer, Andrea Hartmann, Ute Hesse, Hildegard Hies, Thomas Hofmann, Regine Hofmann, Barbara Katzenmeyer, Gerhard Kempik, Irmaud Mihm, Beate Mühl, Cornelia Mühle, Barbara Ofenloch, Gerd Reichwein, Gerd Scheler, Klaus Schweinsberg, Jutta Schwind, Johannes Thiel, Lydie Till, Sigrun Vock, Ulla Werth (sämtlich 1. 8. 77);

zu **Assistentenanwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Bettina Becker, Robert Bittner, Jutta Fey, Ina Lotz, Astrid Mönch, Christel Reinheimer (sämtlich 1. 8. 77);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Inspektoren (BaP) Gerhard Drechsler, LA Wetteraukreis (16. 8. 77), Rainer Heinze (25. 8. 77);

versetzt:

vom Kreisaußschuß Wetteraukreis Obersekretär (BaL) Walter Leinhos, LA Wetteraukreis (1. 8. 77),

vom Bundesverwaltungsamt Köln Obersekretärin (BaP) Jutta Schulte (1. 8. 77);

entlassen:

die Inspektorinwärterinnen (BaW) Ursula Steiger, Mareile Saal (beide 31. 8. 77) beide gemäß § 39 Abs. 1 Ziff. 4 HBG.

Darmstadt, 7. 10. 1977

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 44/1977 S. 2118

Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum **Kriminalkommissar Kriminalhauptmeister (BaL)** Rainer Theis (25. 4. 77);

zum/zur **Kriminalobermeister/in Kriminalmeister (BaL)** Walter Fröhlich, Kriminalmeisterin (BaP) Edith Knoop (beide 28. 4. 77)

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Alfred Burckhardt, Gerhard Adolf Hofmann, Arno Opper (sämtlich 3. 10. 77), Adolf Latka (4. 10. 77);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gerhard Sinsel (28. 4. 77), Wilfried John (3. 10. 77), die Polizeimeister (BaP) Arno Bolz (5. 10. 77), Manfred Göth, Peter Klettke (beide 4. 10. 77), Michael Karl Roßbach (3. 10. 77);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Klaus Bendel (5. 10. 77), Theodor Breithecker (3. 10. 77), Ralf Brinkmann (4. 10. 77), Achim Deuser (5. 10. 77), Thomas Frank, Bernd Gebhardt, Bernd Giesel (sämtlich 3. 10. 77), Willibald Göhl (4. 10. 77), Michael Gräber (3. 10. 77), Holger Josef Heftrich (5. 10. 77), Andreas Horz, Jürgen Iflinger (beide 3. 10. 77), Stefan Jamin (5. 10. 77), Ulrich Kastl, Werner Keßler (beide 4. 10. 77), Hermann Josef Kleppel, Burkhard Krohn (beide 3. 10. 77), Wilfried Lenz, Michael Linsner, Bernd Luft (sämtlich 4. 10. 77), Uwe Georg Mack (3. 10. 77), Karl Manfred Mayer (4. 10. 77), Ulrich Meurer, Bernd Paul (beide 3. 10. 77), Wolfgang Pleyer (7. 10. 77), Jürgen Poths, Michael Pytlík, Hubert Reitz (sämtlich 5. 10. 77), Bernd Riffel (4. 10. 77), Joachim Schäfer, Michael Schaumlöffel (beide 3. 10. 77), Peter Schermuly, Bernhard Schneider (beide 4. 10. 77), Herbert Schneider (3. 10. 77), Günther Seitz (4. 10. 77), Walter Selbach, Udo Siepmann (beide 6. 10. 77), Klaus Specht (4. 10. 77), Nikolaus Weiler (7. 10. 77), Siegfried Wilhelm, Rüdiger Wolf (beide 5. 10. 77), Hans Jürgen Ziemer (3. 10. 77);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminaloberkommissar (BaP) Peter Bermbach (4. 8. 77), **Kriminalkommissar (BaP)** Rainer Theis (13. 7. 77), die **Kriminalobermeister (BaP)** Walter Fröhlich (28. 4. 77), Helmut Roos (27. 6. 77), Dieter Hannes (8. 7. 77), die **Polizeiobermeister (BaP)** Detlef Baßler (11. 7. 77), Wolfgang Korn (18. 4. 77), Peter Schneider (2. 5. 77), Willy Zey (14. 7. 77), Karl-Heinz Zimmer (21. 7. 77), Siegbert Stahl (26. 7. 77),

Harry Fischer (4. 8. 77), Werner Diele (22. 8. 77), Kurt Grede (14. 9. 77), die Polizeimeister (BaP) Joachim Friedrich (20. 7. 77), Richard Josef Klippel, Reinhold Köhn (beide 8. 7. 77), Michael Wenig, Norbert Wickler, Hans-Georg Depping (sämtlich 8. 7. 77), Edmund Gemmerich, Raimund Meier (beide 9. 7. 77), Bernd-Josef Christ (12. 7. 77), Lothar Gilcher, Gerhard Speck (beide 13. 7. 77);

in den Ruhestand getreten:

Polizeimeister Heinz Leichtfuß (30. 9. 77);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Kurt Fritzsche, Polizeihauptmeister Georg Staudt (beide 31. 5. 77), beide gem. § 193 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Polizeimeister Ulrich Lenz (9. 6. 77), Polizeimeister Rainer Kirschhoch (17. 7. 77).

Wiesbaden, 12. 10. 1977

Der Polizeipräsident

P — III 8 b 02

StAnz. 44/1977 S. 2118

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Pharmazierat (BaL) Pharmazierat z. A. (BaP) Rainer Weber (8. 8. 77);

zum Gewerberat z. A. (BaP) Gewerberreferendar (BaW) Herbert Riethmüller, GAA Darmstadt (1. 9. 77);

zum Gewerberreferendar (BaW) Bewerber Dipl.-Ing. Manfred Schmidtchen, GAA Frankfurt (1. 10. 77);

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Albert Mampel, GAA Darmstadt (1. 10. 77);

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Stefan Musial, GAA Frankfurt (1. 8. 77);

zum Techn. Hauptsekretär Techn. Obersekretär (BaL) Alfred Wiens, GAA Frankfurt (1. 10. 77);

zu Techn. Obersekretären die Techn. Sekretäre (BaL) Georg Eldner, Herbert Müller, beide GAA Gießen (beide 1. 10. 77), Rainer Herbert, Bernhard Kuhlmann, beide GAA Frankfurt (beide 1. 10. 77);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Ing. grad. Peter Reining, GAA Gießen (1. 8. 77);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtsrat (BaL) Helmut Wurzbacher, GAA Frankfurt (31. 8. 77) gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

verstorben:

Amtmann (BaL) Josef Blaschke, GAA Gießen (20. 8. 77).

Darmstadt, 7. 10. 1977

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 44/1977 S. 2119

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Bauoberrat z. A. (BaP) techn. Ang. Dipl.-Ing. Heinz Lehr (3. 8. 77);

zum Veterinärarzt z. A. (BaP) Amtstierarzt Dr. Fritz Merl, Veterinäramt Frankfurt (27. 7. 77);

zum Techn. Oberinspektor (BaP) Techn. Insp.-Anwärter (BaW) Leonhard Bein (WWA Darmstadt (1. 10. 77);

zum Baureferendar (BaW) Bewerber Gert Wentzel, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (1. 9. 77);

zum Techn. Inspektor-anwärter (BaW) techn. Angestellter Ingolf Kern, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (1. 10. 77);

in den Ruhestand getreten:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Kurt Jungclaus, Veterinäramt Herborn (30. 9. 77).

Darmstadt, 7. 10. 1977

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 44/1977 S. 2119

Hessisches Landgestüt Dillenburg

ernannt:

zu Obersattelmeistern (BaL) die Gestütsüberwärter Willi Kunzemann, Dietmar Persch (beide 1. 10. 77).

Dillenburg, 13. 10. 1977

Hessisches Landgestüt

I E — 803d

StAnz. 44/1977 S. 2119

1394 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

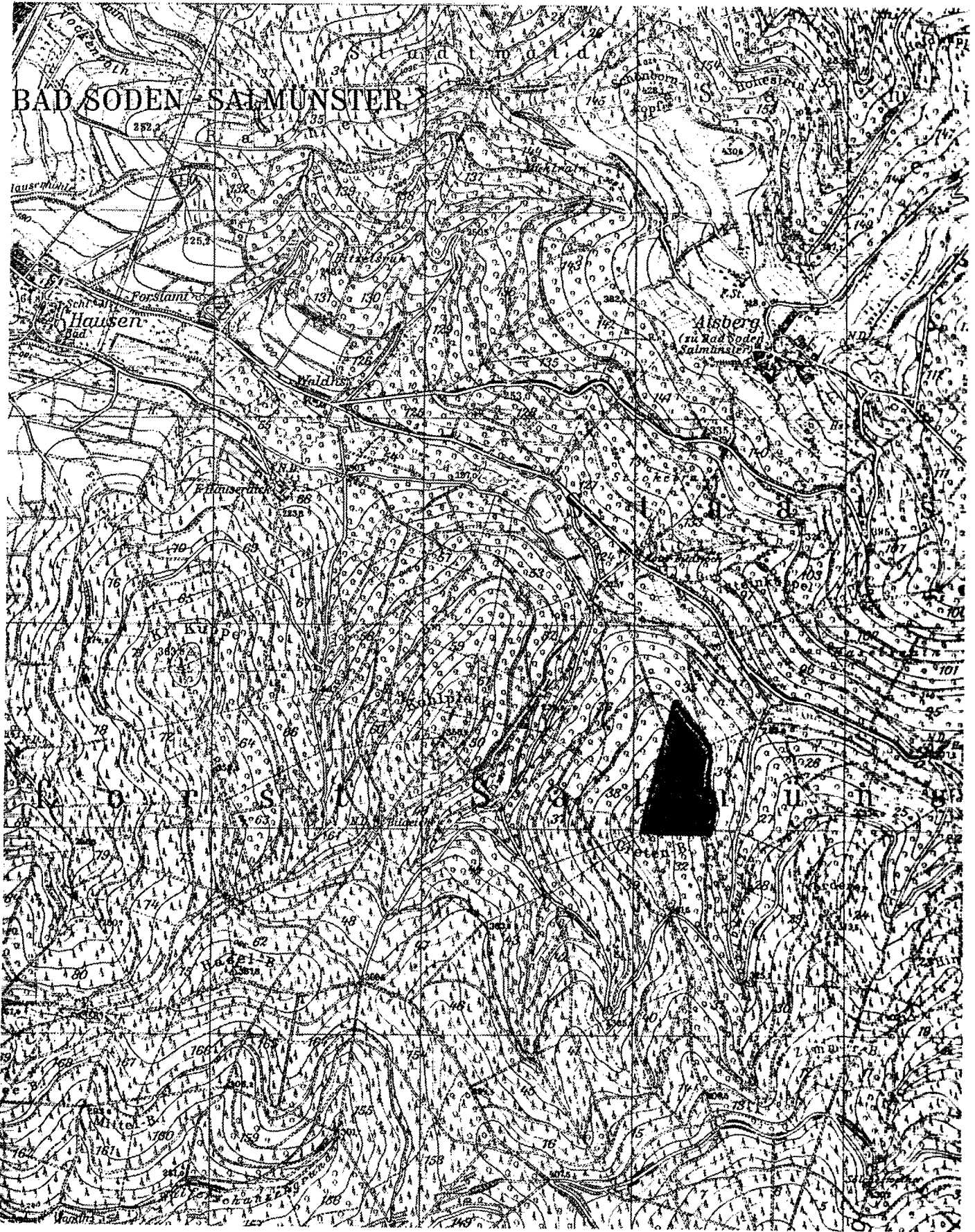
(1) Das Naturschutzgebiet „Altholzinsel Gretenberg“ besteht aus einem 300 bis 400 Jahre alten Eichen-Buchen-Mischbestand im Forstort „Der Zimmergrund“ in der Gemarkung

Gutsbezirk Spessart, Main-Kinzig-Kreis. Es umfaßt die gesamte Unterabteilung 33a im Staatsforst Bad Soden-Salmünster. Seine Flächengröße beträgt 11,0 ha.

(2) Die Grenze verläuft vom höchsten Punkt des Gretenberges, Höhe 387,4, in nord-nordöstlicher Richtung entlang dem Kammweg und dessen gedachter geradliniger Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit dem Gretenberggringweg. Sie folgt dem Gretenberggringweg in zuerst südöstlicher, dann südlicher Richtung bis zu dessen Auftreffen auf den fast in westöstlicher Richtung verlaufenden Fußweg, der gleichzeitig die Grenze zwischen den Waldabteilungen 33a und 32 ist, und folgt diesem zurück zum Gipfel des Gretenberges. Die umgrenzenden Wege gehören nicht zum Naturschutzgebiet. Soweit die Grenze nicht Wegen folgt, wird sie durch rot-weiße Pfähle markiert.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hes-



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altholzinsel Gretenberg“

Darmstadt, 13. 10. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde

sischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 führen:

1. das Gelände zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
2. Gegenstände einzubringen;
3. Tiere mutwillig zu beunruhigen;
4. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Haarraubwild und Raubzeug;
2. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. das Gelände betritt, befährt oder dort reitet (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. Gegenstände einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2);
3. Tiere mutwillig beunruhigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht des § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 10. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 44/1977 S. 2119

1395

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1977 die Gebiete der früheren Gemeinden

1. Astheim, Geinsheim und Hessenaue in der Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau, die Bezeichnungen
„Ortsteil Astheim“,
„Ortsteil Geinsheim“,
„Ortsteil Hessenaue“;
2. Donsbach, Frohnhausen, Niederscheld und Oberscheld in der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis, die Bezeichnungen
„Stadtteil Donsbach“,
„Stadtteil Frohnhausen“,
„Stadtteil Niederscheld“,
„Stadtteil Oberscheld“.

Darmstadt, 6. 10. 1977

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05

St.Anz. 44/1977 S. 2121

1396

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“ vom 10. Oktober 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

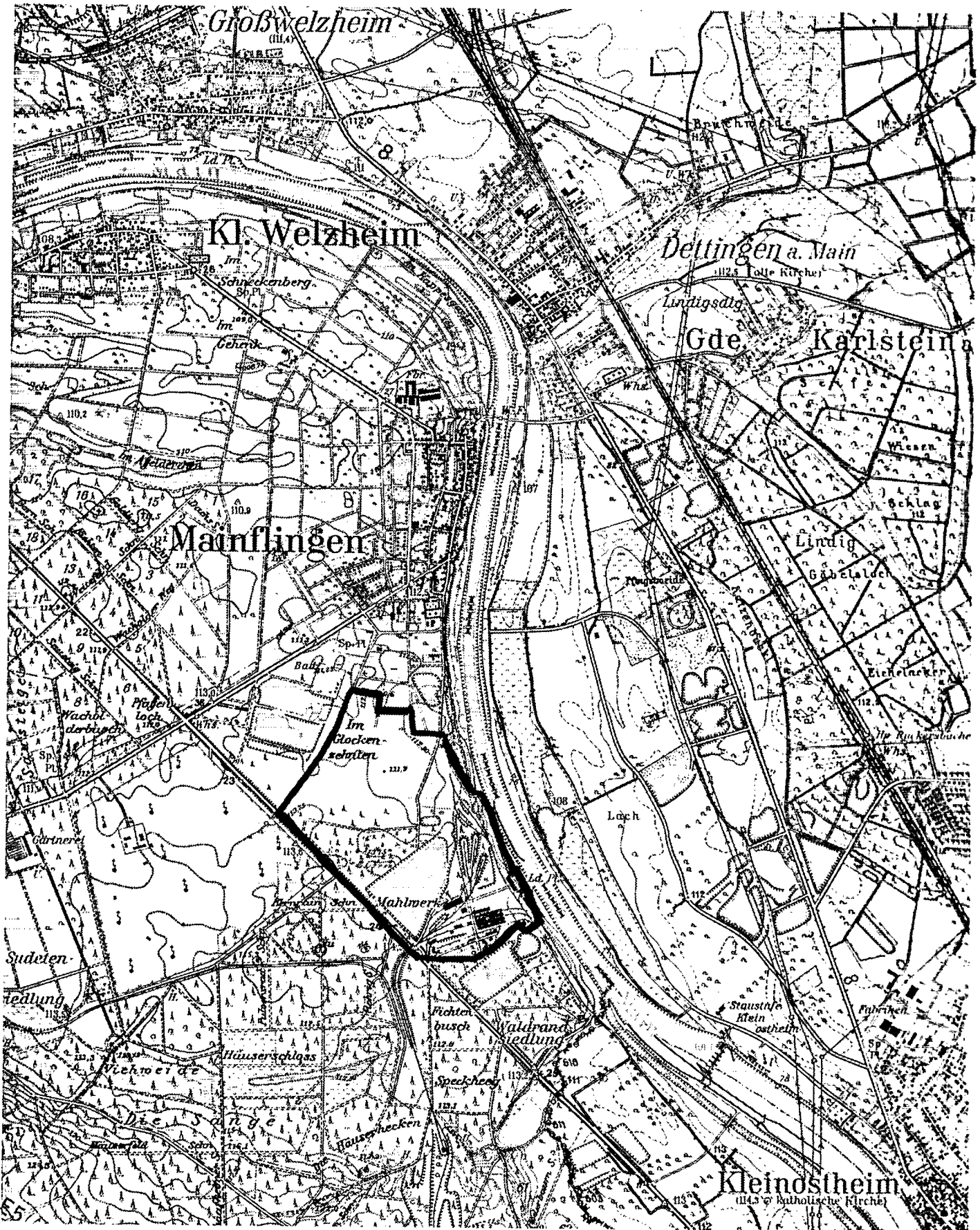
§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“ besteht aus einer durch Kiesausbeute entstandenen Wasserfläche sowie einigen angrenzenden Flächen in der Flur „Am Benschweg“ der Gemarkung Mainflingen, Kreis Offenbach. Seine Flächengröße beträgt 80,6724 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Flurstücke Gemarkung Mainflingen, Flur 6 Nrn. 4/3, 14, 30, 31 und 5, soweit es an das Flurstück Nr. 14 angrenzt, sowie die Flurstücke in Flur 7, Nrn. 3, 4 und 5.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Kreises Offenbach — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den ge-



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube“

Darmstadt, 12. 10. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde

nannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen i. S. des Absatzes 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu lärmern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. mit Wasserfahrzeugen aller Art und anderen schwimmenden Gegenständen, insbesondere Luftmatratzen, das Gewässer zu befahren;
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
9. straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;
10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen;
11. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
12. Wasser zu entnehmen;
13. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
14. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
15. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
17. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits in Betrieb befindliche Abbau von Lagerstätten;
2. die Ausübung der Jagd außer auf Stockenten und Möven;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. mit Wasserfahrzeugen aller Art und anderen schwimmenden Gegenständen, insbesondere Luftmatratzen das Gewässer befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Gewässer beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Wasser entnimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht des § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 10. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 44/1977 S. 2121

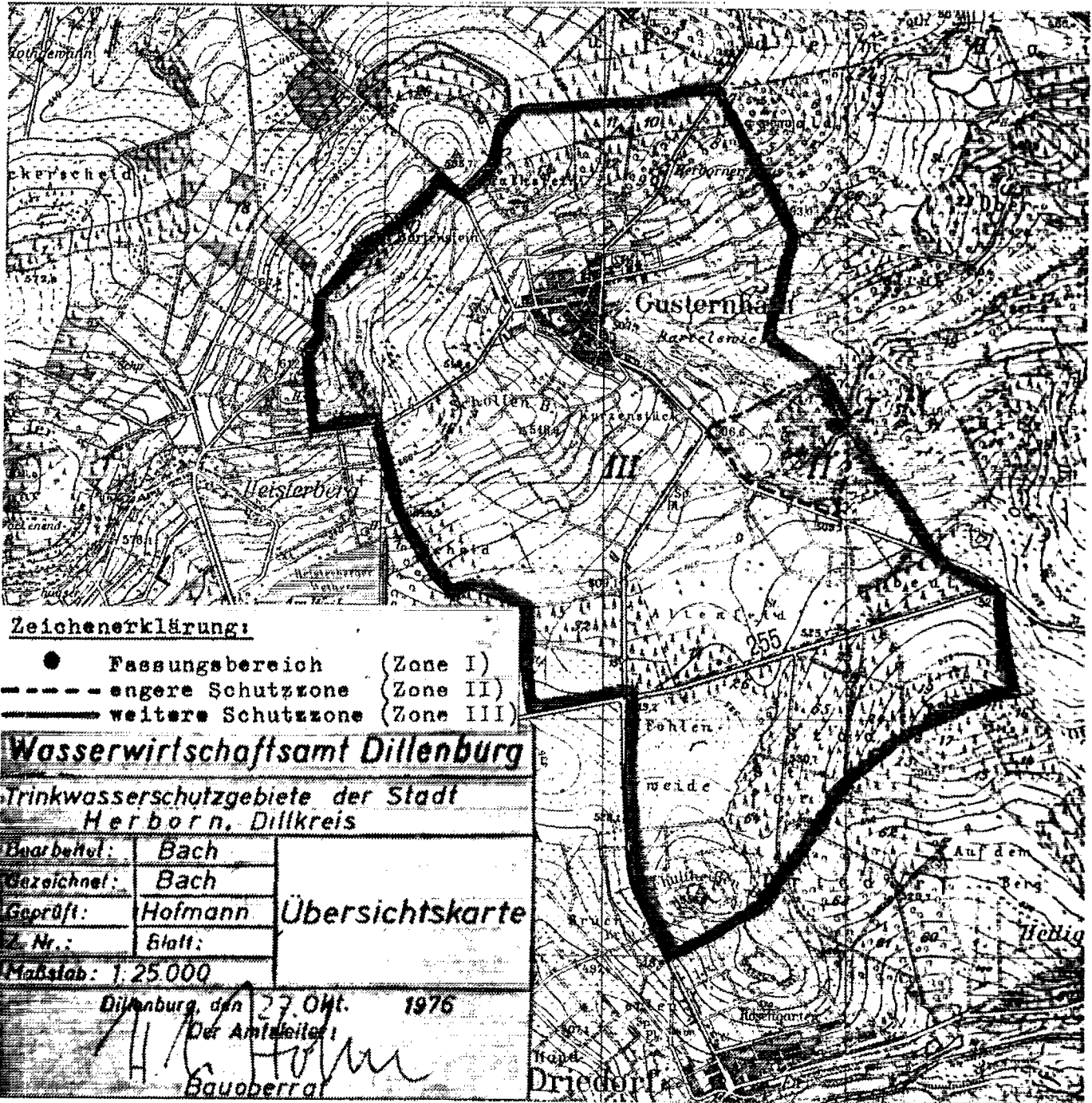
1397

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis

Bezug: Verordnung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 20. 9. 1977 (StAnz. S. 1982)

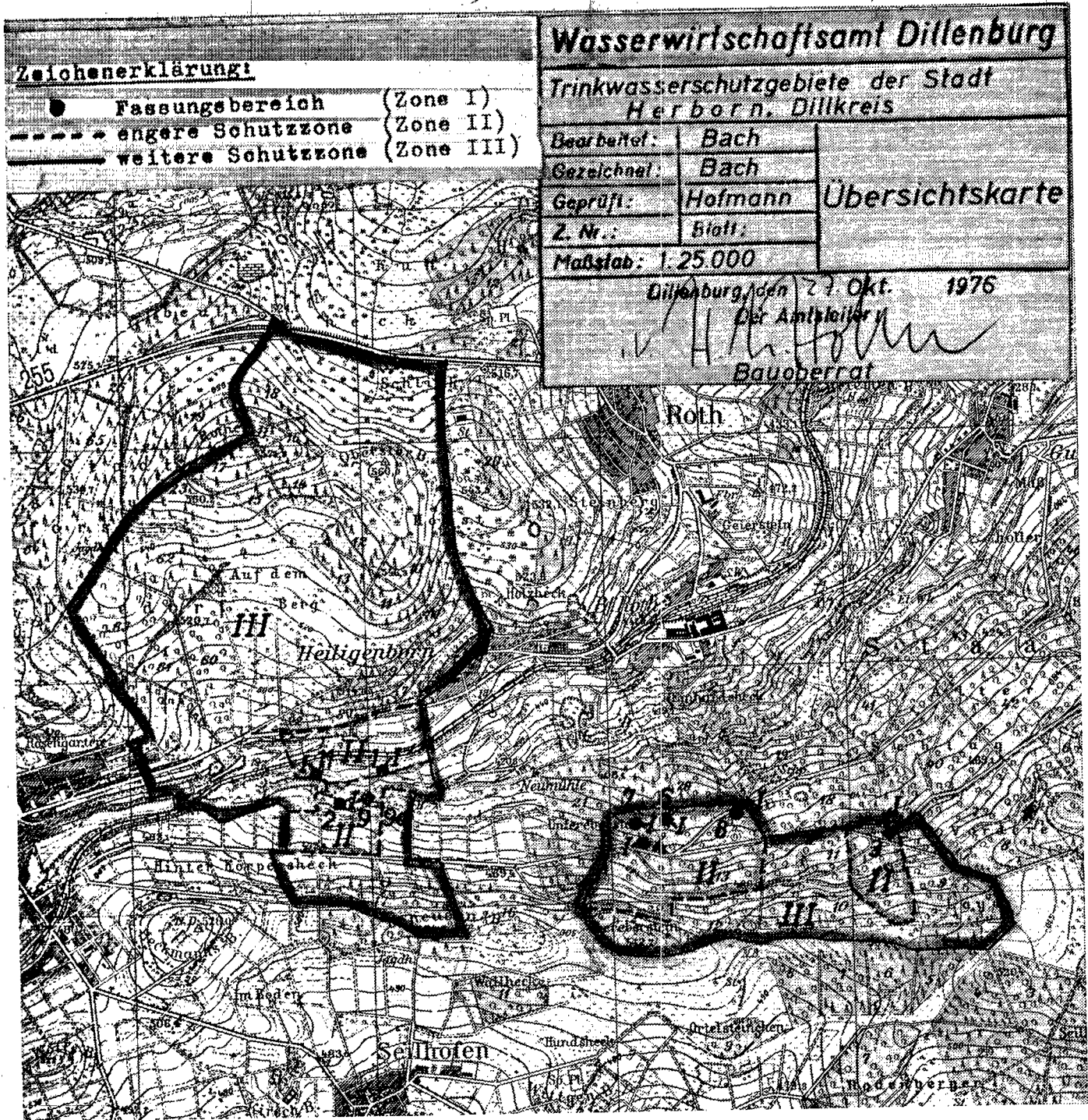
Die zu der o. a. Verordnung versehentlich nicht abgedruckten Übersichtskarten werden nachstehend veröffentlicht.

Die Redaktion
StAnz. 44/1977 S. 2124



Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis

(Wassergewinnungsanlage „Braunkohlengrube Wohlfahrt“)



Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis

„Quellfassungen „Gruppe südwestlich von Heiligenborn“ und „Gruppe südlich des Bahnhofes Roth“

1398

**Veterinärbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Dassel-
fliege**

Auf Grund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dassel-
fliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507) in Verbindung
mit § 1 Nr. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Bekämpfung der Dassel-
fliege vom 2. Dezember 1967 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377), wird verordnet:

§ 1

(1) Alle Halter in den nachstehend aufgeführten Gemeinden
des Vogelsbergkreises:

Schotten, Ulrichstein, Mücke, Feldatal, Lautertal, Herb-
stein, Grebenhain, Freiensteinau
sowie des Main-Kinzig-Kreises:

Schlüchtern, Steinau, Birstein/Ortsteil Wettges, Wustwil-
lenroth, Lichenroth und Völzberg
sind verpflichtet

1. jährlich in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember ihre
Rinder gegen Dasselarvenbefall gemäß § 4 dieser Anord-
nung behandeln zu lassen,
 2. Rinder auf Sammelweiden sind vor dem Abtrieb zu behan-
deln.
- (2) Vor dem Weideauftrieb im Frühjahr sind die Rinder-
bestände in den genannten Gemeinden sorgfältig auf Dassel-

beulen zu untersuchen; befallene Tiere sind zwischen dem 15. April und 15. Mai zu behandeln.

§ 2

(1) Ausgenommen von der Herbstbehandlung sind:

1. Milchkühe,
2. über 6 Monate tragende Rinder,
3. unter 3 Monate alte Rinder,
4. Tiere, die in Kürze geschlachtet werden.

(2) Bei Rindern mit gestörtem Allgemeinbefinden kann die Behandlung bis zur Gesundung des Tieres ausgesetzt werden.

§ 3

(1) Zur Behandlung dürfen nur systemisch wirkende Mittel verwendet werden.

(2) Als Verfahren dürfen nur das Aufgießverfahren oder das Waschverfahren zur Anwendung kommen. Bei der Frühjahrbehandlung ist auch das Betupfen der Dasselbeulen statthaft.

(3) Die behandelten Tiere dürfen frühestens 24 Stunden nach der Behandlung geschlachtet werden.

(4) Milch von behandelten Kühen darf 5 Tage nach der Behandlung nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

(1) Die Behandlung ist unter der Leitung des zuständigen Amtstierarztes nur von Personen durchzuführen, die von der unteren Verwaltungsbehörde hierzu bestellt sind.

(2) Die Rinderhalter sind verpflichtet, den im Satz 1 genannten Personen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 5

Anfallende Kosten regeln sich nach dem Erlaß des HMLAVG vom 30. Januar 1968 (StAnz. S. 338).

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselplage vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507).

1400

Hessischer Verwaltungsschulverband

Einrichtung von Lehrgängen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung

Bei den Verwaltungsseminaren in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden und den Seminarabteilungen in Frankfurt, Gießen und Marburg sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sonderlehrgänge zur Aus- und Fortbildung für Angestellte der allgemeinen Verwaltung eingerichtet werden. Weitere Lehrgänge sollen künftig von Jahr zu Jahr je nach Bedarf angeboten werden. Den Lehrgängen liegt folgender Lehrplan zugrunde:

1. Allgemeine Staats- und Verfassungskunde	36 Stunden
2. Politische Geschichte	44 Stunden
3. Allgemeine Verwaltungskunde	28 Stunden
4. Kommunalrecht	28 Stunden
5. Personalwesen	36 Stunden
6. Ordnungsrecht	20 Stunden
7. Sozial- und Jugendhilfe, Sozialversicherung	36 Stunden
8. Rechtskunde (Bürgerliches Recht, Grundzüge des Strafrechts, Gerichtsverfassungsrecht)	44 Stunden
9. Finanzwesen	46 Stunden
10. Wirtschaftskunde	30 Stunden
11. Verwaltungsorganisation	34 Stunden
12. Technik des geistigen Arbeitens	12 Stunden
13. Zur besonderen Verfügung	6 Stunden
	<u>400 Stunden</u>

Zu den Sonderlehrgängen können zugelassen werden:

- a) Angestellte mit Lehrabschlussprüfung bzw. gleichwertiger Ausbildung in verwaltungsfremden Berufen und Stenosekretärinnen (Einführungsfortbildung),

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. 10. 1977

Der Regierungspräsident
in Vertretung
gez. Bach

StAnz. 44/1977 S. 2125

1399

KASSEL

Verordnung zur Bekanntgabe der Löschung des Naturschutzgebietes „Am Steinberg/Attenberg“, Gemarkung Sachsenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg, im Landesnaturschutzbuch

§ 1

Auf Grund des § 14 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 25. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 8 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde die Löschung der Eintragung des im Landesnaturschutzbuch geführten Naturschutzgebietes „Am Steinberg/Attenberg“, Gemarkung Sachsenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg, zum 30. September 1977 bekanntgemacht.

§ 2

Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Am Steinberg/Attenberg“ in der Gemarkung Sachsenberg, Kreis des Eisenbergs, vom 7. November 1941 (ABl. der Regierung in Kassel S. 443) tritt damit zum gleichen Datum außer Kraft.

Kassel, 19. 9. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Vilmar

StAnz. 44/1977 S. 2126

- b) Angestellte ohne systematische bzw. abgeschlossene Ausbildung (Grundausbildung bzw. Einführungsfortbildung), wie auch
- c) Angestellte, die die Dienstanfängerprüfung bzw. die Abschlussprüfung für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Verwaltungsangestellter“ vor längerer Zeit abgelegt haben (Aufführungsfortbildung).

Bei der Bildung der Lehrgänge sollen Angestellte, die bereits Sachbearbeitertätigkeiten wahrnehmen und sonstige Angestellte (Hilfskräfte usw.) getrennt zusammengefaßt werden, um eine homogene Zusammensetzung der Lehrgänge zu erreichen.

Lehrgangsteilnehmer, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen, können nach Besuch des Lehrgangs die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ ablegen. Die übrigen Lehrgangsteilnehmer können sich der Fortbildungsprüfung nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 6. 6. 1977 (StAnz. S. 218) unterziehen.

Die Lehrgänge werden wöchentlich an einem Unterrichtstag oder zwei Unterrichtstagen mit je 4 bis 6 Unterrichtsstunden eingerichtet. Anmeldungen zu den Lehrgängen sind umgehend dem zuständigen Verwaltungsseminar zu übersenden. In den Anmeldungen ist anzugeben, welche Tätigkeit der Angestellte z. Z. verrichtet (Sachbearbeitertätigkeiten, Hilfskräfte usw.) und in welcher Vergütungsgruppe der Angestellte z. Z. eingestuft ist.

Wiesbaden, 17. 10. 1977

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter
G — 356

StAnz. 44/1977 S. 2126

Buchbesprechungen

Materialien zum Sozialgesetzbuch. Von Prof. Dr. Hans F. Zacher, 2. Ergänzungslieferung, 32,— DM; Gesamtwerk, 26,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See — Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 2. Lieferung der Materialien zum Sozialgesetzbuch enthält drei wesentliche Ergänzungen, den 2. Teil der Einführung — Entwicklung und Stand des Gesetzgebungswerkes (Stand Ende 1976) — in Teil B das Schrifttum zum Sozialgesetzbuch und als umfangreichste Erweiterung die Materialien zur ersten, zweiten und dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — im Deutschen Bundestag.

Das Augenmerk des Lesers ist auf den 2. Teil der Einführung, Entwicklung und Stand des Gesetzgebungswerkes zu richten. Hier hat der Verfasser und Herausgeber die Probleme aufgeworfen, die das Gesetzgebungswerk mit sich bringt. Es wird eine Fülle von Gedanken ausgetrieben, deren nicht einer als minder wichtig zur Seite zu legen ist. Der Verfasser setzt sich auf den Seiten A 67 bis A 104 unter 1. mit den nicht angestrebten und nicht erreichbaren Zwecken, unter 1. (S. A 78) — muß wohl heißen „2.“ — mit den möglichen Zielen der Kodifikation und unter 3. (S. A 89) mit den Wegen der Verwirklichung auseinander.

Es wäre willkürlich, einige wenige Punkte herauszuheben, die dem Rezensenten ins Auge gefallen sind. Für eine eingehende Würdigung des Vorgetragenen ist hier nicht der Ort. Wer sich mit dem Sozialgesetzbuch intensiv zu befassen hat, wird um die Lektüre der Einführung nicht herumkommen.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

Deutsches Umweltschutzrecht. Loseblattausgabe in einem Band. Von Dr. jur. Michael Kloepfer, Freie Universität Berlin. 16. Ergänzungslieferung, 258 S. DIN A 5, 45,— DM; Gesamtwerk 64,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht“ beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattausgabe gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltschutzrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlass von neuen Gesetzen immer ihren aktuellen Wert behalten bzw. wieder erreichen.

Die 16. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. August 1977 und enthält Änderungen von bestehenden Rechtsnormen sowie die Neufassung und Neuaufnahme von Vorschriften auf dem Gebiete des Umweltschutzrechts.

Neu aufgenommen wurden die Verordnung über die Jagdzeiten, die Lebensmittelkontrollverordnung, die Eruksäure-Verordnung, die Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen, die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR), die Verordnung über die Zulassung einer neuen Nummerierung der Gefährlichen bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und die Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes (Zeichen der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen).

Des weiteren wurden die Neufassungen des Investitionszulagengesetzes sowie des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt aufgenommen.

Schließlich wurden die Änderungen von 29 Rechtsnormen auf dem Gebiete des Umweltschutzes, bzw. die Auswirkungen auf dieses Gebiet haben, berücksichtigt.

Eine Aufnahme fanden ferner die Richtlinien über die Auswertung laufend aufgezeichneter Emissionsmessungen sowie 4 Rundschreiben des Bundesministers des Innern über die Eignung von Meßgeräten zur laufenden Aufzeichnung von Emissionen.

Ich habe schon in früheren Besprechungen mehrfach ausgeführt, daß die Sammlung des Deutschen Umweltschutzrechts von Dr. Kloepfer, der Rechtslehrer an der Freien Universität Berlin ist, das gesamte deutsche Umweltschutzrecht, soweit es in der Bundesrepublik allgemein gilt, umfaßt. Bedauerlicherweise können aber nicht alle Umweltvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen nicht unerheblichen Raum beanspruchen würden und in der Bundesrepublik nicht allgemein interessieren.

Die vorliegende Loseblattausgabe ist als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben und sich eingehend über ihn informieren wollen, anzusehen und kann bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geissler — Rojahn — Stein. 20. Ergänzungslieferung, 43,— DM; Gesamtwerk 52,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die vorgelegte 20. Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. August 1977.

Neben Ergänzungen der Anmerkungen zur Neufassung des Viehseuchengesetzes, der Ausführungsgesetze zum Viehseuchengesetz der Länder einschließlich ihrer Zuständigkeitsregelungen werden in die Inlandsvorschriften folgende Berichtigungen bzw. Einfügungen aufgenommen:

1. Aus der Neufassung des Viehseuchengesetzes sich ergebende Änderungen der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz;
2. Verordnung über die Behandlung von Futtermitteln tierischer Herkunft bei gewerbsmäßiger Herstellung — Futtermittelbehandlungs-Verordnung — vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457);

3. Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut — Tollwut-Verordnung — vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) mit Ausführungshinweisen vom 10. Mai 1977;

4. Änderungen der Ausführungshinweise zur Verordnung zum Schutz übertragbarer Geschlechtskrankheiten der Rinder in der Fassung vom 25. Mai 1977;

5. Berichtigung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten nach Aufnahme der Rinderleukose in die Anzeigepflicht;

6. Änderungen der Zuständigkeitsregelungen der einzelnen Länder als Folge der Änderungen mehrerer Verordnungen.

Als Folgeverordnung auf Grund des neuen Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1977 wurde in die Sammlung aufgenommen: Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1205).

Die aus der Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes sich ergebenden neuen Vorschriften wurden — soweit sie die Tierseuchenhygiene bzw. das Tierkörperbeseitigungsgesetz tangieren — eingefügt.

Die Einfuhrvorschriften wurden nach Maßgabe inzwischen ergangener Neuregelungen entsprechend ergänzt. Sie betreffen:

1. Bekanntmachung der Bearbeitungsbetriebe Wolle, Haare, Borsten;
2. Verzeichnis der Ausfuhrmärkte (Ausland);
3. Zootiere-Richtlinien;
4. Richtlinien-Zulassung privater Schlachthäuser;
5. Bekanntmachung über die Behandlung von Speiseresten im Luftverkehr;

6. Berichtigung der Bekanntmachung zur Einhufer-Einfuhr-Verordnung und Ergänzungen der hierzu erlassenen Ausführungshinweise;

7. Ergänzungen der Bekanntmachung über Bearbeitungsbetriebe Federn und Federteile;

8. Ergänzungen der Bekanntmachung der Zolldienststellen.

Im Abschnitt Ausführungsvorschriften wurden ergangene Änderungen der Ausführungshinweise zur Ausfuhrverordnung frisches Fleisch (EWG) aufgenommen;

Weitgehende Einfügungen bzw. Änderungen wurden auf Grund neuester Ratschlüsse im Abschnitt EWG aufgenommen:

1. Richtlinien des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Änderung verschiedener Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärwesens. Sie betreffen die Anpassungsnormen des EWG-Tierseuchenrechtes für die neuen Mitgliedstaaten;
2. Kommissionsbeschluss zur Einsetzung eines beratenden Veterinärausschusses;
3. Ratsentscheidung über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen mit Abdruck der EWG-Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik;
4. Änderung der EWG-Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.
5. Kommissionsentscheidung über das Recht der Bundesrepublik Deutschland, besondere gesundheitspolizeiliche Garantien zur Bekämpfung der Rinderleukose bei Einfuhren in ihr Hoheitsgebiet zu verlangen;
6. Änderung der EWG-Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch;
7. Änderung der EWG-Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern;
8. Rats-Richtlinien vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder.

Die vielen ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Neuaufnahmen machten auch dieses Mal wieder die komplette Auswechslung des Stichwort- und des Inhaltsverzeichnisses für beide Bände erforderlich.

Ministerialdirigent Prof. Dr. Zinn

Hessisches Bedienstetenrecht. Bearbeitet von Ministerialdirigenten M aneck und Ltd. Ministerialrat Dr. Schirrmacher. Loseblattsammlung, 6. Auflage, 39. Ergänzungslieferung (Teil A), 67,60 DM; Gesamtwerk 119 DM einschl. 6 Ordner. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun u. Co. KG, Mainz/Wiesbaden.

Mit der 39. Ergänzungslieferung (Teil A) wird damit begonnen, die derzeit auf dem Stand 1. 1. 1974 befindliche Sammlung des Tarifrechts der Angestellten zu aktualisieren. Besonders geht es dabei um folgende Themenbereiche:

Änderungen und Ergänzungen des BAT (einschl. 40. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag).

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage Ia zum BAT).

Änderungen und Ergänzungen des Versorgungstarifvertrages, Vergütung der Angestellten.

Zahlung von Urlaubsgeld, Zuwendungen, Zulagen.

Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für medizinische Hilfsberufe, des Sozial und Erziehungsdienstes, in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege, der Lernschwester und Lernpfleger in der Krankenpflege sowie der Medizinalassistenten.

Der Verlag hat zwei weitere Ergänzungslieferungen angekündigt, mit denen die Überarbeitung des Tarifrechts für Angestellte betreffenden Teils der Sammlung fortgeführt und abgeschlossen werden soll.

Oberamtsrat Nitz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 31. OKTOBER 1977

Nr. 44

Veröffentlichungen

4633

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Magistrat der Stadt Darmstadt am 27. Dezember 1976 für den Technischen Angestellten Rainer Albert Kugler ausgestellt Dienstausweis Nr. 120 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 11. 10. 1977 Der Magistrat

Gerichtsangelegenheiten

4634

371 E — 1.1426 — 1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 22. Juni 1977: Die der Firma Creditreform, Frankfurt am Main, Emil Vogt KG, Zeil 46, 6 Frankfurt am Main, gemäß Urkunde vom 22. 6. 1977 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Neben Herrn Emil Vogt sen., Krögerstraße 10, Frankfurt am Main, ist Herr Hans-Gerhard Wagner, Marburger Weg 263, Frankfurt am Main, zur Ausübung der Erlaubnis berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1977
Der Präsident des Amtsgerichts

4635

371 Eb — 937/76: Herrn Diplom-Kaufmann Dr. Bodo Steinwald, Albrechtstr. 7, in 6270 Idstein, wurde heute die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und zur Rechtsberatung unter Beschränkung auf die Gebiete „Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften einschließlich des hierzu gehörenden Vertragsrechts der Gesellschafter“ mit Geschäftssitz in 6270 Idstein erteilt.

Das mündliche Verhandeln vor Gericht ist nicht gestattet.

6200 Wiesbaden, 11. 10. 1977

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

4636

GR 386 — Neueintragung — 4. 10. 1977: Eheleute Wilhelm Heinrich Ventura und Leonie Maria geb. Felde, beide in 6204 beide Taunusstein 4.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 8. 77 ist der gesetzliche Güterstand der Zueingewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 4. 10. 1977

Amtsgericht

4637

GR 387 — Neueintragung — 4. 10. 1977: Eheleute Postbeamter Kurt Lauf und Angestellte Maria Theresia geb. Juretzka, de Taunusstein 4.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Mai 1977 ist der gesetzliche Güterstand der Zueingewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 4. 10. 1977

Amtsgericht

4638

GR 385 — Neueintragung — 4. 10. 1977: Eheleute Versicherungskaufmann Wolfgang Etz und Apothekenhelferin Gudrun geb. Seipel, beide Taunusstein 1.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1977 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 4. 10. 1977

Amtsgericht

4639

GR 431 — Neueintragung — 7. 10. 1977: Die Eheleute Hermann Heinzerling und Liane geb. Jenek, Hauptstraße 31 a, Dautphetal-Wolfgruben, haben durch Vertrag vom 27. 7. 1977 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 4. 10. 1977 Amtsgericht

4640

GR 430 — Neueintragung — 7. 10. 1977: Die Eheleute Fabrikant Werner Schmidt und Inge geb. Schmidt, Marburger Straße Nr. 25, 3560 Biedenkopf-Eckelshausen, haben durch Vertrag vom 23. 7. 1977 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 16. 9. 1977 Amtsgericht

4641

GR 433 — Neueintragung — 19. Oktober 1977: Die Eheleute Wilhelm Zacharias und Anna Eggers geb. Orthwein, Gladenbach, haben durch Vertrag vom 11. 8. 1977 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 18. 10. 1977 Amtsgericht

4641a

GR 432 — Neueintragung — 19. Oktober 1977: Die Eheleute Helmut Günter Blas und Monika geb. Krämer, Hauptstraße 8, 3569 Bad Endbach, haben durch Vertrag vom 20. 8. 1977 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 13. 10. 1977 Amtsgericht

4642

GR 501 — 12. 10. 1977: Eheleute Werner Häuser, Metzger, und Elke Häuser geb. Hofmann, beide in Königsberger Straße 2, 6308 Butzbach.

Gütertrennung durch Vertrag vom 15. September 1977.

6308 Butzbach, 7. 10. 1977

Amtsgericht

4643

GR 549 — Neueintragung — 19. Oktober 1977: Kaufm. Angestellter Siegfried Wege und Rosemarie geb. Müller, Georg-Fey-Straße 23, Dillenburg.

Durch Ehevertrag vom 21. September 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 19. 10. 1977 Amtsgericht

4644

73 GR 13584: Elnrichter Oskar Ernst Block und Gertrude Helene geb. Maier, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13599: Arbeiter Odch Mohammed Sayyed Ali und Edith Johanna geb. Leitermann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 19. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13608: Technischer Angestellter Dieter Neumann und Christel geb. Martl-nett, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13609: Student Werner Hahn und Christine geb. Berger, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13610: Geschäftsführer Gerhard Hugo Seldowski und Ptachla geb. Musratt, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13611: Kaufmann Karl Wolf-Dieter Ernt und Maria geb. Acerbi, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13612: Schlosser Ernst Adolf Nau und Luise geb. Ungemach, Haltersheim.

Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13613: Goldschmied Lutz Henning Nagel und Thea Friedrike geb. Wachtkerl, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13614: Kraftfahrer Alfred Hartmann und Ursula geb. Rahn, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 1. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13615: Angestellter Peter Hornö und Ingeborg geb. Wirsing, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 5. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13616: Kaufmann Heinz Peter Kümmel und Elke Traudel geb. Steiner, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13617: Kaufmann Klaus Wilhelm Ochs und Jutta Gudrun geb. Verhegen, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13618: Rentner Hermann Kubis und Mul geb. Phung-Thi, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 11. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13619: Lagerarbeiter Lothar Schmidt und Brunhilde geb. Zimmermann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 30. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13620: Kellner Emil Hildenbrand und Ellen geb. Trauner, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 24. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13621: Bundesbahnbeamter Jürgen Eißler und Hannelore geb. Schmidt, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13622: Installateur Karl Josef Koch und Erna Margot geb. Bucherwald, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 1. September 77 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13623: Direktionsassistent Wolfgang Heinz Alfred Döcken und Hildegard Maria geb. Becker, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. September 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13624: Finanzkaufmann Abraham Wollhändler und Cyra geb. Widawska, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13625: Bankkaufmann Peter Paul Lechert und Renate Erika geb. Müller, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13626: Diplom-Volkswirt Gero Nowak und Renate geb. Schütt, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 16. September 77 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13627: Industriekaufmann Hartwig Lorenz und Helga geb. Schumann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13628: Kraftfahrer Rolf-Dieter Husnik und Gabriele geb. Heilmann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1977
Amtsgericht, Abt. 73

4645

GR 2031 — 20. 10. 1977: Bernhard Josef Mörl, Ilona Mörl geb. Weitershausen, Alte Burgstraße 3, Friedberg 2.

Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 6. 1977.

GR 2032 — 20. 10. 1977: Günther Manfred Spehr, Kellner, Gisela Elisabeth Spehr geb. Schwienhorst, Ernst-Ludwig-Ring 19, Bad Nauheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 7. 1973.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 10. 1977
Amtsgericht

4646

GR 311 — Neueintragung — 14. 10. 1977: Eheleute Lohr, Jörg, Zahnarzt in Immenhausen 1, Lindenstr. 16, und Lohr, Bärbel geb. Werner, daselbst.

Durch Vertrag vom 22. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 19. 10. 1977
Amtsgericht

4647

GR 610 — 17. 10. 1977: Eheleute Kfz-Mechaniker Stephan Gerstmann und Silvia geb. Hahner, beide Raiffeisenstraße 5, 6419 Nüsttal-Hofaschenbach.

Durch Vertrag vom 8. September 1977 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6418 Hünfeld, 17. 10. 1977
Amtsgericht

4648

GR 613 — 18. 10. 1977: Eheleute Student Waldemar Franz Möller und Annerose Claudia Ziegler-Möller, beide Bornstr. 11, Hünfeld-Oberrombach.

Durch Vertrag vom 21. September 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 18. 10. 1977
Amtsgericht

4649

3 GR 273: Eheleute Hartmut Gies und Sylvia Gies geb. Seliger, wohnhaft Feldstraße 10, 3577 Neustadt/Hessen 1.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 7. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 21. 9. 1977
Amtsgericht

4650

8 GR 781 — Neueintragung — 13. Oktober 1977: Eheleute Baukaufmann Reinhold Josef Gab und Daniela Gab geb. Esswein, beide wohnhaft in Königstein 2, Dingesberg 7.

In der notariellen Urkunde vom 6. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 13. 10. 1977
Amtsgericht

4651

8 GR 780 — Neueintragung — 13. Oktober 1977: Eheleute Geschäftsführer John de Graaff und Anita de Graaff geb. Platzer, beide wohnhaft in Königstein (Ts.).

In der notariellen Urkunde vom 9. Sept. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 13. 10. 1977
Amtsgericht

4652

GR 1576 — 11. 10. 1977: Eheleute Ludwig Fink, Apotheker und Erika geb. Steinbach, jetzt Am Zehntenstein 30, Limburg/Lahn.

Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 31. Mai 1977 aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 12. 10. 1977
Amtsgericht

4653

GR 809 — Neueintragung: Eheleute Industriekaufmann Manfred Schweitzer und Christina Kühne-Schweitzer geb. Froese, Solms OT Albhausen.

Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Lahn-Wetzlar vom 10. September 1977 — Urkundenrolle Nr. W 246/77 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 6. 10. 1977
Amtsgericht

4654

4 GR 484 — Neueintragung — 13. Oktober 1977: Alfred Specht, Maurermeister, Lieselotte Specht, geb. Leonhardt, kfm. Angestellte, Freiherr-vom-Stein-Straße Nr. 28, 6072 Dreieich.

Durch Vertrag vom 7. 7. 1977, vor Notar Dr. Rosenkranz jun., Langen, — Urk.-R.-Nr. 328/77 — ist Gütertrennung vereinbart worden.

6070 Langen, 13. 10. 1977
Amtsgericht

4655

IV GR 191 — Neueintragung: Eheleute Werner Petri und Käthe Elfriede Petri geb. Arras, in Erbach, Scheuerberg 4.

Durch Vertrag vom 15. 6. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 21. 10. 1977
Amtsgericht

4656

Neueintragungen:

GR 4432 — 13. 10. 1977: Eheleute Kurt Kaiser und Cornelia geb. Schneider in 6050 Offenbach a. M. Durch notariellen

Vertrag vom 30. 6. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4433 — 13. 10. 1977: Eheleute Bernd Köttendrop und Ruth Zilla geb. Rosenthal in Hausen. Durch notariellen Vertrag vom 26. 8. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1977
Amtsgericht, Abt. 5

4657

5 GR 359 — Neueintragung — 19. 8. 1977: Eheleute Sehr, Gregor Aloysius und Heike Elisabeth Frieda Lotte geb. Schlüsen, Finkenstraße 3, Rüsselsheim.

Durch Vertrag vom 18. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 19. 8. 1977
Amtsgericht

4658

5 GR 360 — Neueintragung — 15. 9. 1977: Eheleute Ruhmann, Georg-Albert und Anna Gerlinde geb. Stein, Lenbachstraße Nr. 86, Rüsselsheim.

Durch Vertrag vom 18. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 15. 9. 1977
Amtsgericht

4659

5 GR 362 — Neueintragung — 10. 10. 1977: Eheleute Völker Reinhard und Cornelia Inge geb. Schaad, Ringstraße 83, Rüsselsheim.

Durch Vertrag vom 9. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 10. 10. 1977
Amtsgericht

4660

5 GR 361 — Neueintragung — 27. 9. 1977: Eheleute Trapp, Richard, und Eleonore Adele Pfahrer geb. Schmal, Donaust. 12, Rüsselsheim.

Durch Vertrag vom 18. 8. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 27. 9. 1977
Amtsgericht

4661

4 GR 448 — 26. September 1977: Kfz-Mechaniker Klaus Gurth und Ehefrau Gudrun Sophie Gurth geb. Wende, wohnhaft, Siegershäuser Straße 30 in Hess. Lichtenau.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 26. 9. 1977
Amtsgericht

Vereinsregister

4662

VR 371 — Löschungen — 18. 10. 1977: Christus für Europa, Bensheim. Dem Verein ist gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

6140 Bensheim, 18. 10. 1977
Amtsgericht

4663

VR 240 — Neueintragung — 21. Oktober 1977: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Sportfischer-Club Orleshausen in Büdingen-Orleshausen.

6470 Büdingen, 21. 10. 1977
Amtsgericht

4664

VR 520 — Neueintragung — 13. Oktober 1977: Vereinigung der Freizeitreiter in

Deutschland Landesverband Hessen e. V. in Dillenburg.

Die Satzung ist am 29. Juli 1977 errichtet.
6340 Dillenburg, 13. 10. 1977 **Amtsgericht**

4665

VR 521 — Neueintragung — 14. Oktober 1977: Turn- und Sportverein 1951 Eibach, Dillenburg-Eibach.

Die Satzung ist am 5. Februar 1977 errichtet.

6340 Dillenburg, 14. 10. 1977 **Amtsgericht**

4666

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 7029 — 13. 6. 1977: Amicizia Europea.

73 VR 7066 — 1. 9. 1977: Briefmarkensammler-Verein Frankfurt/Main-Nieder-Eschbach.

73 VR 7067 — 1. 9. 1977: Arbeitsgemeinschaft der Toto-Lotto-Bezirksleiter des Landes Hessen.

73 VR 7068 — 2. 9. 1977: Verein griechischer Eltern und Erziehungsberechtigter in Frankfurt/M. und Umgebung (e. V.).

73 VR 7069 — 6. 9. 1977: Landesarbeitsgemeinschaft für Musikerziehung und Musikpflege Hessen.

73 VR 7070 — 9. 9. 1977: Interessengemeinschaft von Sparkassen-Vorstandsmitgliedern.

73 VR 7072 — 9. 9. 1977: Pudelclub Hessen.

73 VR 7075 — 19. 9. 1977: Bürgerinitiative Kernenergie.

73 VR 7076 — 29. 9. 1977: Hausmeisterwohnung Letzter Hasenpfad 13.

73 VR 7077 — 29. 9. 1977: Vereinsring Frankfurt am Main-Sossenheim.

73 VR 7078 — 29. 9. 1977: Deutscher Damen-Automobilclub Landesclub Rhein-Main.

73 VR 7079 — 29. 9. 1977: Hessische Vereinigung zur Förderung der Jugendgesundheitspflege.

73 VR 7080 — 29. 9. 1977: Taxi-Vereinigung „Rhein-Main-Flughafen“.

73 VR 7071 — 9. 9. 1977: Karate-Club Hattersheim, Sitz: Hattersheim.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1977
Amtsgericht, Abt. 73

4667

VR 81 — 13. 10. 1977: Tennisclub 77 Ebersburg/Rhön, Sitz: 6411 Ebersburg 4 (Ried). Die Satzung ist am 11. 7. 1977 errichtet. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie durch den Kassierer vertreten, und zwar jeweils 2 Personen gemeinsam.

6412 Gersfeld, 13. 10. 1977
**Amtsgericht Fulda,
Zweigstelle Gersfeld**

4668

Neueintragungen

6 VR 575 — 18. Oktober 1977: Ski- und Freizeitclub Biebesheim, Biebesheim.

6 VR 576 — 19. Oktober 1977: Trägerverein der Jugendzentren Ginsheim-Gustavsburg e. V., Ginsheim-Gustavsburg.

6 VR 577 — 19. Oktober 1977: Bischofshemer Carneval-Verein 1950 e. V., Bischofshelm.

6 VR 578 — 19. Oktober 1977: Modellflug-Club Rhein-Main e. V., Waldfelden.

6 VR 579 — 20. Oktober 1977: Tennis-Club 77 Riedstadt e. V., Riedstadt.

6080 Groß-Gerau, 20. 10. 1977 **Amtsgericht**

4669

VR 1082: Kleintierzuchtverein H 199 Hausen, 6251 Waldbrunn-Hausen/Krs. Limburg/Lahn.

6253 Hadamar, 19. 10. 1977 **Amtsgericht**

4670

VR 1060 — 5. 10. 77: Kreisjugendring Lahn-Dill. Sitz ist die Stadt Lahn mit der Geschäftsstelle in Gießen.

VR 1062 — 5. 10. 77: Club Stone of Rosetta. Sitz: Lahn-Gießen.

6300 Lahn-Gießen, 12. 10. 1977
Amtsgericht

4671

VR 1018 — Neueintragung — 18. Oktober 1977: Reit- und Fahrverein Oberlahntal, Sitz: Lahntal-Caldern.

3550 Marburg, 17. 10. 1977 **Amtsgericht**

4672

VR 249 — 7. 10. 1977: Usinger Carnevalverein 1951, Sitz: Usingen/Ts.

VR 250 — 7. 10. 1977: Reitverein Wintermühle, Sitz: Neu-Anspach/Ts.

6390 Usingen, 7. 10. 1977 **Amtsgericht**

4673

4 VR 1170 — Neueintragung — 13. Oktober 1977: Verband der Umweltingenieure in Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 23. 9. 1977
Amtsgericht

4674

4 VR 1169 — Neueintragung — 13. Oktober 1977: Verein zur Förderung internationaler Städtepartnerschaften in Großalmerode.

3430 Witzenhausen, 23. 9. 1977
Amtsgericht

4675

4 VR 1170 — Neueintragung — 13. Oktober 1977: Sportverein für Gebrauchshunde Bad Sooden-Allendorf in Bad Sooden-Allendorf.

3430 Witzenhausen, 26. 9. 1977
Amtsgericht

4676

4 VR 1168 — Neueintragung — 11. Oktober 1977: Spielverein 1952 Velmeden in Hess. Lichtenau.

3430 Witzenhausen, 14. 9. 1977 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**4677**

2 N 1/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenschlossermeyers Albert Gröticke, Rießenstraße 21, 3549 Diemelstadt-Rhoden, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Arolsen (Aktenzeichen: 2 N 1/74) niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 9649,86 DM. Es ist ein Massebestand von 5000,— bis 6000,— DM verfügbar.

3548 Arolsen, 18. 10. 1977

Der Konkursverwalter:

R h o d e
Rechtsanwalt

4678

61 N 18/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dieter Hahn, Bahnhofstraße 66, 6108 Weiterstadt,

Gemeinschuldner, wird der heutige Prüfungstermin verlegt auf Montag, den 14. November 1977, 11.30 Uhr, Saal 504 des Amtsgerichts, Mathildenplatz 12, Darmstadt, I. Stock.

Weiterer Tagesordnungspunkt: Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

4679

81 N 307/76 — Bekanntmachung über die Schlußverteilung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Horst Wolf, Millerstraße 14 in 5451 Anhausen, Alleininhaber der Firma Detektivbüro Horst Wolf, Schillerstraße Nr. 12 in 6000 Frankfurt/M., Az.: 81 N 307/76 AG Ffm., soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Ausschüttung einer Konkursquote findet nicht statt, da der Massebestand nicht ausreicht, um die Masseverbindlichkeiten zu decken. Die Vorrechtsforderungen betragen 101 033,20 DM, die nichtbevorrechtigten 145 739,68 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main — Abt. 81, niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1977

Der Konkursverwalter:
gez. Masche
Rechtsanwalt

4680

81 N 433/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der wir: Kommunikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hammanstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

4681

81 N 411/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufrau Katharina Maria Marth geb. Jäger, alleinige Inhaberin der Konservenfabrik Rudolf Marth, Limesstr. 1-3, 6238 Eschborn-Niederhöchstädt, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 29. November 1977, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Geb. B., I. Stock, Zim. 137, bestimmt.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 35 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; b) Auslagen: 1200,36 DM.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

4682

81 N 631/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Krämer, Theodor-Körner-Str. 1, 6238 Hofheim (Taunus), persönlich haftender Gesellschafter der Texpopt H. P. Bild & Krämer, Offene Handelsgesellschaft, 6238 Hofheim (Ts.), Im Langgewann 7, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gem. § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Geschäfts-

stelle Abt. 81 des Amtsgerichts, Frankfurt (Main), Gebäude A, Zimmer 171, zur Einsicht niedergelegt. Die Widerspruchsfrist von 1 Woche für die Konkursgläubiger beginnt mit dem zweiten Tage nach dem Erscheinen dieses Blattes.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

4683

81 N 41/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Marc Lehnert, Röderbergweg 136, 6000 Frankfurt (Main), alleinigen Inhabers der Firma Heinrich Bohländer, Hanner Landstraße 257—261, 6000 Frankfurt (Main), mit Zweigniederlassungen in Rheinstraße 99, 6100 Darmstadt und Sandgasse 28—36, 6050 Offenbach (M) und Betriebsstätten in Sandweg 82, Frankfurt (Main) und Luisenstr. 68, 6078 Neu-Isenburg wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 1. November 1977, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 14. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

4684

81 N 411/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Katharina Maria Marth, geb. Jäger, alleinige Inhaberin der Konservfabrik Rudolf Marth, Limesstraße 1—5, 6236 Eschborn-Niederhöchstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem die Vorrechte I/1 bereits befriedigt sind, noch 53 953,25 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen: Vorrechte I/II 68 557,19 Deutsche Mark, Vorrechte I/III 1655,95 Deutsche Mark und nicht bevorrechtigte Forderungen mit 1 785 469,48 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1977

Der Konkursverwalter:

H. Burghardt

Rechtsbeistand

4685

N 26/77: Über das Vermögen des Bauunternehmers Friedrich Pfeffer, Wohnbacher Straße 31, 6366 Wölfersheim, ist am 13. 10. 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Winfried Kolmsee, Zeppelinallee 50, 6000 Frankfurt/M. 90.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 12. 1977 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der Mittwoch, 30. 11. 1977, 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderung der Mittwoch, 18. 1. 1978, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Homburger Straße Nr. 18, Friedberg (Hessen), Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Be-

friedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 11. 1977 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 14. 10. 1977

Amtsgericht

4686

2 N 60/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Baumann GmbH, Damen-, Strohh- und Filzhutfabrik in Sudetenstr. 17, Groß-Gerau, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Baumann, wird Termin zur Abwahl des Konkursverwalters und der Wahl eines neuen Verwalters bestimmt auf: Freitag, den 11. November 1977, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß).

6080 Groß-Gerau, 12. 10. 1977

Amtsgericht

4687

2 N 1/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Mellinger, Außenbezirk 1, 6095 Glnsheim-Gustavsburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 6. 10. 1977

Amtsgericht

4688

2 N 12/77 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 27. März 1977 verstorbenen, zuletzt in Hofgeismar wohnhaft gewesenen Gastwirts Hans Fenner wird heute, am 14. Oktober 1977, 10.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Karl-Heinz Willich, Guderoder Weg 15, 3520 Hofgeismar 1, Tel. (0 56 71) 26 64.

Konkursanforderungen sind bis zum 3. Februar 1978 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 9. Dezember 1977, 14.30 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Freitag, den 10. Februar 1978, 14.30 Uhr vor dem Amtsgericht, Fr.-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, Saal 26.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Dezember 1977 anzeigen.

3520 Hofgeismar, 14. 10. 1977

Amtsgericht

4689

65 N 48/77: Das am 13. Juni 1977 über das Vermögen der Louis Müller Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Schwanenweg 21, Kassel, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO). Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 633,— DM festgesetzt worden.

3500 Kassel, 4. 10. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

4690

7 N 91/77: Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Vetter, Inhaber eines nicht handelsgerichtlich eingetragenen Reisebüros, Tulpenhofstraße 25, 6050 Offenbach am Main, wird heute am Mittwoch, dem 12. 10. 1977, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Alexander Wolfram, Rumpfenheimer Str. Nr. 44, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 12. 11. 1977 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 15. November 1977, 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 6. Dezember 1977, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 835. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 12. 11. 77.

6050 Offenbach am Main, 12. 10. 1977

Amtsgericht

4691

7 N 49/77 verb. mit 7 N 50, 51, 52/77: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Jochen Geistert, Dreieichstraße 39, 6057 Dietzenbach, wird heute, am 13. 10. 1977, Konkurs eröffnet.

Konkursforderungen sind bis 23. 11. 77 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 25. 11. 1977, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 18. 1. 1978, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 835. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 23. 11. 77.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1977

Amtsgericht

4692

N 18/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Cohnen, Inhaber der Firma Gebr. Kaiser in 6453 Seligenstadt-Froschhausen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 11. 10. 1977

Amtsgericht

4693

5 N 12/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lorch + Pohl GmbH & Co. Apparate- und Anlagenbau KG in Stadtallendorf — Amtsgericht Kirchhain 5 N 12/75 — teile ich mit, daß durch Beschluß des AG Kirchhain vom 4. 5. 1977 das Konkursverfahren aufgehoben worden ist.

Die Teilungsmasse beträgt 3799,36 DM und wird nur anteilmäßig verteilt werden unter die Gläubiger der Rangklasse des § 59 I Ziffer 2 KO.

3570 Stadtallendorf, 20. 10. 1977

Der Konkursverwalter:

G. Hiller

Rechtsanwalt

4694

1 N 2/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Gustav Lauckner, früher wohnhaft gewesen, Niester Straße 8 in 3430 Witzzenhausen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3430 Witzzenhausen, 17. 10. 1977

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4695

6a K 45/77 — **Beschluß:** Das im Teileigentums-Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 182, Blatt 5695, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 10 Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 34, Flurstück 50/35, Hof- und Gebäudefläche, Louisenstraße 128, 130a, 130b, 134/138, Keltensstraße 2/4, Größe 62,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage 19 im Erdgeschoß des Hauses Louisenstraße 134/138 (Aufteilungsplan Nr. G/19).

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragenen Blätter 5585 bis 5717) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums ist auf die Teilungserklärung vom 18. 11. 1966 Bezug genommen. —

soll am 14. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10—12 in Bad Homburg v. d. H., Saal Nr. 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Chemiekaufmann Claus Köhlers, Bad Soden.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 10. 1977
Amtsgericht

4696

K 22/75: Das im Grundbuch von Leun, Band 86, Blatt 1562, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 29, Flurstück 39/3, Hof- und Gebäudefläche, In der Wintersburg, Größe 18,24 Ar,

soll am Freitag, den 16. Dez. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Würz, Leun.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 838,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 17. 10. 1977

AG Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

4697

K 43/76: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 43, Blatt 1567, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Endbach, Flur 4, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 8, Größe 7,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2, im Nebengebäude, Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Horst-Joachim Biechtler und seine Ehefrau Maria Biechtler geborene Huchner, beide in Biedenkopf, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 2. 10. 77

Amtsgericht

4698

8 K 16/77: Die im Grundbuch von Straßebach, Band 61, Blatt 2063, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Straßebach, Flur 12, Flurstück 59, Grünland, Au, 3. Gew., Größe 4,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Straßebach, Flur 12, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Au, Größe 5,04 Ar,

sollen am 21. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mechaniker Klaus Debus, Hauptstraße 25, Dietzhölzthal-Ewersbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 6 165,— DM,

lfd. Nr. 2 = 39 030,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 13. 10. 1977
Amtsgericht

4699

8 K 52, 67/76: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 49, Blatt 1665, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 15, Flurstück 280/4, Bauplatz, Ringstraße, jetzt Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,58 Ar,

soll am 14. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Rolf Nickel, Rehgasse 1, Hirzenhain/Dill.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 109 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 10. 1977
Amtsgericht

4700

8 K 37/77: Die im Grundbuch von Simmersbach, Band 32, Blatt 1183, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Simmersbach, Flur 2, Flurstück 764, Bauplatz, Lenzstraße, Größe 8,05 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Simmersbach, Flur 2, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Winkelstraße 4, Größe 11,08 Ar,

$\frac{2}{3}$ Anteil von lfd. Nr. 16, Gemarkung Simmersbach, Flur 4, Flurstück 255, Ackerland, Auf dem Windpfahl, Größe 32,71 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Simmersbach, Flur 8, Flurstück 24, Hutung, An der Seite, Größe 23,63 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Simmersbach, Flur 8, Flurstück 373, Wiese, Fußwiesen, Größe 34,63 Ar,

sollen am 13. Dezember 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bäckermeister Karl Werner Geil, Winkelstraße 4, Eschenburg-Simmersbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) lfd. Nr. 14 = 8855,— DM,

b) lfd. Nr. 15 = 84 620,— DM,

c) lfd. Nr. 16 = 872,— DM, ($\frac{2}{3}$ Ant.)

d) lfd. Nr. 17 = 709,— DM,

e) lfd. Nr. 18 = 1558,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 9. 1977
Amtsgericht

4701

31 K 6/77: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 72, Blatt 3121, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reinheim, Flur Nr. 22, Flurstück 204, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 5, Größe 8,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Max Joachim Hunger, Reinheim, zu $\frac{1}{4}$,

Martina Flora Hunger geb. May, Reinheim, zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 179 340,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 14. 10. 1977
Amtsgericht

4702

K 51/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Geismar, Band 28, Blatt 865, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 6, Flurstück 8/4, Bauplatz, Eichenstraße, Größe 10,36 Ar,

soll am 21. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1977 und 5. 10. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Dreher Vinzenz Kramberger und Darinka Kramberger geb. Nachtigall beide in Frankenberg (Eder)-Geismar, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 7. 10. 1977

Amtsgericht

4703

84 K 57/77 — **Berichtigung:** In der Veröffentlichung 4391 vom 10. 10. 1977 lautet die Hausnummer des Grundstücks lfd. Nr. 1 richtig „126“ (nicht 136).

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1977

Amtsgericht

4704

K 50/76: Die im Grundbuch von Södel, Band 2, Blatt 90, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Södel, Flur 1, Flurstück 56, Ackerland, Im Taubenloch, Größe 9,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Melbach, Flur 9, Flurstück 338, Ackerland, Das Mandelstück, Größe 2,83 Ar,

sollen am Freitag, 16. Dezember 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Kleberger geb. Leopard, Södel. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flur 1 Nr. 56 = 2455,— DM,

b) Flur 9 Nr. 283 = 845,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 10. 77

Amtsgericht

4705

K 35/77: Das im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 10, Blatt 362, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siedelsbrunn, Flur 1, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 2, Größe 1,86 Ar,

soll am Donnerstag, 15. 12. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Springer geb. Walter, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 12. 10. 1977

Amtsgericht

4706

K 70/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Blebergemünd-Wirtheim, Band 41, Blatt 1655, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wirtheim, Flur Nr. 14, Flurstück 89, Ackerland, Alteburg, Größe 9,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wirtheim, Flur Nr. 14, Flurstück 18, Grünland, Gemeinde, Größe 3,40 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. Dezember 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Diener geb. Köft, Im Weiherfeld Nr. 25, Gelnhausen,

Horst Föse, Kinzigstraße 52, Gelnhausen, Mirka Elisabeth Wagner geb. Föse, Stadtschreiberei, Gelnhausen,

Angelika Ingeborg Maria Wenzel geb. Föse, Am Ringwolf 1, Gelnhausen,

Christel Werner geb. Föse, Langgasse Nr. 23a, 6450 Hanau 9

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Gelnhausen, 14. 10. 1977

Amtsgericht

4707

K 60, 61, 62/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Orb eingetragenen Grundstücke a) Band 67, Blatt 3070,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Bad Orb, Flur Nr. 31, Flurstück 158, Ackerland, Hainweg, Größe 19,01 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bad Orb, Flur Nr. 35, Flurstück 17, Hutung, Schaftrieb, Größe 17,72 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bad Orb, Flur Nr. 61, Flurstück 61, Grünland, Wiese, Kaltenfurt, Größe 26,82 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bad Orb, Flur Nr. 64, Flurstück 108, Grünland Kaltenfurt, Größe 21,19 Ar,

b) Band 97, Blatt 4303, lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Orb, Flur 34, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Faulhaberstraße 5, Größe 0,99 Ar,

c) Band 209, Blatt 8207, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flur 34, Flurstück 57, Ackerland, Faulhaberstraße, Größe 0,44 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Dezember 1977, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks) in Band 67, Blatt 3070: Pauline Acker geb. Stock in Bad Orb,

am 30. Juni 1977 in Band 97, Blatt 4303: Eheleute Ludwig Acker und Pauline geb. Stock, Bad Orb — je zur Hälfte —,

am 28. Juni 1977 in Band 209, Blatt 8207: Ludwig Acker, Faulhaberstraße 5, Bad Orb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Gelnhausen, 13. 10. 1977

Amtsgericht

4708

2 K 17/77: Die im Grundbuch von Flörsheim, Band 2, Blatt 61A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 36, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Falkenberg 5, Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 36, Flurstück 83, Ackerland (Obstb.), An den Felsenkellern, Größe 4,40 Ar, Hofraum, daselbst, Größe 1,27 Ar,

sollen am 15. Dezember 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21, Hochheim (M), Zimmer 13, auf Antrag des Konkursverwalters, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Theo Haupt in 6230 Fim.-Höchst.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, zu lfd. Nr. 1 auf 6625,— DM, zu lfd. Nr. 2 auf 6805,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 5. 10. 1977

Amtsgericht

4709

2 K 32/76: Das im Grundbuch von Flörsheim, a) Band 63, Blatt 3074, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 25, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Brunnengasse 12, Größe 1,13 Ar,

b) Band 96, Blatt 4061, lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 25, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 53/55, Größe 2,15 Ar,

sollen am 12. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Hochheim (M), Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wwe. Herta Wilhelmine Fritz geb. Zoller,

b) Monika Luise Fritz in Flörsheim — in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 5. 10. 1977

Amtsgericht

4710

K 41/76: Das im Grundbuch von Etzen-Gesäß, Band 9, Blatt 305, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Etzen-Gesäß, Flur Nr. 1, Flurstück 242, Wald, Unter dem Brunnchen, Größe 20,50 Ar,

soll am 15. Dezember 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Claus Otto Krapf, 1b) Eleonore Krapf geb. Rexin — zu je 1/2 —

Der Wert des Grundstücks ist auf 12 687 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 17. 10. 1977

Amtsgericht

4711

1 K 31/77: Die im Grundbuch von Eichelsachsen, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band Nr. 14, Blatt 768, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 9, Flurstück 84, Ackerland, In der Strut, Größe 31,45 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 2, Flurstück 74, Grünland, Im Rodenbergfeld, Größe 66,20 Ar,

Ifd. Nr. 33, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 2, Flurstück 182, Gartenland, Auf der Aresbach, Größe 4,55 Ar,

Ifd. Nr. 34, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 2, Flurstück 246, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35, Größe 5,77 Ar,

Ifd. Nr. 35, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 4, Flurstück 7, Grünland, Im Hubisch, Größe 38,45 Ar,

Ifd. Nr. 36, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 9, Flurstück 61, Ackerland, Am Bäuerhennegarten, Größe 39,05 Ar,

Ifd. Nr. 37, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 10, Flurstück 55, Ackerland, Vorm Reiferthshainer Köppel, Größe 62,60 Ar,

Ifd. Nr. 38, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 10, Flurstück 56, Ackerland, daselbst, Größe 40,10 Ar,

Ifd. Nr. 39, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 8, Flurstück 27, Ackerland, Der Kirchberg, Größe 21,40 Ar,

Ifd. Nr. 42, Gemarkung Wingershausen, Flur 4, Flurstück 98, Grünland, Auf den Trischern, Größe 37,00 Ar,

sollen am 15. Dezember 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Anna Köhler geb. Loos, Ehefrau des Landwirts Albert Köhler in Eichelsachsen.

Der Wert der Grundstücke wurde nach

§ 74a Abs. 5 ZVO wie folgt festgesetzt:

Flur 9 Nr. 84 = 5661,— DM,
Flur 2 Nr. 74 = 5296,— DM,
Flur 2 Nr. 182 = 1365,— DM,
Flur 2 Nr. 246 = 30 760,— DM,
Flur 4 Nr. 7 = 3845,— DM,
Flur 9 Nr. 61 = 4686,— DM,
Flur 10 Nr. 55 = 6260,— DM,
Flur 10 Nr. 56 = 4010,— DM,
Flur 8 Nr. 27 = 3210,— DM,
Flur 4 Nr. 98 = 6660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 10. 1977 **Amtsgericht**

4712

7 K 159/77: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 451, Blatt 13 398 eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Offenbach/M., Flur 10, Flurstück 45/3, Bauplatz, Schumannstraße, Größe 21,52 Ar und

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Offenbach/M., Flur 10, Flurstück 45/4, Bauplatz, Schumannstraße, Größe 39,99 Ar,

am Mittwoch, dem 14. Dezember 1977, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (28. 8. 1977):

a) Klaus Marcus,
b) Horst Adolf Tanozos, beide in Offenbach/M., zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Flurstück Nr. 45/3: 306 000,— DM,

b) Flurstück 45/4: 534 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 10. 1977

Amtsgericht

4713

K 6/77: Die im Grundbuch von Schwarzenfels, Band 9, Blatt 216, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 69/21, Bauplatz, Vor der Höhe, Größe 6,89 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 69/19, Hof- und Gebäudefläche, Vor der Höhe 108, Größe 7,89 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 18, Ackerland, Rote Acker, Größe 101,08 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 42, Grünland, Im Neuenrot, Größe 85,79 Ar,

sollen am 19. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. bzw. 15. 6. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Kurt Weidenhausen in Bad Soden/Taunus.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf,

Ifd. Nr. 1 = 6890,— DM,

Ifd. Nr. 2 = 264 910,— DM,

Ifd. Nr. 3 = 8086,40 DM,

Ifd. Nr. 4 = 5278,40 DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 285 164,80 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 19. 10. 1977 **Amtsgericht**

4714

61 K 154/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 5248, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,

Ifd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 800/115, Hof- und Gebäudefläche, Brentanostraße Nr. 4, Größe 6,24 Ar,

soll am 13. Dezember 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm und Maria Stemler.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 10. 1977

Amtsgericht

4715

1 K 38/75: Die im Grundbuch von Velmeden, Band 23, Blatt 682, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Velmeden, Flur 2, Flurstück 80/2, Bauplatz, Das Kringelfeld, Größe 7,20 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Velmeden, Flur 2, Flurstück 80/18, Bauplatz, daselbst, Größe 7,72 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Velmeden, Flur 2, Flurstück 80/19, Bauplatz, daselbst, Größe 7,72 Ar,

sollen am 19. Dezember 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witztenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Brunhilde Pelzel geb. Stockmann in Hess. Lichtenau, Hirschhagen Nr. 394.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 18 512,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witztenhausen, 17. 10. 1977

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Kassel nach Korbach

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb des Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Kassel nach Korbach (Kursbuch Nr. 5260, 5261) erneut erteilt.

3500 Kassel, 14. 9. 1977

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hauneck/Ortsteil Rotensee nach Bad Hersfeld

Dem Unternehmen August Kiel, 6419 Eiterfeld/OT. Arzell, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer KOM-Linie gem. § 42 PBefG von Hauneck/OT. Rotensee nach Bad Hersfeld wiedererteilt.

3500 Kassel, 15. 9. 1977

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die 1. (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Finanzen findet am 4. 11. 1977, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Zeil 127, statt.

Tagessordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Benennung eines Berichterstatters
4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978
5. Gesetzentwurf zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (Änderung der Regionen)

6000 Frankfurt am Main, 21. 10. 1977

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain
Die Verbandsversammlung
gez. Prof. Dr. Kurtz
Präsident

Jahresrechnung 1975 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 114 Abs. 2 HGO wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in ihrer Sitzung am 28. September 1977 die Jahresrechnung 1975 beschlossen und dem Verwaltungsausschuß Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1975 mit Erläuterungsbericht liegt vom 2. bis 10. November 1977 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 335, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3500 Kassel, 13. 10. 1977

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil
Landesdirektor

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße Nr. 114 in der Gemarkung Dodenau der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße Nr. 114 in der Gemarkung Dodenau der Stadt Battenberg (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 2,772 neu (bei km 2,772 alt)
bis km 3,100 neu (an der L 3382) = 0,328 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 GVBl. I Seite 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 114.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Am Kniep 50, 3540 Korbach 1, einzulegen.

3540 Korbach, 13. 10. 1977

Der Kreisausschuß des
Landkreises Waldeck-Frankenberg
gez. Dr. Reccius
Landrat

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 4. (öffentliche) Sitzung des Planungsausschusses findet am 8. 11. 1977, 14.30 Uhr, im Magistratssitzungssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

- Berichterstatler
- Neubau der B 45 im Bereich Rödermark, Eppertshausen, Münster

hier: Ergänzendes Planfeststellungsverfahren

*

Die 4. (öffentliche) Sitzung des Verbandstages findet am 8. November 1977, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, statt.

Tagesordnung I:

- Mitteilungen des Verbandstagsvorsitzenden
- Mitteilungen des Verbandsausschusses
- Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG

hier: Ziffer 3 und 4 des Berichtes des Verbandsausschusses zur Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder

4. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG

hier: Ziffer 3 und 4 des Berichtes des Verbandsausschusses zu Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen

5. Hauptsatzung

6. Jahresrechnung 1976

hier: Bericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1976

7. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1977

hier: 2. Lesung

8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978

hier: 1. Lesung

9. Neubau der B 45 im Bereich Rödermark, Eppertshausen, Münster

hier: Ergänzendes Planfeststellungsverfahren

6000 Frankfurt am Main, 24. 10. 1977

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Kuchler
Vorsitzender

Wasserverband „Riedwerke, Kreis Groß-Gerau“

hier: Satzungsänderung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Riedwerke, Kreis Groß-Gerau“ hat in ihrer Sitzung am 16. 9. 1977 beschlossen, die Satzung (vgl. StAnz. 1976 S. 46) zu ändern bzw. zu ergänzen. Die neuen Bestimmungen lauten nunmehr wie folgt:

1. § 1 (Name, Sitz) — Abs. 2 —:

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Groß-Gerau.

2. § 10 (Aufgaben der Verbandsversammlung) — Abs. 2 Nr. 5 und 11 —:

a) 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;

b) 11. wird ersatzlos gestrichen, dementsprechend sind die folgenden Aufgaben umzumerieren (11—14).

3. § 16 (Geschäfte des Vorstandes) — Abs. 1 Nr. 8 —:

8. die Vorbereitung des Erlasses, der Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie die Vorbereitung der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

4. § 30 (Dienstkräfte):

1. Der Vorstand kann im Rahmen des Stellenplanes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung Bedienstete einstellen.

2. Im Falle der Auflösung des Verbandes sind hauptamtliche Bedienstete von denjenigen der bisherigen Verbandsmitglieder zu übernehmen, welche die Anlagen des Verbandes weiterbetreiben.

Ist mit der Auflösung des Verbandes auch eine Verteilung oder Stilllegung der Anlagen verbunden, so sind die hauptamtlichen Bediensteten von den bisherigen Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 24 der Satzung (Landkreis Groß-Gerau 51%, Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau 49%).

Die o. a. Satzungsänderung wird hiermit erlassen und bekanntgemacht (vgl. § 31 der Satzung des Verbandes).

6100 Darmstadt, 11. 10. 1977

Der Regierungspräsident
V 14 — 79e 06/01 (2787) — R —

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau von zwei Osterbachtürschlüssen im Zuge der L 3253, Umgebung Alheim, OT Sterkelshausen, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 1100 cbm Baugrubenaushub
ca. 315 cbm Beton und Stahlbeton

ca. 30 t Betonstahl
ca. 450 qm Dichtungsaufstrich
ca. 135 qm Mastix
ca. 36 m Füllstabeländer
sowie sonstige Leistungen

Bauzeit: 75 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 8. November 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse, Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 22. November 1977, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 11. Januar 1978.

6430 Bad Hersfeld, 19. 10. 1977 Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt am Main: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten: Böschungssicherung durch Bepflanzung BAB A 5 Bereich AS-Zeppelinheim bis AS-Langen, Ost- und Westseite, sowie Mittelstreifen von km 501,5 bis km 507,0 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

ca. 10 000 qm Einsaatflächen
57 000 St. Jungpflanzen setzen
ca. 84 000 qm Grasflächen mähen
ca. 57 000 qm Gehölzflächen pflegen

Bauzeit: 23 Monate einschl. Fertigstellungspflege.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 24. 11. 1977.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Gallusanlage 2, bis spätestens 10. 11. 1977 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Böschungssicherung durch Bepflanzung BAB A 5 km 501,5—km 507,0“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 20. 10. 1977 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 236, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 15. 11. 1977, 10.00 Uhr, im Zimmer 212 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 12. 1977.

Für die Auftragserteilung kommen nur Bieter in Frage, die nachweisbar und gewerbsmäßig Landschaftsbauarbeiten ohne Subunternehmer mit erforderlichem Fachpersonal und entsprechender Leistungsfähigkeit durchführen können. Referenzen sind dem Angebot beizufügen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 10. 1977

Autobahnamt

An der

Fachhochschule Wiesbaden

Ist ab 1. 1. 1978 folgende Stelle zu besetzen:

Personalsachbearbeiter(in)

Bes. Gr. A 9 BBesG/Verg. Gr. V b BAT

Vorausgesetzt werden II. Verwaltungsprüfung oder vergleichbare Kenntnisse.

Kenntnisse im Beamtenrecht sowie im Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter sind erwünscht.

Gesucht wird ein aufgeschlossener Mitarbeiter für eine kooperative Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 21. 11. 1977 zu richten an den

Rektor der Fachhochschule Wiesbaden
Frankfurter Str. 28
6200 Wiesbaden

Bei der

Gemeindeverwaltung in Schlangenbad

(5500 Einwohner)

Ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Büroleiters (HBesG A 11)

neu zu besetzen.

Gesucht wird ein Beamter des gehobenen Dienstes, der über umfassende Kenntnisse der Kommunalverwaltung und Organisationsgeschick verfügt.

Der Bewerber muß bereit sein, sich über das normale Maß hinaus für seine Aufgabe zu engagieren.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind umgehend, spätestens bis 5. 11. 1977, zu richten an den

Gemeindevorstand
Postfach 105
6229 Schlangenbad 1

Telefonisch sind wir erreichbar unter der Rufnummer (06129) 20 91.

Bei der

Stadt Oberursel (Taunus) — Hochtaunuskreis —

Ist zum 1. 3. 78 die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Eingruppierung nach W 9 (= B 4).

Die Stadt Oberursel (Taunus) hat 40 000 Einwohner, liegt am Südhang des Taunus, 15 km nördlich von Frankfurt am Main in reizvoller Umgebung mit guten Verkehrsverbindungen. Sie hat eine gesunde und gemischte Wirtschaftsstruktur, namhafte Industrie- und Gewerbebetriebe, insbesondere Maschinenbau und Hauptverwaltungen bedeutender Versicherungsunternehmen. Vielfältige Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit sind vorhanden. Am Ort befinden sich alle Schularten. Die Stadt hat ein neues Rathaus und beschäftigt ca. 400 Mitarbeiter.

Gesucht wird eine umsichtige, tatkräftige und verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit Organisationstalent und umfangreichen Kenntnissen in der Kommunalpolitik und -verwaltung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 10. 12. 77 (Poststempel) zu richten an den

Vorsitzenden des
Wahlvorbereitungsausschusses
Kennwort „Bürgermeisterwahl“
Herrn Wolfgang Throll
Brüder-Grimm-Straße 23
6370 Oberursel (Taunus) 1

Stellengesuch

BEITRAGSFACHMANN nach dem BBauG und KAG mit langjährigen Erfahrungen wünscht Stelle nach VergGr. Vb/IVb BAT. Kontaktaufnahme bitte durch Telefon (0 61 31) 9 97 11.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abbonementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 95 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 100 618. Der Preis von Einzelstücken beträgt 8,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten